

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1930

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
SCHRIFTFLEITER: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 3

Die Finanzierungsgesetze einer dauerhaften Wirtschaftserweiterung

Von Folkert Witken (Freiburg i. B.)

1. Arbeitslosigkeit und Wirtschaftserweiterung.

Die Arbeitslosigkeit der Nachkriegszeit hat einen Grad, eine Allgemeinheit, eine solche Dauerhaftigkeit erreicht, dass man ihre Ursachen nur noch in entscheidenden Konstruktionsfehlern der hochkapitalistischen Wirtschaftsverfassung suchen darf. In der Tat findet man sie auch an dieser Stelle. Es zeigt sich, dass die hochkapitalistische Wirtschaftsorganisation nicht in der Lage ist, die Erweiterung der Gesamtwirtschaft — welche doch die unbedingte Voraussetzung für die Einstellung der Arbeitslosen bilden muss — irgendwie planmässig, zureichend und richtig durchzuführen. Die technischen und menschlichen Grundlagen einer solchen Wirtschaftserweiterung sind vorhanden. Es fehlt weder an Produktionsmitteln noch an Menschen, die arbeiten wollen. Das wirtschaftliche Motiv aller Wirtschaftserweiterung: unbefriedigter Bedarf, ist ebenfalls vorhanden. Die ganze Arbeiterschaft, der Mittelstand und schliesslich die Arbeitslosen sind weit entfernt davon, jenes Mass von Wohlstand ihr eigen zu nennen, auf welches sie menschlich Anspruch haben, und welches auch bis zu einem gewissen Grade verwirklicht werden könnte, wenn alle diejenigen arbeiten würden, die heute als Arbeitslose auf Kosten der anderen leben müssen, wenn ferner diejenigen produktiv arbeiten würden, die sich in übersetzten Zweigen des Einzelhandels eine selbständige Scheinexistenz gegründet haben.

Es ist das Verdienst der in der „Arbeit“ erschienenen Aufsätze von Dr. Heinrich Acker: „Zur Finanzreform“ (1929, Heft 12), „Das Problem der Wirtschaftserweiterung“ (1930, Heft 2), die Frage der Wirtschaftserweiterung als entscheidend hingestellt zu haben für die Behebung der Arbeitslosigkeit. Denn eine Wirtschaft, die sich nicht genügend erweitert, muss rettungslos einer steigenden Arbeitslosigkeit verfallen. Der Bevölkerungsnachwuchs Deutschlands hat vor dem Kriege 600 000 bis 650 000 neue Arbeitskräfte der Wirtschaft zugeführt. Nach dem Kriege gilt unter Einschluss der vermehrten weiblichen Arbeitssuchenden

dieselbe Ziffer¹). Jedoch hat sie infolge des Geburtenrückganges die Tendenz, abzunehmen, wobei für die folgenden Jahre ab 1931 noch der Geburtenausfall während des Krieges den Andrang der neu auftretenden Arbeitsuchenden um bis zu 300 000 Personen erleichtern wird. Das alles hat aber keine grundsätzliche Bedeutung. Eine andere Quelle dauernden Zuflusses von Arbeitslosen bildet der technische Fortschritt und die Betriebsrationalisierung, die dauernd Menschenkraft durch tote Kraft ersetzen und Menschen durch Rationalisierung des Arbeitsvollzuges einsparen. Alle diese Vorgänge der Entlastung der menschlichen Arbeit entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, obgleich sie Arbeitskräfte freisetzen. Aber diese Art Arbeitslosigkeit würde ihren Stachel verlieren und nicht zu feindseliger Stimmung gegen die Maschinen führen, wenn die Wirtschaft so organisiert wäre, dass sie jederzeit in den Vorgang der Erweiterung eintreten und so freigewordene oder neu aufgetretene Arbeitskräfte zwanglos wieder zur Beschäftigung führen könnte. Weil in dieser Weise Sein und Nichtsein der Arbeitslosigkeit abhängt von der Möglichkeit einer planmäßigen Wirtschaftserweiterung, muss die Einsicht in die Voraussetzungen einer solchen Wirtschaftserweiterung mit allen Mitteln der Wissenschaft und Praxis gesucht werden. Die Aufsätze von Dr. Acker mühen sich um eine solche Einsicht. Sie heben wichtige Punkte heraus, die bei einer Wirtschaftserweiterung beachtet werden müssen; aber es lässt sich doch zeigen, dass der Verfasser nicht alle Faktoren übersieht, die bei einer Wirtschaftserweiterung in Betracht gezogen werden müssen, wenn diese nicht missglücken soll.

Im übrigen zielen auch die typischen Argumente, welche von der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite zur Behebung der Arbeitslosigkeit geltend gemacht werden, auf eine Erweiterung der Wirtschaft. *Die Unternehmer sagen*, es müsse mehr Kapital gebildet werden, *die Arbeiter sagen*, es müssen mehr Einkommen gebildet werden. Erstere reden der Steigerung der Profite, sei es durch Lohnkürzungen, sei es durch Preissteigerungen der Waren das Wort; letztere agitieren für Lohnerhöhungen. Beides widerspricht sich offenbar. Wenn man der einen Seite gerecht werden will, handelt man gegen die Bestrebungen der anderen. Darin liegt der wirtschaftspolitische Stachel zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Auch hier lässt sich zeigen, wie auf beiden Seiten zwar der Idee nach etwas Richtiges beabsichtigt wird — Kapitalvermehrung und Einkommensvermehrung gehören zu einer richtigen Wirtschaftserweiterung —, dass aber der Art und Methode, wie diese Vermehrungen erstrebt werden, unrichtige Vorstellungen vom Wesen der Einkommensvermehrung sowohl wie der Kapitalvermehrung zugrunde liegen. Es lässt sich dartun, dass durch Profitsteigerungen mittels Lohnsenkungen oder Preissteigerungen eine Art der Kapitalbildung stattfindet, welche die Wirtschaft nicht nur nicht zu erweitern vermag, sondern rettungslos in einer Stockung festfährt. Es lässt sich aber auch dartun, dass Lohnsteigerungen die Einkommensmasse um keinen Pfennig erweitern, also überhaupt nichts zur Wirtschaftsausdehnung und Behebung der Arbeitslosigkeit beitragen können (von kleinen Nebenwirkungen abgesehen).

¹ Vgl. Zwiedineck-Südenhorst, „Beiträge zur Erklärung der strukturellen Arbeitslosigkeit“. (Vierteljahrsh. zur Konjunkturforschung, Berlin 1927.)

2. Die heute übliche Wirtschaftserweiterung ohne zureichende Einkommensbildung.

Es ist bezeichnend für den Stand der nationalökonomischen Theorie, dass die Wirtschaftserweiterung ihr überhaupt noch nicht richtig zum Problem geworden ist. Sie sieht immer nur Marktvorgänge, und da sich die Erweiterung der Wirtschaft durch den Markt (Kapitalmarkt und Arbeitsmarkt) hindurch vollzieht, so richtet die Theorie immer nur ihren Blick auf die Marktkonstellationen, auf Angebot und Nachfrage und deren Auswirkungen in den Preisen. Niedrige Preise des Kapitals und der Arbeitskraft, also niedriger Zins und Lohn bilden immer wieder das Objekt der Forschung, wenn es gilt, die Chancen eines wirtschaftlichen Aufschwunges zu ermessen. Aber alle diese Sekundärprobleme verschwinden, wenn man sich einmal vertraut gemacht hat mit dem Kardinalproblem aller Wirtschaftserweiterung: der *richtigen und zureichenden Einkommensbildung*. Darüber sei in Kürze einiges klargestellt²⁾.

In einem gegebenen Zustande von Wirtschaft zirkuliert eine bestimmte Gütermenge und eine bestimmte Geldmenge. Das Geld, das die Güter kauft, besitzt durch seine Beziehung auf die Person des geldausgebenden Käufers die Eigenschaft von Einkommen. Die Einkommen kaufen die Güter. Die Einkommen aber sind auch wieder entstanden. Verfolgt man ihre Entstehung, so gelangt man in den Produktionsprozess. Hier werden sie teils als Löhne und Gehälter verdient, teils treten sie als bilanzmässiger Überschuss, als Profit (Unternehmereinkommen), zutage. Damit schliesst sich der Kreislauf der Wirtschaft. Bei der Erzeugung der Güter werden die Einkommen gebildet, welche diese Güter später wieder kaufen. Die erste Frage ist aber die, ob nun auch tatsächlich ebensoviel Einkommen gebildet werden, wie Güter erzeugt wurden. Eine genauere Betrachtung der landläufigen Finanzierungsmethoden lässt jedoch erkennen, dass *in der Regel zuwenig Einkommen gebildet werden*. Das tritt vor allem dann in Erscheinung, wenn es sich um die heute üblichen Methoden der Erweiterung der Wirtschaft handelt.

Nehmen wir ein Beispiel. Der Betrieb A erzeugt ein Produkt im Werte von 3 Millionen Mark. Er bildet dabei entsprechend ebenso viele Einkommen. Genau, er setzt erst ein Kapital von 3 Millionen ein, aus dem die Arbeiter und der Eigenbedarf des Unternehmers gedeckt werden. Das Produkt wird verkauft, und das Kapital ist wieder zur Stelle (von einem besonderen Unternehmergewinn wird abgesehen). Der Prozess kann sich endlos wiederholen. Voraussetzung ist nur, dass gemäss den Grundsätzen der Arbeitsteilung sich anderswo ebenfalls Betriebe befinden, welche Produkte erzeugen und Einkommen bilden (B-Betriebe), welche dazu dienen, die Erzeugnisse des Betriebes A abzunehmen. Die in den verschiedenen Betrieben gebildeten Einkommen kaufen gegenseitig die Produkte voneinander. Nun aber nehmen wir an, dass die Einkommensbezieher und Produkthersteller, wie das ja allgemein üblich ist, nicht alles Einkommen ausgeben, sondern etwa 1 Million *sparen*. Das Produkt, welches anlässlich der Bildung dieser gesparten 1 Million Einkommen entstand, liegt da

²⁾ Ausführliche Darstellung in: F. Wilken, „Der Kreislauf der Wirtschaft“ (Die Überwindung der Arbeitslosigkeit durch eine Wirtschaftserweiterung auf erhöhter Organisationsstufe), Jena 1928.

und wartet auf den Käufer. Wenn es auch nicht gerade dieses Produkt ist, so ist es jedenfalls eine Produktmenge von 1 Million Mark, die nicht verkauft wird, solange das Einkommen nicht ausgegeben, sondern gespart wird. Nun wandert das gesparte Einkommen heute meistens auf die Banken und tritt durch Kreditgewährung und Weiterverleihung doch noch in seine Kauffunktion. Aber hier muss man die Sachlage durchschauen. Setzen wir unser Beispiel in normaler Weise fort. Es kommt jetzt zur Bank ein Unternehmer, welcher einen neuen Betrieb eröffnen möchte, nennen wir ihn C. Dieser leiht sich die gesparte eine Million und produziert eine Gütermenge in Höhe von 1 Million Mark (von allen Preisbildungsfragen darf hier abgesehen werden). Indem dieser Unternehmer C an seine Arbeiter und Angestellten Löhne zahlt und seinen eigenen Bedarf vor Fertigstellung und Verkauf des Produktes ebenfalls aus seinem bei der Bank aufgenommenen Kapital deckt, können die von den A- und B-Betrieben hergestellten und infolge der Sparvorgänge liegengelassenen Produkte abgesetzt werden. Nicht die Sparer, sondern die Leiher der Spargelder machen die Kaufkraft geltend. Die A- und B-Betriebe können also weiterproduzieren. Nun aber hat der C-Betrieb ein Produkt in Höhe von 1 Million hergestellt und wirft es auf den Markt. Wo sind die Einkommen, die dieses Produkt kaufen können? Man mag rechnen, wie man will, *diese Einkommen sind nicht gebildet worden*. Das Produkt bleibt liegen, die Wirtschaft stagniert, Arbeiter müssen entlassen werden. Ergebnis: Wer mit Spargeld eine Wirtschaftserweiterung finanziert, bildet nicht die der Mehrproduktion entsprechenden zusätzlichen Einkommen. Mit dieser Tatsache muss man sich von Grund aus vertraut machen. Jedoch gilt sie nicht in der Allgemeinheit, wie sie hier eben ausgesprochen worden ist. Eine Kritik des Hauptgedankens Dr. Ackers soll das beweisen.

Es könnten diese Darlegungen der Ungeeignetheit von Spargeldern für eine richtige Wirtschaftserweiterung als eine Bestätigung für die Ausführungen Dr. Ackers angesehen werden. Das sind sie aber leider nicht. Denn der Fall der *Finanzierung langfristiger Produktionsmittel*, den Dr. Acker allein in Betracht zieht, und bei welchem er die Spargeldfinanzierung durch eine Neugeldfinanzierung ersetzt wissen möchte, ist so gelagert, dass er die Spargeldfinanzierung nicht nur zulässt, sondern gerade sie aus wirtschaftsgesetzlicher Notwendigkeit erfordert. Indem Dr. Acker den Unterschied zwischen den kurzfristigen und langfristigen Kapitalbedürfnissen der Wirtschaft vernachlässigt, verbaut er sich den Weg zur Einsicht in die richtige Finanzierung der Wirtschaftserweiterung. In durchaus richtiger Weise empfindet er, dass die Wirtschaft einen Bedarf an Gütern hat, welche unmittelbar verzehrt werden, und einen solchen, der Güter betrifft, die erst in jahrelanger Konsumtion verbraucht werden, wie die festen Anlagen, Maschinen, Häuser, Schiffe usw. Er bemerkt dann wohl, dass der Gegenwert dieser zuletzt genannten Anlagegüter erst langsam, nach Jahren, allmählich eingebracht wird. In Gestalt von *Amortisationsquoten* werden die dauerhaften Kapitalgüter und Güter langfristigen Verzehrs, wie Wohnhäuser, im Laufe von Jahren langsam abgezahlt. Acker sagt (S. 99): „Im Falle der Herstellung der Güter des unmittelbaren Verzehrs wird jedoch der Rückfluss der Gegen-

leistung bald erfolgen, während bei den beiden erstgenannten Güterarten dieser Rückfluss recht geraume Zeit in Anspruch nehmen muss. Ein grundsätzlicher Unterschied besteht jedoch nicht...“ Nun, dieser Unterschied ist vom Standpunkte der Finanzierung entscheidend. Es lässt sich einwandfrei dartun, dass die Finanzierung des „laufenden“ Güterabsatzes (auf den Dr. Acker überhaupt nicht eingeht) nur durch Neugeld erfolgen darf, während die Finanzierung des Absatzes langfristiger Güter unter allen Umständen der Spargeldfinanzierung bedarf, wenn es nicht zur inflatorischen Katastrophe kommen soll. Letztere vermeidet Acker allerdings durch die „Kaufkrafteinzugsabgabe“. *Halasi*^{*)} aber kritisiert mit Recht, dass durch diese Abgabe die Kapitalneubildung wieder rückgängig gemacht wird. Wozu also der Umweg mit dem Neugeld, wenn es doch wieder ausgemerzt werden muss?

Es ist der Sinn des Neugeldes, die Kaufkraftmenge zu vermehren, in dauerhafter Weise eine grössere Einkommensmasse zu bilden. Diese einzige grosse Chance des Neugeldes hebt Acker durch die Rückzahlungsabgabe wieder auf. Er muss es, weil die Finanzierung der Herstellung von langfristigen Produktionsmitteln eben *nicht* Neugeld verlangt. Hier muss das *Spargeld eintreten, welches die Eigenschaft besitzt, die Einkommensmasse nicht zu vermehren*. Das langfristige Produktionsmittel, die Maschine, bereichert die Güterzirkulation nicht mit ihrem vollen Werte, sondern nur mit den in den Güterwert einkalkulierten Amortisationsquoten der Maschine (Abschreibungen). *Nur dieser Teil des wirklich in Zirkulation tretenden Wertes der Maschinen bedarf der Neugeldfinanzierung*, aber dann ohne „Kaufkrafteinzugsabgabe“. Das wollen wir jetzt noch genauer verstehen.

3. Die Finanzierung der Wirtschaftserweiterung.

Kehren wir zu unserem Beispiel mit den Betrieben A, B, C zurück. Es kann leicht eingesehen werden, dass es einen grossen Unterschied machen würde, wenn der sich der Erweiterung der Wirtschaft widmende Betrieb C statt Schuhe etwa Setzmaschinen herstellen würde. Würde er Schuhe herstellen, so würde er in der Tat die Gütermasse um 1 Million vermehren und für den Absatz derselben eine Vermehrung der Einkommensmasse um denselben Betrag nötig machen. Würde er jedoch für 1 Million Mark Setzmaschinen in die Welt setzen, so würde von diesen Maschinen nur jener Bruchteil ihres Wertes jeweils in Zirkulation treten, der als Amortisationsquote beim Verkauf der Druckleistungen in den Preis derselben einkalkuliert wird. Nur um diesen Betrag wäre eine Vermehrung der Einkommensmasse notwendig.

Man muss vor allem im Auge behalten, dass das *Einkommen periodisch zirkuliert*, dass es einen Kreislauf vollzieht, der sich hin- und herbewegt zwischen Einkommensbildung und Einkommensverwendung. Ein und dasselbe Geld wechselt dauernd zwischen diesen beiden Gestalten. Wenn es beide Etappen durchlaufen hat, hat es einen Kreislauf vollzogen. Wenn Güter nicht auf einmal in Zirkulation treten, sondern nur nach und nach mit Wertbruchteilen (Amorti-

^{*)} „Kapitalbildung ohne Sparen.“ „Die Arbeit“ 1930. Heft 1, S. 5.

sationsquoten), so kann dasselbe Geld, je nach dem Tempo der Einkommensbildung und Einkommensverwendung ebenfalls nach und nach durch die Jahre hindurch den ganzen Wert der Setzmaschinen kaufen. *Der Betrieb C würde also in diesem Falle bei planmässiger Wirtschaftserweiterung im wesentlichen mit Spargeld sich finanzieren müssen, während er Neugeld (jedoch unzurückziehbares!) nur im Betrage der typischen Amortisationsquoten jener Maschinen beanspruchen dürfte.* Diese Finanzierungsgesetze der langfristigen Produktivgüterherstellung sind ausführlich dargelegt worden in meinem Buche „Der Kreislauf der Wirtschaft“ (Jena 1928), S. 261 bis 298.

Entscheidend bleibt, dass alle Wirtschaftserweiterungen, soweit sie die *laufende Güterzirkulation bereichern, unter allen Umständen* — gleichbleibende Preise vorausgesetzt — *Neugeldeinschüsse in voller Höhe dieser zusätzlich zirkulierenden Produktmassen verlangen.* Es ist doch so, dass die neu gegründete Schuhfabrik nicht nur „einmal“ für 1 Million Schuhe herstellt und dann den Betrieb wieder schliesst, sondern dass sie das eben dauernd tut. Welcher Wirtschaftsbetrieb — mit Ausnahme der Mode- und Saisonbranchen — wäre nicht auf eine laufende Gütererzeugung eingestellt. Also gerade beim *kurzfristigen Kapitalbedarf* der Betriebe hat die *Neugeldfinanzierung* einzusetzen, während der *langfristige Kapitalbedarf des Spargeldes* bedarf — mit Ausnahme desjenigen Wertbetrages der Produktivgüter, welcher als Amortisationsquote in die laufende Zirkulation eintritt, also deren Wert um diesen Betrag vermehrt. Dr. Acker empfand instinktiv, dass Neugeld für die Wirtschaftserweiterung notwendig sein müsse; indem er aber seine Untersuchungen allein auf die Herstellung von Anlagekapital beschränkte, kam er in grundsätzliche Schwierigkeiten. Es ist ihm nicht entgangen, dass die Anlagegüter mit dem grössten Teile ihres Wertes ausserhalb der Zirkulation bleiben. Wenn er deshalb die Neugeldfinanzierung für sie in Betracht zog, musste er gleichzeitig dafür Sorge tragen, dass dieses Neugeld durch ein Rückgabeverfahren wieder aus der Wirtschaft herausgezogen werde, damit Inflation vermieden würde. Wenn er ganz genau gerechnet hätte, müsste er jedoch gefordert haben, dass ein den Amortisationsquoten entsprechender Teil des Neugeldes in der Zirkulation belassen werden müsste. Aber es ist wohl klar: diesen ganzen umständlichen Apparat des Wiedereinzugs von Neugeld kann man sich bei der Finanzierung der Herstellung langfristiger Produktivgüter sparen, wenn man Spargelder verwendet, die in idealer Weise hier der Situation gerecht werden.

Das Prinzip des Neugeldes ist ein zu wichtiges, als dass man es dadurch wieder zunichte machen dürfte, dass man die Neugeldeinschüsse wieder zur Tilgung brächte und sie damit aus der Wirtschaft herauszöge. *An der richtigen Stelle eingesetzt, bedarf Neugeld nicht wieder der Tilgung.* Der Wiedereinzug bedeutet immer, dass eine Expansion wieder rückgängig gemacht wird, dass der Expansion die Kontraktion folgt. Kapital ist in diesem Falle nur für ganz kurze Zeit neu gebildet worden. Diese Rolle einer kurzfristigen Kapitalneubildung kann aber auch das *Bankgeld* übernehmen, d. h. jene Art zusätzlicher Kaufkraft, welche die Banken schaffen, die aber niemals dauernd die Zirkulationsmittelmeng

schaft vermehren kann, da solche Bankgelder zurückgezahlt werden müssen. Sie taugen nicht für eine dauerhafte Wirtschaftserweiterung (wie das ausführlicher im „Kreislauf der Wirtschaft“ dargelegt werden konnte). *Deshalb bleibt es bei den allgemeinen Ergebnissen: Kurzfristiger Kapitalbedarf erfordert eine irstlose Finanzierung durch Neugeld; langfristiger Kapitalbedarf erfordert eine Finanzierung durch Sparkapital für den Teil des Produktes, der ausserhalb der laufenden Zirkulation bleibt. Das ist der leitende Gesichtspunkt für alle Finanzierungspraxis, insonderheit für die Finanzierung einer jeden Art Wirtschaftserweiterung.* Auf die Einzelheiten der Durchführung kann an dieser Stelle natürlich nicht eingegangen werden. Nur über die Methode des Neugeldeinschusses soll noch einiges gesagt werden.

4. Planwirtschaftliche Notwendigkeiten.

Die für eine Wirtschaftserweiterung unumgängliche Vermehrung der Geldmenge fliesst nach der gegenwärtigen Bankverfassung der Wirtschaft im wesentlichen mittels des Diskonts von Wechseln bei der Reichsbank zu. Die Statistik des Banknotenumlaufes zeigt, wie derselbe Jahr für Jahr anwächst. Aber niemand wird bezweifeln, dass eine auf diese Weise bewirkte Vermehrung des Geldumlaufes völlig unorganisch vor sich geht, dass sie nicht abgestimmt ist auf die Erweiterungsnotwendigkeiten der Wirtschaft und ihre finanziellen Gesetze. Denn es ist heute die allgemeine Übung, dass einzelne Betriebe sich ausdehnen wollen, wenn sie auf eine gute Konjunktur zurückblicken. Dann aber betreiben sie meistens die Ausdehnung — das ist jedenfalls das privatwirtschaftliche Ideal — mittels der sogenannten Selbstfinanzierung. Selbstfinanzierung besitzt aber durchaus den Charakter der Spargeldfinanzierung und ist aus diesem Grunde ungeeignet, in allgemeiner Weise der Wirtschaftserweiterung zugrunde gelegt zu werden. Die Theorie einer richtigen Neugeldfinanzierung zeigt, in wie hohem Masse man *der Unternehmerschaft das Geschäft der Kapitalbildung abnehmen kann, ja sogar muss.* Diese rein organisatorische Wirtschaftsnotwendigkeit hat für die Konstruktion der Gesamtwirtschaft eine tiefgreifende Folge. *Sie bedeutet, dass kein Wirtschaftsbetrieb im höheren, gesamtwirtschaftlichen Sinne funktionsfähig bleiben kann, wenn er sich finanziell isoliert, wenn er seine Kapitalien aus Profiten gewinnen will. Weil der Neugeldeinschuss wesensnotwendig ist, muss jeder Wirtschaftsbetrieb an einer Stelle finanziell verankert werden, die ausserhalb seiner eigenen Sphäre liegt.*

Ohne weiteres bietet sich hier der Gedanke an, dass es eine Zentralwährungsverwaltung geben könnte, welche den gesamten Neugeldbedarf der Wirtschaft deckte und vollzöge. Diese Währungsverwaltungsstelle würde dadurch an allen Wirtschaftsbetrieben *beteiligt* sein. „Die Währungsverwaltung wird in dem Masse, wie Neugeld erforderlich ist, als unmittelbarer Kapitalgeber auftreten. Sie wird dann Mitaktionär am Unternehmen und geniesst dadurch das Mitspracherecht im Unternehmen, welches die Währungsverwaltung im Falle einer organisierten Neugeldemission nicht entbehren kann. Aber diese Währungsverwaltung ist keine Staatsbehörde, sondern ein wirtschaftlicher Selbstverwaltungskörper, was von der Art ihrer Mitwirkung in Fragen der Finanzierung erst die richtige

Vorstellung gibt. Man kann die Währungsorganisation von der Wirtschaftsführung nicht organisatorisch trennen. Wirklich fundiert aber wird die Mitsprache der Währungsverwaltung bei der Wirtschaftsführung durch ihre Neugeldeinschüsse-Beteiligungen.“ („Kreislauf der Wirtschaft“, S.321.) In einer solchen gesamtwirtschaftlichen Beteiligungsgesellschaft, als welche die Neugeldemissionsstelle erscheint, hätte man zugleich den Tatbestand einer grossen zentralen gesamtwirtschaftlichen Kontrolle vor sich, die hier ganz aus der Natur der Sache erwachsen wäre, einfach, weil jeder Wirtschaftsbetrieb in den geschilderten zirkulatorisch notwendigen Ausmassen Neugeld bedarf, das er nicht selber drucken darf.

Was die praktische Durchführung einer solchen Massnahme unter den gegenwärtigen Verhältnissen betrifft, so steht sie unter der Gefahr, dass ein solches Neukapital an unrechter Stelle eingeschossen wird, dass es sich nicht reproduziert, dass der Betrieb bankrott macht. Das müsste natürlich inflationistische Folgen haben. Nun, dieser Gefahr lässt sich verhältnismässig leicht begegnen. Es muss naturgemäss als ganz ausgeschlossen gelten, dass die Neugeldkapitalien einzelnen Betrieben zufließen, und dass die Entscheidungen über die Expansion der Wirtschaft wie bisher von einzelnen Betrieben und deren Leitern getroffen werden, aus keinem anderen Grunde, als weil diese für sich selber aus irgendwelchen Umständen heraus eine gute Konjunktur voraussehen, die aber vielleicht diese gute Konjunktur nur dadurch haben werden, dass sie andere, ebenfalls lebensfähige Betriebe in den Ruin treiben. *Unter der Herrschaft des Konkurrenzprinzips von Unternehmung zu Unternehmung kann eine planmässige Neugeldfinanzierung nicht erfolgreich durchgeführt werden.* Sie hat zur Voraussetzung, dass die produzierende Wirtschaft nach Branchen in Selbstverwaltungskörpern zusammengeschlossen ist, deren Zweck nicht ist, andere niederzukonkurrieren, sondern den *Wirtschaftsprozess richtig ablaufen zu lassen.* Genau wie ein guter Ingenieur nicht zuerst daran denkt, dass möglichst viel Geld verdient wird, sondern dass der Betrieb in jeder Beziehung tadellos läuft, so bedarf auch die Gesamtwirtschaft dieses Geistes einer „neuen Sachlichkeit“. Gerade eine Zentralwährungsverwaltung könnte zwecks Lancierung der Neugeldeinschüsse nur mit solchen Branchenorganisationen arbeiten, welche den gesamten Bedarf eines Produktionszweiges verwalten, die gesamte Erzeugung dieses Zweiges einheitlich regeln und über den Kapitalbedarf dieser Erzeugung eingehend informiert sind. *Zentralistische Bedarfserkenntnis, zentralistische Produktion, zentralistische Kapitalleitung* bilden die praktische Voraussetzung einer gelingenden Neugeldpolitik. Zentralistisch bedeutet aber zunächst nur, dass die einzelnen Wirtschaftsbranchen nach Art der schon bestehenden Kartelle sich zu Selbstverwaltungskörpern organisieren müssten. Es sei nebenbei bemerkt, dass erst in solchen Selbstverwaltungskörpern das Betriebsrätewesen seinen eigentlichen Sinn erhalten würde, indem nunmehr die Produktionsregelung nicht mehr ein Geschäftsgeheimnis bildet, in das niemand hereinzusehen und hereinzureden hat, sondern zu einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse wird, etwa vergleichbar den Materien, die in den Reichstagsverhandlungen zur Sprache kommen.

Die Währungsverwaltung und die organisierten Wirtschaftsbranchen würden sich innerhalb der Wirtschaft arbeitsteilig zusammenarbeitend gegenüberstehen wie Regierung und Parlament. *Die Erweiterung der Wirtschaft wäre ihr ewiges Diskussionsproblem.* Diese Zentralfrage, deren Lösung zugleich alle Arbeitslosigkeit aus der Welt schafft, würde damit endlich zu dem werden, was sie in Wirklichkeit ist: zum Kernproblem aller Wirtschaftserkenntnis und aller Wirtschaftspraxis.

Und der *Staat*? Welche Rolle wird ihm zufallen? Der Staat ist das umfassendste Sozialgebilde der Menschheit, in ihm hat sich oder sucht sich die soziale Ordnung in höchster Form zu verwirklichen. Aufgabe des Staates in diesem soziologischen Sinne kann nur sein, darüber zu wachen, dass nirgends gegen den Geist der Sozialität verstossen wird. Der Geist der Sozialität bildet aber eine auch in der Wirtschaft hervorragend notwendige Triebkraft, obschon er nicht das eigentliche Wesen der Wirtschaft selber verkörpert. Sozialität, Brüderlichkeit bilden die ideale „Methode“ des wirtschaftlichen Vollzugs, aber nicht das Zentrum des wirtschaftlichen Ordnungsgefüges. Der Staat wird als Vertreter der sozialen Idee und sozialen Ordnung durchaus mitzuwirken haben als Wächter, als Helfer, als gesellschaftliche Kontrollinstanz bei der Durchführung des wirtschaftlichen Lebens der Menschen, das sich im übrigen aus seinen eigenen Gesetzen heraus organisieren muss. Aber diese notwendige Rolle des Staates, d. h. der sozial und rechtlich organisierten Menschheit, die er innerhalb der Wirtschaft spielen darf, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass der *Staat in bezug auf das eigentlich Wirtschaftliche kein Sachverständiger ist*, dass er nimmermehr die grossen Fragen der Wirtschaftserweiterung, der Neugeldemissionen, der Arbeitslosenpolitik von sich aus lösen kann. Er ist hier eben nicht sachverständig. Das ist allein die Wirtschaft selber, das sind alle, die in ihr arbeiten, führend oder dienend. Der Staat kann nur darüber wachen, dass die sozialen Formen eingehalten werden, er kann den juristischen Rahmen für solche Formen geben und garantieren, aber niemals kann er als Wirtschaftsführer selbständig werden. Ihn in diese Rolle einzuzwingen, würde heissen, der Wirtschaft die Bedeutung eines eigenen Lebensgebietes mit eigenen Gesetzen absprechen, würde bedeuten, sich in utopischen unzeitgemässen Zukunftsplänen zu verlieren, welche in den Anfängen der sozialistischen Bewegung noch einen Sinn hatten, da in diesen Zeiten eben das Wirtschaftsproblem für die Arbeiterschaft nichts weiter war als eine soziale Frage, für welche der Staat in gewisser Weise eben zentral zuständig ist. Wenn aber die Entwicklung jenen Punkt erreicht hat, an dem erkannt werden kann, dass die Sanierung der wirtschaftlichen und sozialen Schäden zunächst einmal nichts weiter ist, als eine Frage der richtigen Konstruktion der Gesamtwirtschaft, dann wird man die Lösung dieser Frage auch nur von der Stelle aus betreiben können, die hier einzig kompetent ist: von der Wirtschaft selber.

Gerade das russische Beispiel hat gezeigt, wie wenig der Staat sich als Sachverständiger in Sachen der Wirtschaft bewährt. Es liegt jedoch der Gedanke nahe, dass sich die Wirtschaft verwaltungstechnisch äusserlich nach Art eines

Staates organisiert. Was im Sozialstaat die Gemeinden sind, das wären in der organisierten Gesamtwirtschaft die einzelnen organisierten Wirtschaftszweige (Branchen). Auch hier könnte noch vielfach abgestuft werden mit Untergliederungen für Spezialzweige innerhalb eines grösseren Wirtschaftszweiges, etwa innerhalb der Textilbranche nach Warenarten. Aber alle die einzelnen Wirtschaftszweige würden sich nach unumstösslichen Gesetzen aller Organisation in einer Spitze, einem parlamentarischen Reichswirtschaftsrat, zusammenfinden müssen, um so vom Standpunkte der Gesamtwirtschaft die Fragen der planmässigen Wirtschaftserweiterung zu regeln. Einsicht und guter Wille sind die einzigen Voraussetzungen einer solchen Wirtschaftsordnung. Organisatorisch ist ihr bereits heute so weit vorgearbeitet (durch die Konzentrationsvorgänge auf allen Gebieten, durch das Kartellprinzip insbesondere), dass man die Verwirklichung einer zeitgemässen planvollen Gesamtwirtschaft fast von heute auf morgen in Angriff nehmen könnte. Nur würde eine solche gesamtwirtschaftliche Organisation in gewisser Weise doch einen Gesinnungswandel zur Voraussetzung haben, welcher einen Verzicht in sich schliesse, nämlich einerseits Verzicht auf das Konkurrenzprinzip, anderseits Verzicht auf das Profitprinzip. Den Verzicht auf das Konkurrenzprinzip hat der Zwang zur Konzentration den Seelen der Unternehmer schon bis zu einem gewissen Grade eingeübt; der Profitverzicht jedoch kann nur geleistet werden aus der Einsicht, dass alle aus Profiten stammende Kapitalbildung, also die sogenannte Selbstfinanzierung, volkswirtschaftlich falsch ist, zur Stockung und Arbeitslosigkeit führen muss. Man kann auch sagen: die richtige Neugeldfinanzierung erlöst den Unternehmer von dem Zwange, Profit machen zu müssen. Von der Gewinnung dieser Einsicht wird nicht nur in sozialer, sondern eben auch in rein organisatorischer Hinsicht die Zukunft der Wirtschaft abhängen. Es bedeutet gewiss das Bekenntnis zu dieser Einsicht für die Unternehmer einen Akt der Entsagung und des Verzichtes auf Selbständigkeit. Aber damit würde eine neue sozialökonomische Position bezogen werden, auf welcher alle Finanzierung aufhört, eine Privatangelegenheit zu sein. Erst dann entfällt auch jede Begründung für das sogenannte Erwerbsstreben oder Profitstreben. Aber man darf nicht vergessen, dieser Verzicht ist heute von den Unternehmern nicht nur aus Moralität oder sonstigen ausserwirtschaftlichen Gesinnungskräften zu fordern, sondern aus dem ureigensten Prinzip der Funktionsfähigkeit der Wirtschaft selber. Der Unternehmer müsste sich mit dem Gedanken durchdringen: Gelingt mir dieser Verzicht nicht, dann kann die Wirtschaft niemals zu idealer Funktionsfähigkeit gebracht werden, dann wird die Arbeitslosigkeit nicht aus der Welt kommen können. Und wie lange ein solcher Zustand ertragen wird, das kann nicht eine Frage sehr ferner Zeit sein.

Aber nicht nur der Unternehmer muss umlernen, auch der Arbeiter muss seine Vorstellungen vom Wesen der Lohnerhöhungen korrigieren. Der Unternehmer muss sich zu der nicht leichten Selbsterkenntnis durchdringen, dass das einzig berechtigte Motiv für das Erwerbs- und Profitstreben: nämlich die Notwendigkeit der Kapitalbildung, erschüttert wird durch die Erkenntnis, dass die Kapitalbildung auf diese Weise in einer gesamtwirtschaftlich unzweckmässigen Weise

vor sich geht, dass sie zu falschen Finanzierungsmethoden führt und die Wirtschaft dauernd in Stagnation und Arbeitslosigkeit grossen Stils hineintreibt — und das heute mehr als früher, weil die Überproduktionen, für deren Verlauf nicht die notwendigen Einkommen gebildet wurden, heute nicht mehr den aufnahmebereiten Weltmarkt finden, der vor dem Kriege in der Nachfrage der sogenannten Agrarländer mit ihrem Hunger nach Industrieprodukten bestand. Durch derartige Einsichten bewahrt man sich heute vor einer weltfremden Beurteilung der wirtschaftlichen Vorgänge. Man kann ein grosser Wirtschaftspraktiker sein und doch in bezug auf die Einschätzung der wirtschaftlichen Tatsachen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft vollkommen in Illusionen leben.

Aber auch der Arbeiter muss sich, wie gesagt, angesichts der schlichten Tatsachen und Gesetze der Wirtschaftserweiterung von gewissen landläufigen Vorurteilen frei machen können. Er mag Lohnerhöhungen aus Gründen der Verbesserung seiner Lebenshaltung erstreben, so viel er will, aber er müsste sich vor der Selbsttäuschung bewahren, dass mit diesen Lohnerhöhungen zugleich irgendwie die Arbeitslosenfrage oder das Problem der Wirtschaftserweiterung gelöst werden könnte. Lohnerhöhungen vollziehen sich heute ausschliesslich und immer auf Kosten der Verkürzungen anderer Einkommen. Die Unternehmer können ihre durch Lohnsteigerungen entstandenen Profiteinbussen in Form von Preissteigerungen weiterwälzen, dann verringert sich die Kaufkraft der bestehenden Einkommen. Solche Preiserhöhungen aber treiben die Wirtschaft erst recht in die Stockung, weil sie eine Aufblähung des Wertes der Zirkulation bedeuten, zu deren Absatz aber die Geldmenge vermehrt werden müsste, damit die dem gestiegenen Werte der Waren entsprechende Vermehrung der Einkommen möglich wird. Bleiben die Lohnerhöhungen auf den Unternehmergewinnen liegen, verkürzen sich letztere also, so findet nichts weiter als eine Konsumverschiebung statt, ein Nachlassen des typischen Unternehmerkonsums bzw. der Kapitalbildung zugunsten des typischen Arbeiterkonsums. Solche Konsumverschiebungen stören die Wirtschaft anfänglich, finden aber später ihren Ausgleich durch die Anpassung der Erzeugung an sie. Diese und noch manche andere Wirkungen gehen von den Lohnerhöhungen aus, keine jedoch ist so beschaffen, dass sie irgendwelche Bedeutung erhönte für die Behebung der Arbeitslosigkeit. Die Erweiterung der Wirtschaft wird weder durch hohe noch durch niedrige Löhne in ihrem Wesen gestört. Die Lohngestaltung hat nur Bedeutung für die Proportionen der Verteilung des Sozialproduktes, einerlei, ob dasselbe aus einer stagnierenden oder sich erweiternden Wirtschaft stammt.

Vor dem zweiten Abschnitt der deutschen Rationalisierung

Von Friedrich Olk

Mit der rückläufigen Konjunktur 1929/30 ist auch der erste Abschnitt der deutschen Rationalisierung abgeklungen. Wenn man gewissen, aus dem Unternehmerlager kommenden Stimmen Glauben schenken will, dann liegt allerdings die ganze Rationalisierung bereits hinter uns. Versicherungen wie: die Rationalisierungsmassnahmen sind bei uns beendet, oder: wir haben die Rationalisierung abgeschlossen, sind in unseren Geschäftsberichten wiederkehrende Wendungen geworden. Das heisst denn doch das, was wir unter Rationalisierung zu verstehen haben, arg unterschätzen. Eine grosse Bewegung wird mir nichts, dir nichts mit blosser Technisierung verwechselt.

Wer die grossen Rationalisierungskundgebungen vor Jahren in Berlin, Leipzig und Frankfurt mitgemacht hat, wird wissen, von welch starken Impulsen diese Bewegung getragen wurde. Man kann sie ruhig als die grösste und tiefste Bewegung in der Nachkriegszeit bezeichnen. In der Praxis verzettelte sich jedoch der Impuls in Technik und Betriebsorganisation. Das wäre an sich nicht schlimm gewesen. Schlimm war, dass man in überschäumender Begeisterung nach Hause ging und innerhalb seiner vier Wände rationalisierte, als wenn hinter den Toren der eigenen Fabrik keine Welt und kein Markt gelegen hätte. Man griff auf, was das grosse Wunderland Amerika an Hilfsmitteln der Rationalisierung bot. So wurde der erste Abschnitt der deutschen Rationalisierung sehr einseitig *Mechanisierung*, und in den Betrieben hat man mit Band und Bändern fast denselben Unfug getrieben wie im Feuilleton unserer Tageszeitungen.

Es ist jetzt sehr leicht, über das Band zu lächeln. Denken wir aber zurück und wir werden erkennen, wie von vornherein unser ganzes Denken mit diesem Band lief. Immerhin ist die mit der Bandepidemie verbundene Kapitalfehlleitung nicht besonders hoch zu veranschlagen. Kapitalfehlleitungen und Kapitalverschleudereien grössten Stils setzten erst später mit der Kapazitätübersteigerung ein.

Die Mechanisierung brachte eine *Verbilligung der Arbeitskraft*, die in der Wirtschaftsgeschichte ohne Beispiel ist. Wo heute nur drei oder vier Arbeiter arbeiten und bezahlt werden, hätten ohne die Mechanisierung fünf bis sechs Arbeiter bezahlt werden müssen. Wir kennen — und diese Fälle stehen gar nicht vereinzelt da — Leistungssteigerung mit Hilfe blosser Mechanisierung um 300 Prozent. Dabei hat sich das Produkt ohne Zweifel stark verbessert. Der Preis erhöhte sich, auch in Gold. Die während des ersten Abschnitts der deutschen Rationalisierung eingetretene Verbilligung der menschlichen Arbeitskraft dürfte ebenso Tatsache sein, wie die mit Hilfe der Rationalisierung beginnende *Neuordnung* der von Krieg und Inflation desorganisierten Arbeitsmärkte. Wir sehen die Märkte immer wieder, wie sie sind, und vergessen, wie sie aussehen würden, wenn wir die Einwirkung der Rationalisierung nicht gehabt hätten.

Es entsteht die Frage, ob die *Mechanisierung in Deutschland weiterzutreiben* ist? Die Frage ist zu bejahen. Man wird selbstverständlich überall weiter

Arbeitsmaschinen usw. einsetzen können und so das Arbeitstempo steigern. Solange es Ingenieurgehirne gibt, wird man zu neuen Konstruktionen kommen, die in Richtung der Steigerung des Arbeitstempos wirken. Die *sensationellen Erfolge* aber, die wir im ersten Abschnitt der deutschen Rationalisierung feststellen konnten, werden sich in diesem Ausmass kaum wiederholen. Die *Durchforschung des Mechanisierungsphänomens* lässt die Abhängigkeit des Arbeitstempos von Mensch und Konstitution grösser erscheinen als man früher annahm. Von der Bandarbeit z. B. wissen wir, dass die Leistung mit der Geschwindigkeit des Bandes eine ganze Zeit lang ansteigt, aber ins Bodenlose und Unrentabilität absinkt, wenn die durch die Konstitution der Arbeitenden gezogene Grenze überschritten wird. Weitere Mechanisierungserfolge werden Angelegenheit eines höheren Lebensstandards der deutschen Arbeiterschaft sein.

Aber hat die *weitere Mechanisierung einen Zweck*? Können wir weitere Mechanisierungserfolge überhaupt vertragen? Wir halten an unserer Auffassung fest, dass die Mechanisierung als Teil der Rationalisierung Zwangsläufigkeit ist, und dass die Reorganisation unserer Arbeitsmärkte nur mit Hilfe der Rationalisierung durchgeführt werden kann. Die Mechanisierung wird aber unsere industrielle Reservearmee vorerst vermehren. Sie wird auch die Leistung bis zur Überproduktion steigern und — abgesehen von Überproduktionspreisen, an denen niemand Interesse hat und haben kann — den *Warenpreis* nicht senken.

So unbestritten die Verbilligung der menschlichen Arbeitskraft durch die Mechanisierung ist, so bestritten ist ihr Einfluss auf den Warenpreis. In der Debatte darüber mischt sich Wahrscheinliches mit Unwahrscheinlichem, und schliesslich trifft Prof. Dr. *Hirsch* wohl das Richtige, wenn er sagt, dass der Waggon Ware, der in der Produktion am billigsten ist, in der Verteilung am teuersten wird, weil er mit grössten Kosten einem nicht aufnahmefähigen Markt aufgedrängt werden muss. Das ist die bedenkliche Seite der Zersplitterung des Rationalisierungsimpulses.

Man rationalisierte, reorganisierte, mechanisierte und fabrizierte in Massen ohne Rücksicht darauf, wer denn nun eigentlich die gesteigerte Produktion aufnehmen soll. Man hat nur den Produktionsprozess im Auge gehabt und nicht den Absatz und den Markt. Es fehlte die Orientierung an der Kaufkraft der Bevölkerung, die Verbindung nach draussen über einen entsprechenden Warenpreis. Die hinter uns liegende Rationalisierung war zu individualistisch. Sie vollzog sich im abgeschlossenen Raum, innerhalb von vier Wänden. Sie entbehrte der Gemeinschaftsarbeit, der kollektivistischen Idee, der volkswirtschaftlichen Überlegung und des volkswirtschaftlichen Blicks. Indem man die Leistung bis zu einem Punkt steigerte, wo die Produktion nur mit grossen Unkosten abzusetzen war, wurden die Rationalisierungsergebnisse vertan und verpulvert. Man kam zu einer übersteigerten Leistungsfähigkeit.

Wir haben, mit einem Wort gesagt, die Arbeitskraft beisspielslos verbilligt, aber die Ware nicht. Dafür haben wir *Lager*, die die Produktion belasten und die Rentabilität erdrücken.

Wenn sich eine Bewegung ausläuft, so kommt man in eine Gefahrenzone, an irgendwelche *kritischen Punkte*. Dieser Augenblick stellt sich psychologisch dar und die Depression bei den Beteiligten ist schlimmer und bedenklicher, je grösser die Hoffnungen einmal waren. So weit sind wir heute mit der deutschen Rationalisierung. Man höre nur im Lande, man höre nur in den Betrieben und in den Organisationen der deutschen Techniker herum: *der deutsche Ingenieur zweifelt heute an der Rationalisierung!* Er fragt, was ist dabei herausgekommen? Produzieren wir nicht für einen Absatz, der nicht vorhanden ist? Stellen wir nicht unsere künftigen Mütter in die harte Lohnarbeit am Band, während die Männer stempeln gehen? Übervertruten wir nicht und vernichten wir nicht dabei gesunde bodenständige Industrien? Geht nicht derjenige, der rationalisiert, selbst in den Fluch der Arbeitslosigkeit?

Niemand wird die Gefahren einer sich in solchen Fragen äussernden Mentalität unterschätzen. Mit ihr wird aber nur die Frage nach der einen Schraubenfabrik aufgeworfen, die ganz Europa mit Schrauben versorgen könnte, dasselbe Europa, das einige Dutzend ähnlicher Schraubenfabriken besitzt. Es ist das *Gespens der Überkapazität*. Wir haben eben mit der Rationalisierung eine Leistungsfähigkeit erreicht, die über die Anforderungen unserer Märkte geht. Wir haben, zu guter Letzt, weil wir nicht anders konnten, unsere Lager aufgefüllt und müssen sie mit grossen Kosten unterhalten. Das geht heute und morgen, aber nicht in alle Ewigkeit. Wir können uns auch nicht mit der Hoffnung auf den Glücksfall einer besseren Konjunktur täuschen, die diese Lager abbaut. Wir müssen wohl schon gut oder übel an die Wurzel selbst heran. Wir müssen die Kapazität abbauen. Diese Forderung wird dem zweiten Abschnitt der deutschen Rationalisierung das Gepräge geben.

Die Eisenindustrie hat bereits durch Riesenaufkäufe gelegentlich der Verbandserneuerungen den Anfang gemacht. In der Kohle scheint sich Ähnliches vollziehen zu wollen. Andere Industrien werden folgen. In der Automobil-, Nähmaschinen- und Fahrradindustrie ist es soweit. Mit der neuen Konzentrationswelle wird sich zweifellos ein Abbau der Kapazität vollziehen. Dagegen wendet man ein, dass durch einen solchen Abbau neue Mittel festgelegt werden, da der Aufkauf ja sehr viel Geld kostet. Der andere Weg, Aussenseiter und Aussensehende niederzukonkurrieren, kann billiger sein. Aber auch hier wird man Kriegskosten zahlen müssen. Besser wäre es, wenn man sich angesichts der drängenden Aufgaben überhaupt von der Machtpsychose befreite.

Ist es nötig, dass man kauft? Ist es nötig, dass man niederkämpft? Gibt es nicht genug Möglichkeiten einer Vereinbarung, nicht Formen des Zusammenarbeitens, nicht die Form der Genossenschaft, um die Aufgabe des Kapazitätsabbaus zu lösen? Wie schwer es allerdings ist, verschiedene Interessentengruppen zu gemeinsamer Arbeit zu bringen, braucht wohl hier nicht geschildert zu werden. Es sei hier nur darauf verwiesen, wie unsäglich langsam sich die Verwirklichung des Normengedankens in unserer Wirtschaft durchsetzt, und dass immer wieder die Forderung nach gesetzlichem Eingriff laut wird. Da der

Kollektivismus aber nicht nur die *humanste*, sondern auch die *billigste* Form der künftigen Rationalisierung ist, werden wir wohl schon dahin kommen müssen.

Es handelt sich dabei auch um Dinge, die man nicht willkürlich abtun kann. Schliesslich nutzt ja der Kapazitätsabbau an sich nichts. Entscheidend ist, was für eine *Kaufkraftsteigerung* dabei herauskommt. Ob sich diese über Lohnsteigerungen oder Preissenkungen vollzieht, ist völlig gleichgültig, Hauptsache, dass grössere Kaufkraft geschaffen wird, die technische Rationalisierung eine volkswirtschaftliche wird. Noch immer ist das bekannte Wort richtig: *Der Techniker kann nicht rationalisieren, wenn die Menschen nicht kaufen können.*

Auf jeden Fall stehen wir vor einer *neuen Konzentrationswelle*. Diese braucht jedoch *nicht Stillegungswelle* zu sein. Man wird kapitalistisches Machtstreben von einer gesunden Rationalisierung zu unterscheiden haben, blosser Finanzoperationen von Rationalisierungsmassnahmen, Preiskartelle von Produktionskartellen.

Der Rationalisierungsimpuls in Deutschland ist zuerst von dem Heer der Techniker und Facharbeiter getragen worden. Wir erinnern an Rede und Gegenrede in Deutschland nach der Inflation: wir können keine höheren Löhne und Gehälter zahlen! und die Antwort: dann stellt eure Betriebe um und macht sie ergiebiger! Diese Massen haben zu guter Letzt das deutsche Unternehmertum zur Rationalisierung gedrängt. Was das Fehlen solcher Massen für die Rationalisierung bedeutet, beweist wohl am besten die landwirtschaftliche Rationalisierung. Zu der Zwangsläufigkeit, die durch den Wettbewerb auf den Märkten bedingt war, kam ein Zwang von innen heraus, der Zwang aus den Betrieben. Damit offenbarte sich ein *ausschlaggebender Faktor in unserem Wirtschaftsleben*. Das deutsche Unternehmertum scheint immer noch nicht zu wissen, welches Geschenk ihm mit der positiven Einstellung seiner Angestellten und Arbeiter zu den Problemen der Rationalisierung in den Schoss gefallen ist. Das wirft die Frage nach der *geistig-psychologischen Seite der Rationalisierung* auf. Der Ausdruck stammt aus dem Unternehmerlager. Es handelt sich um die Einbeziehung der Arbeiter in die Gedanken und Gefühlswelt des Rationalisierungsprozesses. Schliesslich ist Arbeitsintensität das Widerspiel geistiger und seelischer Kräfte; Transformation innerer Kräfte in Leistungssteigerung.

Man hat sich um dieses Problem mit allen möglichen Experimenten bemüht. Ziel dieser Bestrebungen war immer der *Gemeinschaftsgedanke*, ein *Zusammengehörigkeitsgefühl*. Man suchte, ganz richtig, die Arbeiterseele und war auf richtiger Fährte, indem man, nicht zuletzt durch eine ausgezeichnete Literatur, Brücken vom Anschauen und Denken, von der Logik und dem Fühlen des Arbeiters zur Welt des Unternehmertums hinüberzuschlagen versuchte. Vielfach handelte es sich dabei um sehr ernsthafte Versuche. Im grossen und ganzen blieb das Suchen nach der Arbeiterseele, wenn es gut ging, in einer *Imitation der alten klassischen Werkgemeinschaften* stecken. Sie ergab kaum praktischen Erfolg. Wo sich die Dinge böser gestalteten, übertrug man die Gegensätze und den Zündstoff unseres öffentlichen Lebens in die Betriebe. Das sind *Energie-*

verzehrer grössten Stils. Sie garantieren keineswegs die Atmosphäre, die wir für die Fortführung der Rationalisierung brauchen.

Dazu kommt ein anderes. Das Unternehmertum führte die Rationalisierung durch, indem es die Belegschaften verminderte. Für einen grossen Teil der Arbeiterschaft bedeutete die Rationalisierung vermehrte Arbeitslosigkeit. Die Arbeiterschaft trug ohne Zweifel die Hauptlast der Rationalisierung. Als die öffentliche Hand auszugleichen suchte, opponierte das Unternehmertum. Es suchte sich auch den Verpflichtungen aus der *versicherungstechnischen* Regelung zu entziehen, die in der Arbeitslosenmisere die öffentliche Hand ablöste, obwohl diese Verpflichtungen aus der ganzen Natur der Rationalisierung heraus den Stempel einer *moralischen* Verpflichtung tragen. Der Kampf um die Arbeitslosenversicherung hat die Arbeiterschaft in ihren besten Teilen stark erbittert. Das deutsche Unternehmertum war, als es die Dinge so weit kommen liess, auf jeden Fall schlecht beraten, ein schlechter Psychologe, und die Einstellung des deutschen Ingenieurs zum Rationalisierungsproblem erhält eine unerquickliche und bedenkliche Betonung durch die Verbitterung der Arbeiterschaft.

Die Psychologie dieser Arbeiterschaft ist nicht Resignation. Die Einstellung des deutschen Arbeiters gegenüber dem Rationalisierungsproblem *bleibt positiv*. Seine Einstellung wird aber von einer besonderen Initiative getragen. Man will Einfluss auf die Dinge bekommen. Die Arbeiterschaft will nicht beiseite stehen, wenn über ihr Schicksal entschieden wird. Das ist der Wille zum *Ausbau der Wirtschaftsdemokratie*.

Die Voraussetzungen dafür sind im ersten Abschnitt der Rationalisierung herangereift. In dem Masse, wie sich die Arbeitsleistungen steigerten, der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft sich vollzog und die Produktivität der Wirtschaftsmaschine sich erhöhte, stieg natürlich das *Selbstbewusstsein* des deutschen Arbeiters. Der einzelne weiss sehr gut, was er mehr wert ist. Das drückt sich in seinen ganzen Anschauungen und seinem Denken aus. Andererseits ist in den Kämpfen der letzten Jahre das *Verantwortungsbewusstsein* des Arbeiters gewachsen, und zwar in der Art, dass er Wirtschaft und Wirtschaften nicht als eine Sache von wenigen Unternehmungslustigen ansieht, sondern als Angelegenheit der Nation, als seine Sache. Das legt Verpflichtungen auf. Das Bewusstsein dieser Verpflichtungen ist verstärktes Verantwortungsgefühl, das für den unerlässlich ist, der an der Neuordnung und Regelung in der Wirtschaft beteiligt sein will.

Was psychologisch im ersten Abschnitt der deutschen Rationalisierung geworden ist, gesteigertes Selbstbewusstsein und gesteigertes Verantwortungsgefühl, lässt sich nicht wegwischen. Das sind Steine im deutschen Wirtschaftsaufbau, auf die man nicht verzichten können wird, und diese Steine werden für den zweiten Abschnitt der deutschen Rationalisierung ein gutes Fundament abgeben.

Die Neugestaltung der deutschen Eisenwirtschaft

Von Kurt Heinig

Des dramatischen Reizes entbehrt es nicht, dass im Jahre 1929 zugleich um die *Revision des Dawes-Planes* und um einen „*Neuen Plan*“ in der Eisenwirtschaft gekämpft worden ist. Sowenig die Sphäre der Politik mit der Umwelt von Hochöfen, Stahlwerken und Walzenstrassen Gemeinsames zu haben scheint, in Wirklichkeit sind viele Parallelen, ja sogar bedeutsame Überschneidungen und Verknüpfungen vorhanden. Aber hier soll nicht der Verlockung gefolgt werden, die in einem Versuch der soziologischen Schilderung jener politischen und volkswirtschaftlichen Vorgänge liegt, es gilt nur, Tatsachen festzustellen. . . .

Zum Verständnis des Nachfolgenden sei kurz auf die produktionsellen *Grundlagen der deutschen Montanindustrie* eingegangen.

Die beiden Ausgangspunkte der montanindustriellen Produktion sind *Kohle* und *Eisen*. Die Erzeugung geht — wenn man hier der Einfachheit halber von der Umwertung der Kohle zu Koks absieht — in drei Stufen vor sich:

1. Stufe: Im Hochofen treffen sich Koks und Erz, um *Roheisen* zu werden;
2. Stufe: In den Stahlwerken wandelt sich das Roheisen zu *Rohstahl*;
3. Stufe: Der Rohstahl geht zu den Walzwerken, um *Walzwerks-Fertigfabrikat* zu werden.

Wir sehen bei dieser Darstellung davon ab, dass das Produkt jeder Stufe auch noch Nebenwege der Weitergestaltung kennt: das Roheisen kommt auch über Eisengiessereien auf den Markt, der Rohstahl als Stahlguss und über Hammer- und Presswerke, Walzwerksprodukte als Halbzeug. Entscheidend sind seit Jahrzehnten die drei eben dargestellten Produktionsstufen.

Innerhalb jener drei Stadien der Produktion ist die grossartige *Verbandsbildung der Montanindustrie* vor sich gegangen, ohne die heute der Kartell- und Syndikatsgedanke nur aus Bruchstücken bestünde. Ein erheblicher Teil jener Produktions- und Marktbeherrschungsverbände gehört zu den Jubilaren der modernen deutschen Wirtschaftsgeschichte, sie können auf mehrere Jahrzehnte wirkungsvoller Tätigkeit zurückblicken.

Im gleichen Schritt mit jener Syndikatsentwicklung ist die *Gestaltung riesenhafter Montankonzerne* vor sich gegangen. Sie waren zeitweise die Bannerträger und mitunter die Gegner der Kartellierung und Syndizierung. Auch diese Kämpfe und die in ihnen gestalteten Ideen gehören zur deutschen Wirtschaftsgeschichte; sie müssen heute unerörtert bleiben. Das wichtigste ist, dass wir jetzt neben den Grosskonzernen, wie Krupp, Klöckner, Hoesch, Mannesmann usw. einen *Konzern montanindustrieller Konzerne* haben, die *Vereinigte Stahlwerke AG.*, und dass diese Machtgruppe in den eben erwähnten Vereinigungen, Verbänden, Kartellen und Syndikaten durchschnittlich ein Fünftel bis zur Hälfte der Beteiligungsquoten besitzt! So z. B. im Rheinisch-westfälischen Kohlen-syndikat rund 22 Prozent der Gesamtbeteiligung, im A-Produkte-Verband rund 40 Prozent der Gesamt-A-Produkte, im Röhrenverband über 50 Prozent.

Nach dieser vorbereitenden Berichterstattung werden unsere Leser in vollem Umfange die Bedeutung der jüngsten Vorgänge in der Montanindustrie ver-

stehen, wenn festgestellt wird, dass soeben die wichtigsten der obengenannten Produktions- und Marktbeherrschungsorganisationen *auf zehn Jahre — bis 1940 — erneuert* worden sind. Zugleich haben sich die *Herrschaftsverhältnisse in der Vereinigten Stahlwerke AG.* ziemlich plötzlich dahin verändert, dass jetzt mehr als vierzig Prozent ihrer Aktien in den Händen einer geschlossen arbeitenden Machtgruppe zusammengeführt worden sind. Der Träger dieser Entwicklung ist *Friedrich Flick*, ein Mann, der vor dem Kriege noch Prokurist der AG. Charlottenhütte war.

Nebenbei sei erwähnt, dass zugleich mit jenen Vorgängen auch *die internationale Eisenverständigung* auf eine neue Basis gestellt worden ist. Die Darstellung dieser Vorgänge würde zu weit ab führen; sie muss deswegen hier ebenfalls unerörtert bleiben.

Nunmehr soll versucht werden, in einem Überblick die Eigenart der Neugestaltung der obenerwähnten Kartelle und Syndikate verständlich zu machen. Dann wird über die Um- und Weiterbildung der Herrschaftsverhältnisse bei den Vereinigten Stahlwerken AG. zu berichten sein. Im Anschluss daran bleiben einige Randbemerkungen über die Methoden und Wege der montanindustriellen Verbandsneubildung zu sagen. In diesen drei Abschnitten wird vieles an sich Wesentliche ausser acht bleiben müssen. Uns geht es hier nur um die Herausarbeitung der Leitmotive und der Grundkonstruktion der Neugestaltung der deutschen Eisenwirtschaft. Alles andere verlangt umfassende Spezialdarstellungen. Im übrigen existiert für die Vergangenheit schon eine schier unendliche und zum Teil ausserordentlich qualifizierte Literatur, für die Gegenwart und die neuesten Vorgänge wird sie nicht lange auf sich warten lassen.

*

Der „*Neue Plan*“ der *deutschen Montanindustrie* ist am 1. Februar 1930 in Kraft getreten. Er umfasst die Rohstahlgemeinschaft, den A-Produkte-Verband (Halbzeug, Oberbaumaterial und Formeisen), den Stabeisenverband, die Bandeisenvereinigung, den Grobblechverband usw. Diese sämtlichen Verbände oder richtiger Syndikate sind in der Stahlwerksverband AG. als Rahmenorganisation zusammengefasst. Der Stahlwerksverband ist also jetzt ein festgefügtes *Syndikatssyndikat*.

Der „*Neue Plan*“ hat die einzelnen Syndikatsverträge nicht nur grundlegend gegenüber der Vergangenheit geändert, er hat sie auch einheitlich abgefasst. Die Präambel der sämtlichen neuen Syndikatsverträge lautet:

„Die unterzeichneten Werke treten zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter der Bezeichnung (nun folgt der Name des betreffenden Verbandes) zusammen und schliessen untereinander und sowohl einzeln als auch in ihrer Vereinigung als Gesellschaft mit der Stahlwerksverband AG. folgenden Vertrag:“

In der rheinisch-westfälischen Presse wurde ganz offen betont, dass bei der stilistischen Abfassung der einzelnen Paragraphen jener Verträge der grösste Wert darauf gelegt sei, die Möglichkeit einer verschiedenartigen Auslegung insbesondere von der *juristischen* und *steuerlichen* Seite von vornherein auszuschalten. Besonders wichtig für die organisatorische Zusammenfassung der

neuen Macht — und für die Steuerbehörde — ist das, was in sämtlichen Verträgen über die Geschäftsführung gesagt wird.

„Das *geschäftsführende Organ sämtlicher Verbände* ist die *Stahlwerksverband AG., Düsseldorf*. Diese handelt bei Erledigung der ihr durch den gegenwärtigen Vertrag zugewiesenen Geschäfte im eigenen Namen, aber für Rechnung des Verbandes. Sie hat Anspruch auf Ersatz der ihr durch die ordnungsgemäße Geschäftsführung erwachsenen Aufwendungen, dagegen erhält sie für ihre Tätigkeit *keinerlei Entgelt*. Sie kann also auch keine Gewinne erzielen und auch keinen Verlust erleiden.“

Bedeutsam sind die *Bestimmungen über die Laufzeit der einzelnen Syndikate und ihre Kündigung*. Die Dauer der Verbände ist im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen einheitlich festgesetzt. Die Verträge beginnen am 1. Februar 1930 und sind *auf zehn Jahre abgeschlossen*. Im übrigen ist die *Kündigung* der Verträge von den diesbezüglichen Bestimmungen der Rohstahlgemeinschaft abhängig, die besagen, dass der Vertrag zum 31. Januar 1935 mit sechsmonatiger Frist und nach dem 31. Januar 1935 jederzeit mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden kann, und zwar entweder von einer Gruppe von mindestens drei Gesellschaftern mit zusammen mindestens 3 000 000 Tonnen Rohstahlerzeugung (!) oder von einer Gruppe von mindestens sechs Gesellschaftern mit zusammen mindestens 1 500 000 Tonnen Rohstahlerzeugung! Sollte von einem der Rohstahlgemeinschaft angeschlossenen Verkaufsverband eine vorzeitige Kündigung des betreffenden Verbandes ausgesprochen werden, so hat die Rohstahlgemeinschaft mit einer *Mehrheit von mindestens 75 Prozent der abgegebenen Stimmen zu erklären, ob einer solchen Kündigung stattgegeben werden soll oder nicht!* Falls aber die Rohstahlgemeinschaft gekündigt wird, geht auch der Vertrag der einzelnen Unterverbände mit dem gleichen Zeitpunkt zu Ende.

Aus diesen Kündigungsvorschriften ergibt sich, dass nur einzelne Grosskonzerne oder etwa mehrere von ihnen überhaupt in der Lage sind, während der nächsten zehn Jahre eines der Montansyndikate zu kündigen. Dabei ist noch die Revisionsinstanz mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der abgegebenen Stimmen innerhalb der Rohstahlgemeinschaft eingeschaltet.

Der wichtigste der Einzelverträge ist der *Rohstahlgemeinschaftsvertrag*. Im alten Vertrag wurde als Zweck bezeichnet die Anpassung der Rohstahlerzeugung an den jeweiligen Bedarf. Jetzt gibt es feststehende Beteiligungsziffern überhaupt nicht mehr. Der Umfang der deutschen Rohstahlerzeugung wird ja durch die deutsche Quote in der internationalen Rohstahlgemeinschaft bestimmt, und im übrigen besteht die indirekte Kontingentierung durch die Quoten bei den einzelnen Verkaufsverbänden.

Die Gesellschafter der Rohstahlgemeinschaft sind für folgende Verkaufs syndikate verpflichtet:

Halbzeug	Walzdraht	Wagenradsätze und deren Teile
Oberbaumaterial	Grobbleche	Lokomotivradsätze und deren Teile
Formeisen	Mittelbleche	Stahlformgussstücke
Stabeisen	Fenbleche	Schmiedestücke und
Universaleisen	Weissbleche	Edelstähle.
Bandeisen	Röhren	

Am allerbedeutsamsten sind die neuen Bestimmungen über den sogenannten *Gruppenschutz*. Hier haben wir den Versuch der vorausgenommenen Regulierung der deutschen montanindustriellen Entwicklung für die nächsten zehn Jahre, das heisst, soweit die Produktionsverteilung in Betracht kommt. Auf Grund des Gruppenschutzes wird bestimmt, dass die einzelnen Gesellschafter der Rohstahlgemeinschaft nicht ohne triftige allgemeine oder privatwirtschaftliche Gründe in das Interessengebiet anderer Syndikatsmitglieder eindringen dürfen. Sie sind untereinander verpflichtet, die Herstellung der obengenannten syndikatsmässig gebundenen Erzeugnisse, wenn sie von ihnen bisher nicht hergestellt wurden, für die Dauer der nächsten zehn Jahre *auch nicht neu aufzunehmen*. Weiter sind sie verpflichtet, die Herstellung auch solcher Erzeugnisse nicht neu aufzunehmen, die einem oder mehreren Mitgliedern durch die Festlegung einer Arbeitsteilung zugewiesen und damit unter Schutz gestellt worden sind. Die Arbeitsteilung findet auf der Grundlage des gegenwärtigen Produktionsprogrammes der Gesellschaft statt. Sie wird durch Verständigung, wenn das nicht möglich ist, durch die *Anordnung einer Vertrauensstelle* vorgenommen.

Weitere Bestimmungen des Vertrages der Rohstahlgemeinschaft, des eigentlichen Fundamentes des ganzen Neuen Planes, behandeln das Exportgeschäft und insbesondere die Aufbringung der Ausfuhrzuschüsse an die weiterverarbeitende Industrie (Avi-Geschäft) und mancherlei anderes. Auf die sonstigen Parallelverträge, die auf dem Vertrag der Rohstahlgemeinschaft aufgebaut und ebenfalls in der Stahlwerksverband AG. zusammengefasst sind, braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden.

Das Charakteristischste an der geschilderten Neuorganisation in der deutschen Montanindustrie ist die *privatkapitalistisch-planwirtschaftliche Disziplin*, die für zehn Jahre unerbittlich festgelegt wird. Kein Unternehmen kann aus irgendeinem der Syndikatsverträge heraus. Zum anderen soll der Gruppenschutz die jetzige Produktions- und Kräfteverteilung für zehn Jahre sichern. Man darf nicht vergessen, dass zu dieser langfristigen Bindung der heutigen Verhältnisse noch die Marktsicherung des Eisenzolles und der Avi-Geschäfte kommt, darüber hinaus besteht die Internationale der Rohstahlgemeinschaft. Man könnte zu dem Glauben kommen, dass die Organisatoren dieses starren Herrschaftssystems der Meinung sind, mit diesem Vertrage alle zukünftige Entwicklung abgeschlossen zu haben. Wahrscheinlich sind bei einzelnen solche Gedanken mit wirksam gewesen, obwohl gerade die Vorgänge bei der Erneuerung der Eisenverbände und im besonderen die *Machtumschichtung bei der Vereinigten Stahlwerke AG.* zeigt, dass sich die Entwicklung nicht in Paragraphen pressen lässt.

*

Die *Vereinigte Stahlwerke AG.* ist aus dem Willen von vier Gründergesellschaften entstanden. Dabei ist zu beachten, dass eine dieser Gründergesellschaften in sich schon eine Interessengemeinschaft war, die auf drei Konzernen aufgebaut worden ist; diese eine Gründergesellschaft war die „Interessengemeinschaft Rhein-Elbe-Union“, die auf dem Bochumer Verein, auf Gelsenkirchen und auf Deutsch-Luxemburg aufgebaut worden ist. Zu dieser aus drei Konzern-

gruppen bestehenden Interessengemeinschaft stiessen die drei Gründerkonzerne Rheinstahl, Phönix und Thyssen.

Diese vier (eine Interessengemeinschaft und drei Konzerne) gründeten eine Studiengesellschaft mit dem Zwecke, den Zusammenschluss der Werke der Gründer technisch zu ermöglichen. Diese Studiengesellschaft erhöhte dann ihr Kapital auf 800 Millionen RM., zu denen ursprünglich noch 125 Millionen RM. Genussscheine (festverzinsliche Anteile) kamen; sie sind bald wieder eingelöst worden. Gegen Aktien der von ihnen gemeinsam gegründeten Tochtergesellschaft, die Vereinigte Stahlwerke AG. genannt worden ist, verkauften die vier Gründer den grösseren Teil ihrer Betriebe und ihres Besitzes, also die Werkanlagen für die Materialverarbeitung und die Kohlen- und Erzbergwerke für die Materialgewinnung. Gegen Genussscheine verkauften sie weiter eine bestimmte Anzahl ihrer Beteiligungen, und für bares Geld, das die Vereinigte Stahlwerke-AG. als Anleihe aufnahm, wurden die Vorräte der Gründergesellschaften übernommen.

Technisch stellte sich der Vorgang also so dar, dass vier Interessenten ihre Betriebsmittel an ihre eigene „Tochter“ verkauften. Die „Tochter“ bezahlte die Betriebsmittel mit Aktien, in Genussscheinen und bar. Die vier Interessenten besaßen nunmehr nicht mehr ihre Betriebe, sondern Aktien einer neuen Gesellschaft, in der ihre Betriebe zusammengefasst waren. Aus den vier bis dahin in eigenen Betrieben produzierenden Interessenten waren vier Vermögensverwalter geworden.

Der Aussenstehende wird sich verwundert fragen, was denn nun die Interessengemeinschaft Rhein-Elbe-Union (Gelsenkirchen) und was die Konzerne Rheinstahl, Phönix und Thyssen eigentlich noch auf der Welt wollten, nachdem sie keine Betriebe mehr hatten. Mit dieser Frage kommt man an den Kern, warum die Vereinigte Stahlwerke AG. in dieser eigenartigen Form konstruiert worden ist.

In der deutschen Eisenindustrie haben sich aus jahrzehntelanger Entwicklung eine bestimmte Anzahl von Gruppen schwerindustrieller Grosskapitalisten entwickelt. Mit der organisatorischen Zusammenfassung in der Vereinigten Stahlwerke AG. und mit der Bildung der Gewinngemeinschaft wollte sich keine dieser Gruppen ihres aktiven Mitbestimmungsrechtes und des Betätigungsfeldes ihres Vermögens begeben! Deswegen blieb die Interessengemeinschaft und blieben die drei anderen Gründerkonzerne am Leben. Sie sind überdies nicht einmal völlig leere Aktiengesellschaften, die statt ihrer Betriebe nur noch deren Gegenwert in Form von Aktien im Geldschrank haben. Es ist mehr als Zufall, dass die Gründer daneben entweder noch Aktienpakete anderer Betriebe besitzen und behielten oder sogar einzelne ihrer Betriebe nicht mit in die Vereinigte Stahlwerke AG. hineingegeben haben. An diesem Beispiel sehen wir, dass die Menschen hinter den Werken, die Herren über die in der Vereinigten Stahlwerke AG. zusammengefasste Macht, noch eigene Gedanken hatten. Wir empfinden, dass hier ein gewisses Mass individueller Selbständigkeit erhalten geblieben ist. Es ist nicht einer, der alle anderen verschluckt hat, eher ist es umgekehrt: sie alle haben sich nur für einen Arbeitszweck organisatorisch und für einen Gewinn-

zweck interessengemeinschaftlich zusammengeschlossen. Aber ihr Vermögen haben sie zu keiner Einheit zusammenschmelzen lassen.

Das war die Grundkonstruktion der Vereinigten Stahlwerke AG. Sie war, wie das so gern in der Industrie geschieht, als sogenannter Ewigkeitswert gedacht. Aber sie hatte eine schwache Stelle. An ihr hat Friedrich Flick eingesetzt. Er verstand es, die Majorität der Gelsenkirchener Bergwerks-AG., Essen („früher Interessengemeinschaft“), zu kaufen. Sie besitzt jetzt 41,2 Prozent der Aktien der Vereinigten Stahlwerke AG. Damit ist er nicht nur der Herrscher über ein führendes Montanunternehmen geworden, sondern auch über diejenigen Aktien der Vereinigten Stahlwerke AG., die im Tresor der Gelsenkirchener Bergwerks-AG. liegen. Die technischen Einzelheiten dieses Weges zur neuen Macht bleiben hier aus Raumgründen unerörtert. Zugleich mit dieser Entwicklung ist es den Kräften um Flick und ihm selbst möglich geworden, auch seine Kohlenbasis auszudehnen und zu befestigen und zur Phönix eine Brücke zu schlagen.

Die derzeitigen Inhaber der Vereinigten Stahlwerke AG. sind aus der Präsenzliste der Generalversammlung vom Ende Februar dieses Jahres zu ersehen. Von dem Aktienkapital in Höhe von 800 Millionen Mark waren auf der Generalversammlung rund 781 Millionen Mark vertreten, sie wurden im wesentlichen wie folgt repräsentiert:

Gelsenkirchener Bergwerks-AG.	327,6	Millionen RM.
Phönix-AG.	189,6	„ „
Vereinigte Stahlwerke van der Zypen-Wissen	19,0	„ „
Rheinstahl-AG.	70,1	„ „
Thyssensche Unternehmungen	38,8	„ „
Direktor Härle (Thyssen)	1,0	„ „
Danatbank	38,0	„ „
DD-Bank	35,4	„ „
Dresdner Bank	15,0	„ „
Direktor Moritz Schultze (Commerzbank)	10,5	„ „
Direktor Zentner (Köln)	11,0	„ „
Barmer Bankverein	4,2	„ „

In dieser Zusammensetzung der Präsenz kommt eine Tauschtransaktion Gelsenkirchen—Phönix noch nicht zum Ausdruck, in ihr steckt weitere neue Machtbildung verborgen; Friedrich Flick war auf der Generalversammlung der Vereinigten Stahlwerke AG. nicht anwesend. Anzunehmen ist, dass die Aktienpakete, die von den Grossbanken vertreten wurden, zu einem erheblichen Teile Kundenaktien sind; demnach zeigt sich die erstaunliche Tatsache deutlich genug, dass die Vereinigte Stahlwerke AG. *keine Angelegenheit der privaten Geldkapitalisten* ist. Hier ist ein besonders sinnfälliger Beweis dafür gegeben, wie sehr die grossen Unternehmen mitsamt ihren Gewinnen ein Eigenleben führen, das heisst, mit ihrer Dividende auf den Einzelaktionär keine Rücksicht zu nehmen brauchen.

*

Wir schilderten vorstehend gewissermassen die technische Konstruktion und den neuen Tatbestand des montanindustriell-planwirtschaftlichen Syndikatsyndikates und der Vormacht Friedrich Flicks in der Vereinigten Stahlwerke AG.

Beides sagte nichts über *die Methoden dieser Umgestaltung*, über die Reibungen, Konflikte und Lösungen des Weges zu diesem Ziele — das sicher nicht das Endziel ist.

Am Anfang des „Neuen Planes“ standen jahrelang voraufgegangene Rüstungen. Der grosskapitalistische Glanzpunkt — das Zweiundvierzig-Zentimeter-Geschütz — war die Schaffung neuer Produktionsstätten, obwohl die alten nur selten voll beschäftigt waren. So schuf sich Mannesmann in Huckingen ein neues Röhrenstahlwerk. Krupp als bisheriger Röhrenstahllieferant Mannesmanns drohte mit der Schaffung eines ausserhalb des Syndikats bleibenden Röhrenwalzwerkes. Die anderen Konzerne folgten, jeder auf seine spezielle Art. Der „Neue Plan“ sollte und musste alle Ansprüche befriedigen oder beruhigen. Geisweid, Eicken & Co., Hagen, Gussstahlwerk Witten, Stahlwerke Brüninghaus und Stahlwerk Böhler verlangten für Qualitätsstabeisen bestimmte Sonderrechte. Die Maxhütte, Röchling, Krupp und Stahlwerk Becker forderten neue Stabeisenquoten. Rheinmetall wollte für seine neue Feinstrasse eine hohe Beteiligung. Hösch verlangte neue Vorkaufsrechte auf seine Stabeisenquote. Die Saarwerke forderten gebietsweise eine Sonderlösung. . . .

Man half sich mit dem *Aufkauf von Werken*, um Quoten frei zu machen. Es hagelte Stilllegungsanzeigen. Die grossen Konzerne gründeten mit den ihnen befreundeten Finanzmächten ein *Übernahmekonsortium*. Man spricht von einem Kostenaufwand zwischen 50 und 70 Millionen RM. Das bisherige Aussenseiterwerk Stahlwerk Becker wechselte seine Besitzer (bisher Michel-Braunkohlen-gruppe). Die Rheinisch-Westfälische Stahl- und Walzwerke-AG. mitsamt ihrer Annener Gussstahlwerke-AG. wurde verschluckt (bisher Paul-Rohde-Gruppe); der Annener Betrieb und die Abteilung Hagen wurden „gestrichen“. Die Sächsische Gussstahlwerke Döhlen-AG., Dresden (bisher Paul Rohde-Otto Wolff), wurde „konsortialisiert“. Die Bremer Hütte, Kirchen (bisher Mannesmann), folgte. Das Gussstahlwerk Witten (bisher Vereinigte Stahlwerke AG., Krupp, Klöckner und Hösch) ging ganz auf die Vereinigte Stahlwerke AG. mit dem Ziele der Stilllegung über. Daneben ist noch ein halbes Dutzend anderer Betriebe „konsortialisiert“ worden. So verkaufte zum Beispiel auch Rheinmetall (Grossaktionär „Viag“ — Deutsches Reich) seine Röhrenquote; diese Betriebsabteilung wurde stillgelegt.

Ein ganzes System von Quotenkäufen durch Konsortien ist neu gestaltet worden. Die Weiterverwertung der Quoten und der Betriebskadaver hat Dutzende der kompliziertesten Sonderverträge und Finanztransaktionen erzeugt. Eine besondere Gesellschaft zur Verwertung und Abwicklung dieser „Umschichtung“ ist entstanden. Die den hartnäckigen und ausreichend gerüsteten Forderern zugestandenen Quoten werden nicht einfach entschädigungslos abgegeben. Die Quoten wurden zum Teile selbständige Werte, die von den Übernahmegesellschaften bezahlt werden müssen; der Quotenhandel ist erstaunlich verfeinert worden.

Die *Direktoren* der von dieser Konsortialisierung getroffenen Betriebe erwachten aus Herrschaftsträumen. Einzelne rebellierten. Besonders bekannt geworden

ist der Fall des Direktors Eltze von Rheinmetall, der öffentlich nachwies, dass „sein“ Betrieb in den jüngstvergangenen Jahren noch mit Aufwendung grosser Mittel modernisiert worden ist und ausserdem rentabel sei. Gegen 9 Millionen RM. bar gezahlten Kaufpreises kam er nicht auf. Grollend zog er sich — in eine neue Stellung in einer Kunstseidefabrik zurück. Die Belegschaften der vom Sturme gepackten Gesellschaften alarmierten ihre Gewerkschaften, die Kommunen, die Öffentlichkeit und selbstverständlich auch den Reichstag. Dennoch gingen die Stilllegungsverhandlungen ihren Weg. Wer will die Entwicklung hindern? Sie ist nicht aufzuhalten. Gewerkschaftliche Aufgabe ist Abwehr durch die Gesamtheit, also Erhaltung und Ausbau des sozialpolitischen Schutzes des einzelnen!

Der „Neue Plan“ bringt vorerst eine *beträchtliche Steigerung der Selbstkosten der montanindustriellen Produktion*. Die Summen für Quotenaufkäufe, die Lasten der Befriedigung der Wünsche der unerbittlich gewesenen Konzerne, die Abschreibung der stillgelegten Betriebe — alles soll aus dem preismässig beherrschten Markt, aus dem zollumwehrten Absatzgebiet Deutschland, herausgeholt werden. Dazu ist der Versuch gemacht, jedes Ventil zu schliessen, durch das ein Ausbruch des einzelnen Konzerns aus dem System der zehnjährigen Syndikate etwa möglich wäre. Das ist „die neue Sachlichkeit“ der schwerindustriellen Herrscher.

Irgendwo wird sich die produktionselle Expansionskraft einen Ausweg suchen müssen. Wahrscheinlich werden wir über kurz oder lang einen mächtigen Vorstoss der montanindustriellen Konzerne in die Gebiete der Fertigungsindustrie erleben. Stehen wir vor einer neuen Entwicklung zu vertikalen Machtbildungen? Das vermag heute noch niemand zu sagen. Wird sich das Machtstreben in weiterer Herrschaftssammlung nach dem System Friedrich Flick auszuleben versuchen? Auch das ist heute nicht zu beantworten.

Die montanindustrielle Produktion beherrscht den Markt, er muss ihr dienen. Nur eines steht diesen Kräften nicht mehr frei: die Beherrschung der Arbeitskraft! Die Sozialgesetzgebung und das Arbeitsrecht sind für das Montankapital *unbesiegbare „Sperrminoritäten“*. Schon im Eisenkampf musste es sich damit abfinden. Eine Aufgabe der Gewerkschaften ist es, ihre eigene Position und deren Bedeutung nicht zu klein zu sehen und die volkswirtschaftliche Weisheit ihrer Gegner nicht zu überschätzen.

Der englische Wirtschaftsrat

Von W. Milne-Bailey*).

Der Gedanke eines wirtschaftlichen Generalstabes als Teil des Regierungsapparates wurde in detaillierter Form in England zuerst von dem Direktor der London School of Economics, Sir William Beveridge, in Vorschlag gebracht. Um 1922 trat er in der liberalen Zeitschrift „The Nation“ dafür ein, dass es in dem Staat der Gegenwart, dessen Politik in so vielfältiger Weise von wirtschaftlichen Interessen bestimmt werde, hochnotwendig sei, ein Regierungsorgan zu

*) Übersetzt von L. Erdmann.

schaffen, dessen einzige Aufgabe wäre, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung zu verfolgen und die Regierungen über die wirtschaftliche Tragweite der von ihnen verfolgten Politik entsprechend zu beraten. Der Gedanke wurde späterhin von vielen Schriftstellern erweitert; allgemein war man der Ansicht, dass die Regierungen, ebenso wie sie einen Generalstab für Heer und Flotte besitzen, um die allgemeinen Linien der nationalen Strategie zu entwerfen, einen wirtschaftlichen Generalstab haben müssten. Ramsay Macdonald griff diesen Gedanken auf, als die Arbeiterregierung im Jahre 1924 im Amt war, aber die Zeit reichte nicht aus, den Plan zu verwirklichen. Die Aufgaben eines solchen wirtschaftlichen Generalstabes waren in den Einzelheiten niemals vollständig klargestellt worden, ebensowenig sein Verhältnis zu den übrigen Teilen des Regierungsapparates. Da jedes Ressort, jedes Ministerium seine eigenen wirtschaftlichen und technischen Sachverständigen hat, ergibt sich eine sehr heikle Situation, wenn ein zentraler Stab eingesetzt wird, neben dem die bestehenden Stäbe offensichtlich überflüssig werden.

Nationaler Wirtschaftsrat (Reichswirtschaftsrat).

Unterdessen wurden seit dem Jahre 1919 von Zeit zu Zeit Pläne für einen nationalen Wirtschaftsrat (National Industrial Council) oder einen nationalen Wirtschaftsausschuss (National Economic Committee) entworfen, welche die Industrie als Ganzes repräsentieren und in der Lage sein würden, die Regierungen in wirtschaftlichen und industriellen Fragen zu beraten. Arthur Henderson hat sich in den ersten Nachkriegsjahren stark für diesen Plan eingesetzt, aber die „reinen“ Politiker haben ihn nie mit wohlwollenden Augen angesehen. Sowohl Vertreter der Arbeiterpartei wie konservative Politiker hegten die Befürchtung, dass ein solcher Rat, in dem die Industrie ihre Repräsentation fände, sich zum Rivalen des Parlamentes und der Regierung auswachsen würde. Eine Einrichtung dieser Art zu schaffen, schien der „pluralistischen“ Idee Vorschub zu leisten, deren Verwirklichung eine Einschränkung der Autorität des Staates bedeuten würde.

Die Fürsprecher eines nationalen Wirtschaftsrates hatten seine Aufgaben und seine Befugnisse insbesondere gegenüber dem Parlament nicht im einzelnen ausgearbeitet. Die „Mond-Turner-Konferenz“ schlug eine Einrichtung dieser Art vor¹⁾, mit der Aufgabe, wirtschaftliche Fragen zu untersuchen und Gutachten über industrielle Angelegenheiten abzugeben; die Abgrenzung seiner Befugnisse aber blieb unbestimmt.

Generalstab oder Rat?

Die Gedanken eines wirtschaftlichen Generalstabes und eines Wirtschaftsrates wurden mit der Zeit als zwei einander ausschliessende Möglichkeiten angesehen, von denen jede ihre Fürsprecher hatte. Die Befürworter eines Generalstabes erklärten, dass vor allem *ständige Untersuchungen* notwendig seien, eine dauernde Erforschung der wirtschaftlichen Bewegungen und Tendenzen. Diejenigen, die

¹⁾ W. Milne-Bailey: „Die englische Wirtschaftskonferenz.“ „Die Arbeit“ 1928, Heft 9, S. 547 ff., insbesondere S. 560.

für die Errichtung eines Rates waren, hielten die *Raterteilung* in wirtschaftlichen Angelegenheiten für die Hauptsache. Sie wollten eine Körperschaft, die in der Lage wäre, die industriellen Interessen zu vertreten und politische Ratschläge zu geben. Beide Möglichkeiten wurden vorgesehen, aber die Ansichten über die relative Bedeutung der beiden Organisationstypen gingen auseinander.

Der Vorschlag der Arbeiterpartei.

In dem Wahlprogramm der Arbeiterpartei vom Jahre 1929 wurde die Frage wie folgt erörtert:

„Ein Ausschuss für die Verteidigung des Reiches (Committee of Imperial Defence) besteht seit langem, um das Kabinett in Fragen der Strategie und der militärischen Organisation zu beraten. Trotzdem die Probleme des Friedens für die Nation lebenswichtiger sind als die des Krieges, haben aber kapitalistische Regierungen es bisher nicht für der Mühe wert gehalten, den ersteren die gleiche unablässige Aufmerksamkeit und ständige Vorbereitung zu widmen, die sie den letzteren haben zuteil werden lassen. Die Arbeiterpartei wird es sich angelegen sein lassen, dieses verhängnisvolle Versäumnis sofort abzustellen. Sie wird eine ständige Einrichtung schaffen, die es ermöglicht, die wissenschaftliche Erkenntnis und die technische Erfahrung in den Dienst der Verbesserung der industriellen Organisation, der Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Hebung des Lebensstandards zu stellen. Zu diesem Zweck wird eine Arbeiterregierung einen *nationalen Wirtschaftsausschuss* einsetzen, der unter Leitung des Premierministers arbeiten und ihn wie das Land über die Lage der Wirtschaft und ihre Tendenzen auf dem laufenden halten wird. Indem er die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Inland wie im Ausland ständig beobachtet, würde der Ausschuss der Regierung wie der Öffentlichkeit als Barometer der wirtschaftlichen Veränderungen dienen²⁾.“

Der Vorschlag der Liberalen.

Der Bericht des wirtschaftlichen Untersuchungsausschusses³⁾ der liberalen Partei, der 1928 veröffentlicht wurde, widmete der Frage des wirtschaftlichen Generalstabes ein ganzes Kapitel. „Erforderlich ist,“ so sagt der Bericht, „dass das Kabinett so sachverständig wie möglich beraten wird und dass die gesamte Öffentlichkeit informiert ist, dass die wirtschaftlichen Tendenzen nicht nur dann untersucht werden, wenn irgendeine Krise eingetreten ist, sondern dass sie ständig beobachtet und erforscht werden, so dass die jeweilige Regierung die Möglichkeit hat, Schwierigkeiten zu beheben oder ihnen mit geeigneten Massnahmen zu begegnen.“ Die Schaffung eines wirtschaftlichen Generalstabes wurde für die folgenden Aufgaben vorgeschlagen:

1. Dauerndes Studium der laufenden wirtschaftlichen Probleme, soweit die nationale Politik und die Entwicklung von Industrie und Handel von ihnen berührt wird.
2. Zusammenfassung und, wenn notwendig, Vervollständigung des statistischen und anderen Materials, dessen Regierung und Parlament bedürfen.
3. Aus eigener Initiative die Aufmerksamkeit des Kabinetts oder des „Ausschusses für Wirtschaftspolitik“ (von dem weiter unten die Rede sein wird) auf wichtige Veränderungen und Tendenzen im In- und Ausland zu lenken.

²⁾ „Labour and the Nation“ 1929, S. 21.

³⁾ „Britains Industrial Future“ 1928, Benn, Kap. X. — Vgl. Kurt Köbner: „Das Wirtschaftsprogramm der englischen Liberalen“, „Die Arbeit“ 1928, Heft 4, S. 243 ff.

4. Der Regierung Pläne für die Lösung wirtschaftlicher Schwierigkeiten zu unterbreiten, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt, z. B. Massnahmen für die Stabilisierung der Konjunktur, für die Verhütung von Arbeitslosigkeit, für die Entwicklung des nationalen Wohlstandes.

Die Liberalen massen dem Stab die allgrösste Bedeutung bei. Neben ihm sollte noch ein besonderer *Ausschuss für Wirtschaftspolitik* errichtet werden, ein Ausschuss innerhalb des Kabinetts, verantwortlich für die Durchberatung der verschiedenen Fragen der Wirtschaftspolitik, die ihm überwiesen werden sollten, bevor die Regierung als Ganzes Stellung zu ihnen nahm.

Der Plan der Arbeiterregierung.

Der Plan, den die Arbeiterregierung tatsächlich annahm, entspricht nicht ganz den Vorschlägen, die in der Programmschrift der Arbeiterpartei: „Labour and the Nation“ oder in dem Bericht der Liberalen Partei gemacht wurden. Der Wirtschaftsrat (der selbstverständlich nur eine *beratende* Körperschaft sein soll) ist das Kernstück der neuen Institution, aber er ist ausgestattet mit einem Stab von Sachverständigen.

Dieser Wirtschaftsrat (Economic Advisory Council, *begutachtender Wirtschaftsrat*) besteht zum Teil aus Mitgliedern der Regierung, zum Teil aus Persönlichkeiten, die entweder als volkswirtschaftliche Sachverständige oder wegen ihrer Stellung in der Industrie in ihn berufen werden. Die Mitglieder des Kabinetts, die dem Wirtschaftsrat angehören, sind der Ministerpräsident, der den Vorsitz führt, der Schatzkanzler, der Lord-Siegelbewahrer (infolge der besonderen Pflichten, die gegenwärtig mit diesem Amt verknüpft sind), der Handelsminister und der Minister für Landwirtschaft und Fischerei.

Zurzeit sind diese Ämter von folgenden Persönlichkeiten besetzt: Ramsay Macdonald, P. Snowden, J. H. Thomas (dessen besondere Aufgabe die Lösung des Arbeitslosenproblems ist), W. Graham und N. Buxton.

Die ernannten Mitglieder sind:

Sir A. Balfour (Stahlindustrieller, einer der englischen Vertreter auf der Weltwirtschaftskonferenz 1927), W. R. Blair (Genossenschaftsbewegung), Sir J. Cadman (Englisch-Persische Ölgesellschaft), G. D. H. Cole (Wirtschaftshistoriker der Arbeiterbewegung), E. Debenham (Bankier), Sir A. Duncan (Zentralamt der Elektrowirtschaft; Bank von England), Sir D. Hall (landwirtschaftlicher Sachverständiger), Sir W. Hardy (Abteilung für Wirtschaftsforschung), J. M. Keynes (der bekannte liberale Sozialökonom), Sir A. Lewis (Bankier), Sir W. McLintock (Bücherrevisor), Sir J. C. Stamp („London, Midland and Scottish Railway“; Bank von England), R. H. Tawney (Wirtschaftshistoriker der Arbeiterbewegung; Sachverständiger des Bergarbeiter-Verbandes), endlich E. Bevin (Generalrat des Gewerkschaftskongresses; Transportarbeiter-Verband) und W. M. Citrine (Generalsekretär des Gewerkschaftskongresses und Vorsitzender des IGB.). Citrine, Bevin, Cole und Tawney sind Sozialisten.

Der Ministerpräsident hat die Vollmacht, andere Minister und, wenn er es wünscht, auch andere Persönlichkeiten ausserhalb der Regierung zu berufen. Der Rat ist dem Ministerpräsidium beigeordnet; er wird enge Fühlung halten mit den verschiedenen Regierungsabteilungen, ohne jedoch irgendwie in ihre Funk-

tionen und ihre Tätigkeit einzugreifen. Seine Aufgabe ist im allgemeinen, die Beratung der Regierung in wirtschaftlichen Angelegenheiten und die ständige Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung Englands und der übrigen Länder. Die Zustimmung des Ministerpräsidenten vorausgesetzt, kann der Wirtschaftsrat in allen Fragen, die in seinen Bereich fallen, die Initiative zu Untersuchungen ergreifen oder Ratschläge erteilen. Alle seine Arbeiten und Berichte sind vertraulich, falls ihre Veröffentlichung nicht besonders gewünscht wird.

Der Rat hat einen Sekretär und Hilfssekretäre, von denen zwei geschulte Volkswirte sein müssen. Der Sekretär ist Dr. T. Jones. Die zwei Hilfssekretäre sind A. D. Henderson (ein liberaler Sozialökonom) und A. F. Hemming (ein Beamter).

Man erwartet, dass viele Arbeiten des Wirtschaftsrates von Ausschüssen durchgeführt werden, zu deren Mitgliedern Persönlichkeiten, die nicht dem Rat angehören, ernannt werden.

Die Beurteilung des Experiments.

Es wäre verfrüht, ein Urteil abzugeben, ob dieser Versuch, den englischen Regierungsapparat zu erweitern, sich bewähren wird oder nicht. Das wird hauptsächlich davon abhängen, welchen Gebrauch der Ministerpräsident — und künftige Ministerpräsidenten — davon machen werden. Im Augenblick ist die Meinung geteilt; selbst in den Kreisen der Arbeiterpartei besteht ein erheblicher Skeptizismus hinsichtlich des Wertes der neuen Einrichtung. Manche hätten es lieber gesehen, wenn dem Stab eine bedeutendere Stellung gegeben worden wäre und wenn man ihm dadurch grössere Unabhängigkeit verschafft hätte, dass man ihn dem geheimen Rat des Königs (Privy Council) angegliedert hätte. Der Rat für medizinische Forschung (Medical Research Council) hat unter Leitung des Privy Council sehr wertvolle Arbeit geleistet, weil er unmittelbarer politischer Beeinflussung stärker entzogen ist. Die Arbeit eines wirtschaftlichen Generalstabes wäre selbstverständlich umstrittener; daher wird von einigen auch die Meinung vertreten, dass es unmöglich sei, ihn gleicherweise von politischen Einflüssen abzuschliessen.

Im allgemeinen ist man der Ansicht, dass der Rat zu gross, und dass der Stab nicht gross genug ist und nicht genug Autorität besitzt, als dass wertvolle Ergebnisse zu erwarten wären. Indessen, das bleibt abzuwarten. Unzweifelhaft wird der kleine Stab, der zurzeit vorgesehen ist, ganz ausserstande sein, Untersuchungen auf dem weiten Gebiet anzustellen, das dringend einer genauen Prüfung bedarf. Entweder wird er sich daher in den nächsten fünf Jahren erheblich erweitern, oder er wird an Entkräftung zugrunde gehen, weil die verschiedenen Ressorts ihm auch das kargste Futter missgönnen und — weil ihm die Regierung nichts zu futtern gibt.

Auf dem grossagrarischem Holzweg

Von Eduard David

I.

Ich komme der Aufforderung der Redaktion, zu dem Artikel Curt Lombergs „Keine Irrwege in der Agrarpolitik“¹⁾ Stellung zu nehmen, nur sehr ungern nach. Ist es wirklich nötig, dass wir uns noch einmal herumschlagen mit genau denselben irrümlichen Auffassungen, die vor 35 Jahren zur Ablehnung des ersten Agrarprogrammmentwurfs führten? — ein Beschluss, der für das Verhältnis der Partei zur Millionenmasse der proletarischen Landbevölkerung von verhängnisvollster Nachwirkung war. Inzwischen haben wissenschaftliche Forschung und Tatsachenentwicklung jene Auffassungen so gründlich widerlegt, und die verschiedenen agrarischen Studien- und Programmkommissionen der Sozialdemokratischen Partei das Problem so nach allen Richtungen hin durchgearbeitet, dass es mir im Innersten widerstrebt, mich an einer derartigen Diskussion zu beteiligen. Aber ich darf mich dem wohl nicht entziehen, wenn ich nicht mitverantwortlich sein will dafür, dass die Partei, statt nun den mit dem Kieler Agrarprogramm endlich klar gezeichneten agrarpolitischen Weg zu verfolgen, sich wieder auf den alten Holzweg zurückführen lässt.

Man wird es mir aber wohl zugute halten, wenn ich mir diese wenig angenehme Arbeit soviel wie möglich durch Verweisungen auf mein umfassendes Werk über „Sozialismus und Landwirtschaft“ erleichtere²⁾. Ich habe darin das agrarökonomische Problem in seiner ganzen Breite und Tiefe, in produktionstechnischer, privat-, volks- und weltwirtschaftlicher, sozialorganisatorischer, bevölkerungs- und parteipolitischer Hinsicht untersucht. Alles, was ich dort zur Begründung der vom Genossen Lomberg erörterten „Irrwege“ gesagt und an wissenschaftlichem Material beigebracht habe, existiert für den Genossen Lomberg offenbar gar nicht. Das bedauere ich ausserordentlich, weil es mich zwingt, mit dem Abc des landwirtschaftlichen Betriebsproblems zu beginnen. Also:

1. Grosse Volkswirtschaftslehrer — oder reif fürs Irrenhaus?

Genosse Lomberg meint, wenn jemand in der Industrie den Rat gäbe, einen Betrieb wie Borsig oder Krupp in viele tausend Einzelwerkstätten aufzulösen, so würde man einen solchen Ratgeber „bestimmt auf seinen Geisteszustand untersuchen lassen“, wenn dagegen jemand für die Landwirtschaft dasselbe vorschläge, so könne es geschehen, „dass man denselben für einen grossen Volkswirtschaftler hält“. Ja, so bekam man es in den grossen Agrardebatten vor 35 Jahren auch reichlich zu hören. Bauernschutz gleich reaktionäre „Handwerksrettere“, das war der höchsten Weisheit Schluss. Statt dieses alte Sprüchlein nachzusprechen, hätte sich Genosse L. nur einmal die einfache Frage vorzulegen brauchen, *warum* denn nur für die Landwirtschaft, niemals aber für die Industrie so unbegreifliche Ratschläge gegeben werden. *Wie ist es denn zu erklären,*

¹⁾ „Die Arbeit“ 1930, Heft 1, S. 37.

²⁾ Das Werk erschien 1903 in erster und 1922 in zweiter neu durchgearbeiteter Auflage und ist in jeder Hochschul- oder sonstigen grösseren wissenschaftlichen Bibliothek zu finden. Es soll auch Partei- und Gewerkschaftsbibliotheken geben, die es haben.

dass sonst so gescheite und fachmännisch geschulte Forscher, wie *Aereboe* und andere, solche „Irrwege“ wandeln? Wie in aller Welt kommt denn ein Professor der Agrarökonomie vom Range eines *Max Sering* dazu, zu schreiben:

„Es unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, dass schlechterdings *jeder* Zweig der Bodenkultur im mittleren und kleineren Betrieb ebenso rationell wie im grossen betrieben werden kann, ja, dass ganz im Gegenteil zur industriellen Entwicklung *die fortschreitende Intensität der Bodenkultur dem kleineren, gegenüber dem Grossbetrieb ein sehr wesentliches Übergewicht verleiht.*“ („Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland“, S. 91.)

Und wie ist es möglich, dass es in dem bekannten und berühmten Lehrbuch der Landwirtschaft von *Guido Krafft*, in der von Professor *Falke* bearbeiteten Betriebslehre heisst:

„Für die deutschen landwirtschaftlichen Verhältnisse ist ein umfangreicher Klein- und Mittelbetrieb als das Erstrebenswerte zu bezeichnen. *Denn sowohl auf dem Gebiete der Getreide- wie der Viehproduktion ist der Kleinbesitz dem Grossbesitz überlegen.*“ (Kraffts „Lehrbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre“, 10. Auflage, S. 47.)

Zu dem gleichen Urteil kommt *Franz Oppenheimer*, der in seiner „Siedlungsgenossenschaft“ eine ausgiebige Zusammenstellung von fachmännischen Urteilen über die Leistungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Kleinbetriebs gibt und zusammenfassend erklärt:

„Die Überlegenheit des kleinen Betriebs über den grossen ist heute mit unerschütterlicher Sicherheit festgestellt. Kein einziger der uns bekannten neueren Schriftsteller leugnet sie mehr.“ (Berlin 1896.)

Ja wie sind solche Urteile möglich? — Ganz einfach, antwortet Genosse *Lomborg*, diese Forscher sind keine grossen Volkswirtschaftler, sondern offenbar Geisteskranke. — Welch beneidenswertes Genie der Jugend!

Der letzte Satz *Oppenheimers* muss freilich neuerdings wieder insoweit korrigiert werden, als es eine Gruppe von Schriftstellern gibt, die dem gross-agrarischen Interessenlager nahestehen und namentlich zwecks Bekämpfung des Siedlungswerkes jene Feststellungen in Frage ziehen. Das dürfte ihnen aber schwerlich gelingen, denn das ihrem Versuch entgegenstehende Erfahrungsmaterial ist erdrückend. Bevor ich mich zu ihm wende, halte ich es aber für notwendig, zunächst auf die *Grundursache* für die gegensätzliche Entwicklungstendenz zwischen Landwirtschaft und Industrie hinzuweisen. Denn da liegt der Schlüssel zum Verständnis alles Weiteren.

2. Der Wesensunterschied zwischen mechanischer und organischer Produktion.

Der scharfe Gegensatz zwischen der industriellen und der landwirtschaftlichen Betriebsentwicklung, den die beiderseitige *Betriebsstatistik* jedem, der sehen will, klar und deutlich offenbart, war für alle von der Allgemeingültigkeit der marxistischen Konzentrationslehre überzeugten Sozialdemokraten zunächst eine ganz unerklärliche Erscheinung. Aber die Tatsache selbst war und ist unbestreitbar. Nirgends in der Welt zeigt sich in der Landwirtschaft die in der Industrie überall sichtbare Konzentrationsbewegung der Betriebe — auch nicht in Amerika, soweit es sich nicht um Inangriffnahme neuer jungfräulicher Betriebe durch ganz extensive Ausbeutungsformen handelt.

Diese, durch jede neue statistische Erhebung in Deutschland und anderwärts bezeugte Gegensätzlichkeit der Betriebsentwicklung, die Tatsache der Erhaltung, ja des Vormarsches des Kleinbetriebs in der Landwirtschaft, konnte nicht weggeleugnet werden, sie bedurfte der Erklärung. Zu diesem Zweck schrieb ich erstmals 1895 in der „Neuen Zeit“ meine Artikel über die ökonomischen Verschiedenheiten zwischen Landwirtschaft und Industrie. Ganz eingehend habe ich dieses Grundproblem dann im Kapitel II des genannten Buches behandelt, auf das ich die ernstlich interessierten Leser verweise.

Hier sei nur kurz wiederholt: In der Industrie handelt es sich nur um mechanische Verarbeitung toten Materials, in der Landwirtschaft dagegen steht ein *organischer Prozess*, ein pflanzlicher oder tierischer Lebensvorgang im Mittelpunkt des Produktionsprozesses. Diese Kernverschiedenheit zwischen organischer und mechanischer Produktion wirkt sich in entscheidender Weise auf das ganze Betriebs- und Produktionsproblem aus. Ich greife nur einiges heraus: Die der organischen Erzeugung dienende Arbeit *entbehrt gänzlich des kontinuierlichen Flusses*, den wir bei der Fabrikation eines mechanischen Machwerks finden. Die *Natur* bestimmt hier Eröffnungstermine, Tempo des Verlaufs, Arbeitsunterbrechungen, Abschlusstermine. Hand in Hand mit den zeitlichen Unterbrechungen geht ein fortgesetzter *Wechsel der Arbeitsart*, will sagen, der den physiologischen Produktionsvorgang vorbereitenden und begleitenden menschlichen Bemühungen. Es ist darum in der Landwirtschaft unmöglich, das Nacheinander der gleichartigen oder verschiedenartigen Arbeitsprozesse in ein mechanisch organisiertes Nebeneinander zu verwandeln. Darauf aber beruht die automatisch ineinandergreifende Arbeitsteilung, die im industriellen Grossbetrieb eine so entscheidende Rolle spielt, die für seine Mechanisierung von entscheidender Bedeutung ist, und im „laufenden Band“ ihre höchsten Triumphe feiert.

Dazu kommt die Hemmung der Produktionsspezialisierung infolge des *organischen Auteinanderangewiesenseins von Pflanze und Tier*. Auch der „spezialisierte“ Landwirtschaftsbetrieb ist noch ein sehr vielseitiges biologisches Ensemble, ein Umstand, der wiederum die berufsmässige Arbeitsteilung ausserordentlich einschränkt und die Entwicklung zum Automaten einer mechanischen Fabrik ausschliesst. Dies alles und dazu weiter die relative Weite des Arbeitsfeldes, der lokomotorische Charakter der meisten Vorbereitungs-, Begleit- und Pflegearbeiten sind von entscheidender Bedeutung für die Wesensart der meisten landwirtschaftlichen Maschinen als *lokomobile Kleinmaschinen* und für die *begrenzte Wirksamkeit der Maschine* überhaupt. Ich verweise auf das umfassende Kapitel V meines Buches über die Maschine in der Landwirtschaft (Seite 123 bis 182).

So bedeutsam auch die Arbeits- und Kostenersparnis durch Verwendung geeigneter Maschinen im Landwirtschaftsbetrieb sein kann, so liegt doch hier nicht das *Entscheidende* für seine rationelle Gestaltung. Von viel entscheidenderer Bedeutung dafür ist die richtige Gestaltung der *physiologischen äusseren und inneren Lebensbedingungen* der zu erzeugenden Pflanzen- und Tierorganismen.

Düngung, Ernährung, Züchtung, Pflege und Beschützung spielen die Hauptrolle für das Gedeihen der pflanzlich-tierischen Lebensgemeinschaft, die jeder intensiv entwickelte Landwirtschaftsbetrieb darstellt, und in den auch der in ihr arbeitende Mensch physiologisch eingebettet ist. Je höher aber dieser lebendige Kosmos entwickelt ist, je veredelter die zu erzeugenden pflanzlichen und tierischen Organismen sind, eine um so entscheidendere Rolle gewinnt die *qualifizierte menschliche Pflegearbeit*, die keine Maschine zu ersetzen vermag. Hier, im *psychologischen Verhältnis des Menschen zu seinem Werk*, liegt die Lösung des Rätsels, warum bei aufsteigender Entwicklung zu den intensiven und intensivsten Formen der landwirtschaftlichen Produktion der bäuerliche Familienbetrieb die Vorhand gewinnt. Denken wir uns die Aufgabe gestellt, auf einem gegebenen Bodenstück eine wachsende Wertmasse zu erzeugen, so verschiebt sich das Verhältnis der maschinellen zur qualifizierten menschlichen Arbeit immer mehr zugunsten der letzteren, bis auf den höchsten Stufen der Intensität, wo es sich um Kulturen von grösstem Arbeitsfassungsvermögen handelt, die Maschine ganz in den Hintergrund tritt.

3. *Die weltwirtschaftliche Formation der Agrarproduktion.*

Von hier aus versteht man auch die Eigenart der sich in der organischen Produktion geltend machenden Tendenz auf weltwirtschaftliche Arbeitsteilung. Ich meine hier nicht den Import tropischer oder subtropischer Produkte, wie Kaffee, Reis, Baumwolle, Südfrüchte usw. nach den Gebieten, wo solche nicht gedeihen, sondern den Austausch der landwirtschaftlichen Produkte der gemässigten Zone innerhalb dieser selbst. Während in der Industrie die grossen Betriebe die intensiv arbeitenden weltwirtschaftlichen Innenzonen beherrschen und mit ihren Produkten die noch extensiv wirtschaftenden Fernzonen versorgen, ist es in der Landwirtschaft umgekehrt. In ihr beherrschen die grossen und grössten Betriebe die extensiven Fernzonen und machen von dort aus der viel intensiveren Landwirtschaft der Innenzonen, *soweit sie mit denselben Produktarten und Qualitäten auf den Markt tritt*, siegreiche Konkurrenz. Daher die verzweifelte Schutzzollbewegung der Grossagrarien, ohne die sich die weltwirtschaftliche Gruppierungstendenz in der organischen Produktion noch viel ungestümer durchgesetzt hätte, als es in Wirklichkeit geschah. Das weltwirtschaftliche Formationsgesetz weist also den extensiven Produktionszweigen, zu denen in erster Linie Körner, Wolle, Häute und andere leicht transportable und konservierbare organische Produkte gehören, ihre natürlichen Stellen in der weltwirtschaftlichen Fernzone an, *den intensiven, viel qualifizierte menschliche Pflegearbeit bedürftenden Qualitätsprodukten, deren Transport nur mit grossen Kosten und unter Einbusse ihrer Güte auf weite Entfernung möglich ist, dagegen die landwirtschaftliche Innenzone, d. h. in die Marktnähe der industriell entfalteten Gebiete, an*. Das Nähere darüber mag man in § 57 meines Buches nachlesen. Genosse Lomberg tadelt die „Intensivierungskampagne“ der Landbundminister Kanitz und Schiele. Es scheint mir, dass die beiden einen viel gesünderen Orientierungssinn haben, als es das „unbedingt zuverlässige betriebswirtschaftliche Fingerspitzengefühl“ Lombergs ist.

Meine These lautet also *nicht*, wie mir vielfach unterstellt worden ist, der landwirtschaftliche Kleinbetrieb sei *überall*, d. h. für alle Produktionsstufen und unter allen volks- und weltwirtschaftlichen Bedingungen, dem Grossbetrieb überlegen. Das wäre zwar nicht ebenso falsch wie die glatte Umkehrung dieser These zugunsten des Grossbetriebs; aber es wäre doch eine wissenschaftlich nicht einwandfreie Verallgemeinerung. Was ich verfechte, ist der Satz: *In der organischen Produktion ist überall da, wo aus weltwirtschaftlichen Gründen die Notwendigkeit des Übergangs zu hohen und höchstintensiven Kulturen geboten ist, der bäuerliche Kleinbetrieb die privatwirtschaftlich und volkswirtschaftlich rationellere Betriebsform.* Dies darum, weil, je höher das Arbeitsfassungsvermögen des zu erzeugenden pflanzlichen und tierischen Qualitätsproduktes ist, um so mehr die psychologische Überlegenheit der dem bäuerlichen Familienbetrieb zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte zur Geltung kommt. Der „ökonomische Fundamentalsatz“, ein möglichst günstiges Verhältnis zwischen Kapitalaufwand und Produktionseinheit herzustellen, d. h. mit möglichst hoher *Produktivität* zu wirtschaften, ist nur die halbe Weisheit für die organische Produktion. Hinzu tritt die zweite Forderung, der Bodeneinheit eine möglichst grosse Wertmasse abzugewinnen, d. h. mit möglichst hoher *Intensität* zu wirtschaften. *Vereinigung* hoher Produktivität mit hoher Intensität lautet das Gebot einer rationellen Betriebsgestaltung in privatwirtschaftlicher wie in volkswirtschaftlicher Hinsicht für die Innenzonen der landwirtschaftlichen Produktion mit ihrer begrenzten und teuren Bodenfläche. Darin liegt die Stärke der bäuerlichen Qualitätsproduktion.

Soviel zur klaren Herausstellung des Problems, um das es sich handelt. Und nun zur Behandlung einiger wichtiger konkreter Punkte.

4. *Wie es mit der „künstlichen Erhaltung“ des kleinbäuerlichen Betriebs steht.*

Genosse Lomborg behauptet, die Lebensfähigkeit des bäuerlichen Betriebs sei nicht die Folge höherer Leistungen, sondern seiner geringeren Ansprüche. „Überarbeit und Unterkonsum sind die Stützen des Kleinbetriebs.“ Auch das ist ein sehr altes Verslein. So und noch viel drastischer wurden die „übermenschliche Abrackerung und das untermenschliche Dahinvegetieren“ des kleinbäuerlichen Selbstwirtschafter's schon vor drei Jahrzehnten für das programmwidrige Verhalten der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik verantwortlich gemacht. Ich habe darauf schon damals geantwortet: *Überarbeit und untermenschliche Lebensweise spielen für die Erhaltung der grossen Betriebe eine viel bedeutendere Rolle als für die des Kleinbetriebs.* Gewiss, der kleine Bauer arbeitet hart und lebt bescheiden; aber der Gutsarbeiter arbeitet noch viel härter, und was seine Lebenshaltung, Wohnung, Nahrung, Kleidung und sonstigen Kulturgenüsse anlangt, so steht sein Dasein auf einer noch viel tieferen Stufe als das des kleinen Selbstwirtschafter's. Überarbeit und Unterkonsum, einfacher ausgedrückt „Menschenschinderei“, das war wahrhaftig des Wahrzeichen der landwirtschaftlichen Grosswirtschaft von alters her und ist es geblieben bis auf den heutigen Tag. Die gutsherrliche Familie freilich lässt sich nichts abgehen, sie lebt viel besser als die bäuerliche Familie. Aber insgesamt gerechnet, wird von einer bäuerlichen Gemeinde, die eine Gemarkung von 1000 Hektar bewirtschaftet, ganz

beträchtlich mehr konsumiert als von den Bewohnern eines gleich grossen Gutsbetriebs, Herrschaft und Arbeiterschaft zusammengenommen.

Die Lombergsche Erklärung für die Lebenskraft des Kleinbetriebs ist also völlig hinfällig.

Ebenso abwegig ist seine Vorstellung von der „künstlichen Erhaltung“ des Kleinbetriebs durch „zoll-, steuer- und kreditpolitische Mittel“. Ei der Tausend! Die zoll-, steuer- und kreditpolitischen Mittel sind also bisher zur künstlichen Erhaltung des *Kleinbetriebs* angewandt worden? Und der *Grossbetrieb*? Der hat wohl nichts davon abbekommen? Ich dachte immer, der sei allezeit der *Hauptnutzniesser* dieser Subventions- und Stützungs politik gewesen. Diese ganze Liebesgabenverteilung war für die grossen und grössten Hechte berechnet, und die haben auch den Löwenanteil davon geschluckt. So steht die Sache. Und darum dürfte auch dieser Schuss des Genossen Lomberg nach hinten losgegangen sein.

Er hat noch einen dritten im Lauf: die künstliche Beseitigung von *Grossbetrieben* und Neugründung von *Bauernbetrieben* durch die *Siedlung*. Darauf ist zu erwidern: erstens macht der Gewinn der Kleinbetriebe durch *Siedlung* nur einen Teil des Gewinns der Kleinbetriebe nach der Betriebsstatistik aus. Und zweitens hätte sich der Übergang vom *Grossbetrieb* zum *Kleinbetrieb* sicherlich in ausserordentlich viel stärkerem Masse vollzogen, als es tatsächlich der Fall gewesen ist, wenn man diesem Prozess freien Lauf gelassen hätte. Man hat ihn künstlich *gehemmt*, einmal durch die erwähnte Liebesgaben- und Begünstigungs politik für den *Grossbetrieb* und ausserdem durch die Erschwerung der freien Güterzerschlagung. Lomberg verlangt das „freie Spiel der Kräfte“ für die Betriebsentwicklung. Darin stimme ich ihm bei. Und darum sage ich: *Fort mit jedem Schutz des landwirtschaftlichen Grossbetriebs und fort mit jeder Hemmung der freien Wanderung des Bodens zum besseren Bewirtschafter!*

5. Schwimmbblasen des landwirtschaftlichen Grossbetriebs.

Der deutsche und insbesondere der ostelbische *Grossbesitz* und -betrieb ist *nicht* entstanden infolge höherer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Er ist das Ergebnis feudaler Herrengewalt, und noch im 19. Jahrhundert ist es der in Preussen herrschenden Kaste auf Grund der „*Bauernbefreiungsedikte*“ gelungen, die ostelbischen *Bauern* von 1,3 Millionen Hektar Land zu „befreien“. Wenn es diesen Herrschaften geglückt ist, ihren Raub auch später noch zu vermehren und bis auf den heutigen Tag im grossen und ganzen sich zu erhalten, so danken sie dies wiederum nicht ihrer überragenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern ihrer durch keine Herrenkaste übertroffenen Skrupellosigkeit in der Ausnutzung staatlicher Machtmittel für ihre privatwirtschaftlichen Zwecke.

Die erste *Schwimmblaste*, die sie sich verschafften, war eine gesetzliche Ordnung, die ihnen ihre *Arbeitsklaven* wie Hörige in die Hand gab. Es gelang ihnen, ihren heimischen Gutsarbeitern Arbeits-, Lohn-, Wohnungs- und sonstige Lebensverhältnisse aufzuzwingen, die weit unter dem Durchschnitt der städtisch-industriellen Arbeiterschaft lagen. Daneben sicherten sie sich noch eine ganze

Armee von Arbeitskräften beiderlei Geschlechts aus den benachbarten russisch-polnischen Gebieten. Bis auf den heutigen Tag ist ihnen dieses Privileg billigster Kuliarbeit nicht entzogen worden.

Die zweite Schwimmblase, dank deren sich der ostelbische Grossgrundbesitz über Wasser halten konnte, als der Einbruch der Produkte überseeischer Extensivwirtschaft auf jungfräulichen Böden ihr lebensgefährlich zu werden drohte, waren die *Körner- und Futtermittelzölle*. Sie sind eine spezifische Grossbetriebschutzmassnahme. Der mittlere Bauer hat nur wenig von ihnen, die Millionen kleiner und kleinster Bauern mit relativ starker Viehhaltung haben keinen Nutzen oder sogar Schaden davon. Aber auch der später ausgebaute und neuerdings verschärfte „lückenlose Zolltarif“ läuft in der Bemessung der Zollsätze für die Rohprodukte des grossen Feldbaues einerseits und die Veredelungsprodukte der bäuerlichen Wirtschaft andererseits auf eine starke Bevorzugung des Grossbetriebs hinaus.

Die dritte Schwimmblase, deren sich der Grossbesitz in Ostelbien und anderwärts zu erfreuen hat, ist die *Steuerbegünstigung*. Auch in dieser Hinsicht stellt Genosse Lomberg die Tatsachen auf den Kopf, indem er behauptet, „dass die Steuererträge aus den Kleinbetrieben fast gänzlich wegfallen“.

Wie es damit in Wirklichkeit aussieht, mögen folgende Zahlen beleuchten: Auf einen Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche entfielen im Jahre 1925 veranlagtes Einkommen im Reichsdurchschnitt 72,38 Mk. Im Landesfinanzamtsbezirk Baden waren es 145 Mk., in Hessen-Darmstadt 140 Mk., im Bezirk Würzburg 120 Mk. Das sind drei ausgesprochene Kleinbauernbezirke. Dem stellen wir drei ausgesprochene Grossbetriebsbezirke gegenüber: Pommern mit 48 Mk., Mecklenburg-Schwerin mit 34,50 Mk. und Ostpreussen mit sage und schreibe 17 Mk. Einkommensteuer auf 1 Hektar landwirtschaftliche Fläche! Wer ist also bei der Einkommensteuer begünstigt, Genosse Lomberg? Gewiss zahlen Millionen kleinster Besitzer überhaupt keine Einkommensteuer, weil sie die gesetzliche Einkommengrenze nicht erreichen. Zu Unrecht begünstigt aber sind nur die grossen und grössten Besitzer, die, wie diese Zahlen schlagend beweisen, insgesamt viel weniger scharf herangeholt werden, oder besser gesagt, sich besser zu drücken wissen als die kleinen.

Oder, Genosse Lomberg, sollte es etwa wirklich so sein, dass die Kleinbauernbezirke grössere Einnahmen aus der Flächeneinheit herauswirtschaften als die Grossgutsbezirke? Diesen Schluss werden Sie am wenigsten gern ziehen, denn es wirft ihre ganze Lehre von der privat- und volkswirtschaftlichen Überlegenheit des Grossbetriebs restlos über den Haufen. Aber Sie kommen doch um den Schluss nicht herum! Die aus den gegebenen Zahlen ersichtliche Differenz in der Steuerleistung beruht sicherlich nur *zum Teil* auf der Begünstigung durch das Steuersystem, verschärft durch Hinterziehung; die hohe Steuerleistung durch die kleinen Betriebe ist zu allgemein, als dass nicht eine sachliche Erfahrung zugrunde liegen muss. Sie ist schon in der *Veranlagung* gegeben. Aereboe gibt für Ostpreussen die früheren steuerlichen Normalsätze für den Reinertrag pro Hektar an:

Kreise	Grossbetrieb	Mittelbetrieb	Kleinbetrieb
Lyk	30 bis 40	40	40 bis 50
Heilsberg	45	50	60 bis 70
Labiau	45 bis 50	50 bis 60	70 bis 80
Heiligenbeil	50 bis 60	60 bis 70	80 bis 100
Fischhausen	60	80	100 bis 120

Er sagt dazu:

„Im Westen sind die Unterschiede dieser Normalzahlen in den einzelnen Grössenklassen noch erheblich grösser. Dabei fallen dieselben ganz zweifellos sehr zugunsten des Kleinbetriebs aus. In Wirklichkeit sind die Unterschiede in den Reinerträgen viel grösser.“ (Aereboe: Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre, 2. Aufl. 1917, S. 545.)

Auch die Steuerpraxis der Nachkriegszeit bewegt sich noch in dieser Linie. So haben die Sachverständigen des Landesfinanzamts Königsberg i. Pr. im Jahre 1921 folgende *Normalreinerträge* für einen preussischen Morgen als angemessen bezeichnet: bei Betrieben bis 15 Hektar Grösse 60 bis 100 Mk., bei Betrieben von 15 bis 100 Hektar 30 bis 80 Mk., bei Betrieben über 100 Hektar 25 bis 60 Mk. (Nr. 2056 der Reichstagsdrucksachen 1920/24.) Aus der Auffassung der Steuer-sachverständigen von der höheren Rentabilität der Kleinbetriebe erklärt sich denn auch die neuerliche Festsetzung des Vermögensteuerwertes der landwirtschaftlichen Güter im Reich. Danach beträgt der *Vermögenswert* je Hektar bei einer Besitzgrösse von über 1000 Hektar 665 Mk., von 100 bis 1000 Hektar 931 Mark, von 50 bis 100 Hektar 994 Mk., von 20 bis 50 Hektar 1075 Mk., von 5 bis 20 Hektar 1239 Mk. und unter 5 Hektar 2004 Mk. Dabei werden bekanntlich Gebäulichkeiten und Inventar mit einbezogen.

Alle diese Festsetzungen beweisen klar und deutlich, dass es doch sehr viele landwirtschaftliche Sachverständige in Nord und Süd, Ost und West geben muss, die genau der gegenteiligen Auffassung sind in der Frage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Rentabilität von Gross- und Kleinbetrieb wie Genosse Lomberg. Ja, er selbst scheint zuweilen in diese allgemeine Auffassung zu verfallen. Oder wie soll man es sich erklären, wenn er den Satz niederschreibt: „Die Kaufpreisstatistik der im Jahre 1928 getätigten Verkäufe landwirtschaftlicher Grundstücke hat auch den Beweis dafür erbracht, dass die Einheitswerte der Kleinbetriebe sich stark, bis zu 60 Prozent *unterhalb des Verkaufswertes bewegen*.“ Er sagt das zum Beweis seiner seltsamen Behauptung, dass es die Kleinen und nicht die Grossen seien, die steuerlich begünstigt würden. Nach seiner Meinung sollte man also die oben angegebenen Einheitswertsätze je Hektar bei den Kleinbetrieben wohl *noch viel höher* ansetzen, weil die tatsächlichen Verkaufswerte für sie die zum Steuergebrauch festgesetzten Sätze noch stark überschreiten. Ja, *warum* sind denn die Verkaufswerte bei den kleinen Gütern so hoch? *Warum* waren sie überall und aliezeit relativ viel höher als die der grossen Güter? Das ist doch *auf die Dauer* nur möglich, wenn die kleinen Güter relativ höhere Erträge haben als die grossen. Ich dünkte, diese Logik wäre zwingend! Es sei denn, man verschleimte sich das Gehirn wieder mit dem komischen Einwurf, die Kleinen verschafften sich ihre höheren Reinerträge durch Hunger und Überarbeitung, während die Gutsherren ihren Arbeitssklaven eine wohlständige Lebenshaltung mit reichlicher Mussezeit gönnten.

Der zitierte Satz zeigt aber auch, wohin die landwirtschaftliche Steuerpolitik des Genossen Lomborg zielt: Auf das Gegenteil von dem, was die Sozialdemokratische Partei fordert. Wir verlangen eine *gleichmässige* Grundwertsteuer je Hektar für grossen und kleinen Besitz, lediglich bemessen nach der natürlichen Bonität des *nackten* Bodens. Kann der Grosse den gleichen Reinertrag bzw. Steuerertrag wie der kleine aus der Flächeneinheit nicht herauswirtschaften — nun, dann soll der Boden an den besseren Bewirtschafter übergehen. Also endlich: *wirklich freies Spiel der Kräfte auch in steuerlicher Hinsicht!* Gleiche Sätze für die gleich grosse und gleich gute Flächeneinheit bei Gross-, Mittel- und Kleinbetrieb!

Das ist der sicherste Weg, die dritte Schwimmblase, die den grossen Körner- und Kartoffelbetrieb noch über Wasser hält, aufzustechen. Nimmt man ihnen diese und die oben erwähnten beiden anderen, zwingt man sie, ihren Arbeitern anständige Lohn- und Lebensverhältnisse zu bieten, stellt man sie wirklich steuer- und zollpolitisch den Kleinbetrieben ganz gleich, dann erst wird sich ihre ganze Leistungsunfähigkeit innerhalb der weltwirtschaftlichen Innenzone, der Deutschland angehört, in privatwirtschaftlicher wie in volkswirtschaftlicher Hinsicht zeigen.

II.

6. Die überragende Produktionsleistung des Kleinbetriebs.

Genosse Lomborg behauptet weiter, dass die Grossbetriebe „in den Hektarerträgen und auch in den Milcherträgen durchschnittlich 60 bis 70 Prozent die Kleinbetriebe übertreffen“. Das steht in schroffem Widerspruch zu der im ersten Teil dieses Aufsatzes erhärteten Tatsache der viel niedrigeren Reinerträge, Steuerschätzungen und Verkaufspreise der Grossbetriebe. Es steht in einem ebenso schroffen Widerspruch zu der Erntestatistik des Reichs, nach der ausgesprochene Kleinbauerngebiete mit an erster Stelle stehen. Ich verweise auf die in meinem Buche (Seite 406 und 407) dafür gegebenen statistischen Zahlen. Zum dritten aber steht es in einem schroffen Widerspruch zu den Ergebnissen sehr gründlicher Untersuchungen über die Produktionsleistungen in Gross- und Kleinbetrieben. Auch darüber habe ich in dem Kapitel XII meines Buches, das die volkswirtschaftliche Leistung des landwirtschaftlichen Kleinbetriebs behandelt, reiches statistisches Material gegeben. Ich habe dort insbesondere die Ergebnisse der sehr eingehenden, auf jahrelange, vom schweizerischen Bauernsekretariat geführte Buchhaltungen gestützten Untersuchungen von Professor Laur (Zürich) mitgeteilt. Sie lassen die höhere produktive Leistungsfähigkeit der kleineren Betriebe klar zutage treten. Zu dem gleichen Resultat gelangen die Arbeiten von Erich Keup und Richard Mührer, die vergleichende Untersuchungen über eine Anzahl östlicher Bauernkolonien mit grossen Parallelgütern anstellen. Das Zahlenmaterial beider Forscher führt zu dem Schluss, dass die Umwandlung der ehemaligen Gutswirtschaften in Bauernsiedlungen zu einer starken Steigerung der Naturalerträge aus dem Acker und mehr noch aus dem Viehstall geführt hat.

Überall ist die starke Entwicklung der Tierhaltung das hervorstechendste Merkmal des bäuerlichen Kleinbetriebs. In ihr liegt die Hauptquelle seiner

überragenden Wirtschaftskraft. Sie gibt ihm auch für die intensive Bodenkultur, namentlich für den Feldfutterbau und den Gemüse- und Handelsgewächsbau notwendige Masse tierischen Düngers, ohne den die künstliche Düngung nicht zu dauernden Höchsterträgen führen kann. Sie gibt des weiteren seinen Arbeitsverhältnissen wie seinen Geldeinnahmen einen viel kontinuierlicheren Fluss, als ihn der grosse Körnerbau kennt. Und sie setzt ihn vor allem in Harmonie mit den Marktbedürfnissen der weltwirtschaftlichen Innenzone und der Ernährungsentwicklung der städtischen Bevölkerung.

Wie rasch und stark die Gross- und Kleintierhaltung der bäuerlichen Kolonien sowohl den früheren Stand der aufgeteilten als auch den der benachbarten noch vorhandenen Grossgüter übersteigt, dafür habe ich drastische Zahlen aus der amtlichen Denkschrift über die innere Kolonisation („Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit“, 1907) in meinem Buche angeführt (S. 421 und 422). Danach stellte sich der Bestand an den in erster Linie der Ernährung dienenden Nutztieren in den 38 bis 1900 fertiggestellten Ansiedlungen im Vergleich mit dem Durchschnitt aller Gutsbezirke Posens und Westpreussens wie folgt dar: Auf 100 Hektar landwirtschaftlicher Fläche entfielen im Jahre 1900

	Rindvieh	Schweine	Gänse u. Enten	Hühner
in den Ansiedlungen	40	40	23	115
in den Gutsbezirken				
Westpreussens	21	15	8	34
Posens	15	15	9	35

Diese Bauernsiedlungen hatten aber damals noch keineswegs die normale Höhe der kleinbäuerlichen Viehhaltung erreicht. Das ergibt der Vergleich mit folgender aus der Betriebszählung von 1907 stammenden Tabelle über den Viehstand im Reich.

Auf je 100 Hektar Betriebsfläche kamen:

Betriebsgrössen	Pferde	Rindvieh	Schweine	Ziegen	Schafe	Hühner	Gänse
0,5 bis 2 Hektar	4,5	81,6	175,5	101,0	17,2	740,0	112,0
2,0 „ 5 „	7,3	95,5	94,0	12,7	10,9	378,1	49,5
5,0 „ 20 „	12,7	75,5	60,8	4,1	13,0	218,7	33,4
20,0 „ 100 „	12,9	56,9	39,2	1,1	25,0	124,3	14,2
über 100 „	9,2	33,0	19,6	0,1	62,0	37,6	2,8

Man vertiefe sich in diese Zahlen und ermesse, wieviel mehr Kapital an lebendem Inventar und wieviel mehr lebendige Menschenkraft in den kleinen Betrieben arbeitet als in den grossen! Dann wird man begreifen, *warum* die Werterzeugung in ihnen die der Grossbetriebe so stark überragt. Das Zahlenbild dieser Tabelle erhärtet die Schlusskette: *je kleiner der Betrieb, um so grösser der Viehbestand, um so stärker die Düngerproduktion, um so intensiver der Stoffumsatz zwischen Boden, Pflanze und Tier, um so grösser die in Feld und Stall erzeugte Wertmasse.*

Die einzige Viehgattung, in der der Grossgutsbetrieb den bäuerlichen Betrieb schlägt, ist das Schaf. Diese dem Laien auf den ersten Blick befremdliche Ausnahme ist in Wirklichkeit eine drastische Bestätigung der Rückständigkeit der grossen Betriebe. Die weidende Schafherde ist nur rationell bei ausgedehntem Brach- und magerem Weideland. Das Schaf ist das Tier extensiver Kulturformen.

Es gibt viele Leute, die bei dem Wort Landwirtschaft immer zuerst an wogende Kornfelder und ausgedehnte Kartoffeläcker denken und meinen, das sei die Hauptsache, alles andere sei nur Nebensache, die nicht entscheidend ins Gewicht falle. Denen sei gesagt, dass der Wert der landwirtschaftlichen Produktion, der für das Jahr 1925 auf insgesamt 13 261 Millionen Mark geschätzt wurde, sich auf die einzelnen Zweige wie folgt verteilt.

Getreide und Hackfrüchte	2,658 Milliarden
Vieh und Viehprodukte	9,253 „
Obst und Gemüse	1,350 „

In Verhältniszahlen ausgedrückt, will das heissen: der Pflanzennahrungsbau auf dem Acker erzeugt 18,6 Prozent des Wertprodukts der heimischen Landwirtschaft, die *Viehwirtschaft dagegen 64,8 Prozent!*

Der Gesamtwert der beiden Hauptgetreidearten Roggen und Weizen betrug im Jahre 1925: 1,55 Milliarden, indessen die Schweinezucht, die Hauptdomäne des Kleinbauern, 2,99 Milliarden erbrachte und die Erzeugung von Milch einen Gesamtwert von 4,1 Milliarden ergab. Der Gesamtwert der deutschen Geflügelproduktion, an der der Grossbetrieb nur mit ganz wenig Prozenten beteiligt ist, betrug 756 Millionen. Dazu nehme man noch die 1,35 Milliarden des Obst- und Feingemüsebaus, die wiederum zum weitaus grössten Teil der kleinbäuerlichen Wirtschaft entstammen, dann gewinnt man das richtige Verständnis für das Wesen der landwirtschaftlichen Entwicklung in der weltwirtschaftlichen Innenzone.

Die deutsche Landwirtschaft strebt unaufhaltsam vom extensiven Feldbau zur intensiven Produktion von Qualitätsnahrungsmitteln. *Auf diesem Wege schreitet die bäuerliche Wirtschaft führend voran.* Dem Grossackerbau aber geht dabei der Atem aus. Nur auf den schon gekennzeichneten Krücken steuer-, zoll- und sozialpolitischer Begünstigungen hält er sich noch aufrecht. Man entziehe sie ihm und beseitige die der bäuerlichen Entwicklung bereiteten künstlichen Hemmungen. *Das ist das Hauptgebot einer dem Fortschritt unserer Volkswirtschaft und unserer Volkskultur dienenden Agrarpolitik.*

7. Betriebsgrösse und Marktversorgung.

Aber da ist noch ein vielgehörter und auch vom Genossen Lomborg aufgegriffener Einwand zu erledigen. Man behauptet, der Grossbetrieb liefere grössere Überschüsse auf den nichtlandwirtschaftlichen Markt ab. Er sei der eigentliche Nahrungsversorger der städtisch-industriellen Bevölkerung, während die kleinbäuerliche Wirtschaft ihr Produkt, wenn nicht gänzlich, dann doch grösstenteils selbst verzehre. Die Verwandlung der Grossbetriebe in Kleinbetriebe hiesse also die Nahrungsversorgung der Städte aus der heimischen Landwirtschaft gefährden. Die grossagrarisches Interessenpropaganda lässt hinter diesem Phantasieprodukt gewöhnlich noch das Schreckbild eines künftigen Krieges mit neuer Nahrungsmittelblockade erscheinen. Was ist darauf zu erwidern?

Nun, die Tatsache der höheren Reinerträge des unter kleinbetrieblicher Wirtschaft befindlichen Bodens, auf die wir bei der Betrachtung seiner höheren Bodenwert- und Steuereinschätzung hinwiesen, beweist schon, dass die Be-

hauptung seiner geringeren Marktleistung nicht stimmen kann. Wo sollten denn die Reinerträge der Kleinbauern herkommen, wenn sie nichts oder nur wenig zu verkaufen hätten. Eine Bauerngemeinde liefert *trotz ihres grösseren Eigenverbrauchs* doch noch beträchtlich mehr auf den städtischen Markt als ein Grossbetrieb auf gleich grosser Fläche. Auch für diese Tatsache haben die Laurschen Feststellungen interessante Zahlen gegeben. So wurden je Hektar Betriebsfläche im Durchschnitt der Jahre 1901 bis 1913 an Roherträgen erzielt und verwertet:

Betriebsgrösse	Für die Marktversorgung		Für die Selbstversorgung	
	Prozent	Wert in Franken	Prozent	Wert in Franken
3 bis 5 Hektar	67,66	587	32,34	280
5 „ 10 „	75,43	551	24,57	180
10 „ 15 „	78,92	495	21,08	132
15 „ 30 „	81,24	478	18,76	110
über 30 „	86,09	422	13,91	68

Die kleineren Wirtschaften behalten also zwar, wie das bei der viel stärkeren Besetzung mit Menschen selbstverständlich ist, einen grösseren Prozentteil der erzeugten Produkte zum Selbstverbrauch zurück; aber: der relativ geringere Teil der Roherträge, den sie auf den Markt liefern, stellt infolge ihrer höheren Roherträge immer noch ein *absolut* höheres Wertquantum dar. Die Kleinbetriebe ernähren auf gleicher Fläche also nicht nur mehr Menschen im eigenen Betrieb, sondern auch noch eine grössere Zahl nichtlandwirtschaftlicher Konsumenten, als dies die grossen Betriebe zu tun vermögen. Auch die erwähnten Untersuchungen von Keup und Mührer kommen zu dem gleichen Resultat. Professor O. Auhagen fasste sein Urteil über die Keup-Mührerschen Untersuchungen in der Einleitung, die er deren Veröffentlichung mit auf den Weg gab, in den Satz zusammen:

„Mag man in Einzelheiten die Methode und die Ausführungen der Verfasser beanstanden, so tritt doch deutlich hervor, dass die durch die innere Kolonisation erfolgte Änderung der Grundbesitzverhältnisse eine bedeutend ergiebigere Ausnutzung des Bodens herbeigeführt und *zugleich die Leistung des platten Landes für die Bedarfsdeckung der Städte beträchtlich erhöht hat.*“

Es gibt freilich auch Leute, die das Gegenteil zu beweisen versucht haben. So insbesondere der inzwischen entschlafene „Reformbund der Gutshöfe“. Mit ihm und anderen in dieselbe Kerbe hauenden Verfechtern der Grossbetriebswirtschaft habe ich mich in meinem Buche eingehend befasst. Bis jetzt hat meines Wissens keiner der betreffenden Autoren gegen meine Kritik an ihren verfehlten Beweisführungen etwas vorzubringen gehabt¹⁾.

8. Die bevölkerungspolitische Leistung der bäuerlichen Wirtschaft.

Der Umstand, dass der intensive bäuerliche Betrieb mehr lebendige Arbeitskräfte als Maschinenkräfte erfordert, ist kein Nachteil, sondern ein grosser Vorzug desselben. Es ist eine seiner wichtigsten bevölkerungspolitischen Leistungen, dass er draussen auf dem Lande zunächst einmal einer dichteren Bevölkerung Arbeit, Nahrung und die sonstigen Voraussetzungen einer gesunden Existenz gibt. In schroffem Gegensatz dazu entvölkert die grosse Gutswirtschaft das flache

¹⁾ Wen die Auseinandersetzung interessiert, der mag sie in meinem Buche nachlesen (S. 430 bis 437).

Land. Auf diese sich ausnahmslos in der Weltgeschichte bewährende Wahrheit hat schon der Altmeister *Liebig* hingewiesen. In wie hohem Masse sie insbesondere auch für die deutschen Ostgebiete, allen voran Ostpreussen, zutrifft, dafür hat Max Sering schon vor dem Kriege erschreckende Zahlen gebracht. Und diese Bevölkerungsentleerung setzt sich bis auf den heutigen Tag fort! Alle Bemühungen, ihr durch bäuerliche Siedlung entgegenzuwirken, haben bis jetzt noch nicht fertiggebracht, die Flucht der heimischen Grossgutsarbeiter in die Städte zahlenmässig zu kompensieren. Dieses Hineindrängen immer neuer ländlicher Arbeitskräfte in die Städte bedeutet aber einen ständigen Druck auf den städtischen Arbeitsmarkt, einen Druck, der zu Zeiten ausgedehnter Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot doppelt schwer empfunden wird. Ausserdem aber ist diese Volksleere des flachen Landes der Hemmschuh für die Entfaltung des gewerblichen Lebens in den kleineren wie grösseren Städten der Gebiete, in denen die landwirtschaftliche Gross- und Latifundienwirtschaft herrscht. Das Fehlen eines aufnahmefähigen Hinterlandes ist der eigentliche Krebschaden für Ostpreussen, der Hauptgrund, weshalb eine gesunde Entwicklung von Handel und Gewerbe dort nicht vorwärtskommen will.

Auch Genosse Lomberg sieht die Bedeutung dieses Krebschadens. Er empfiehlt zu seiner Behebung bessere Löhne der Landarbeiter, Angleich ihres Lebensstandards an den der städtisch-industriellen Arbeiterschaft. Gut, gut, damit sind wir alle einverstanden. Darauf muss mit allen Kräften hingearbeitet werden. Aber das würde die Tendenz zur Flucht in die Stadt zwar etwas mildern, das Übel aber nicht an der Wurzel fassen. Der Grossbetrieb mit seinen relativ extensiven Kulturzweigen bindet eben den natürlichen Bevölkerungszuwachs nicht. Die Entwicklung aber zu den hohen und höchsten Stufen intensiver Bodennutzung durch Übergang zu Kulturzweigen grosser und grösster Fassungskraft für qualifizierte menschliche Arbeitsleistung ist ihm versagt. Lomberg behauptet zwar das Gegenteil. Er schreibt folgenden seltsamen Satz nieder:

„Weiter beschäftigt heute schon ein rationeller Grossbetrieb mehr Menschen auf der Flächeneinheit als der Durchschnittskleinbetrieb, weil er 1. intensiver arbeitet, also hochwertigere und veredeltere Produkte liefert, und 2. weil es hier eine Menge von produktiven Arbeiten gibt, die der Kleinbetrieb überhaupt nicht dem Namen nach kennt.“

Dieser Satz ist in allen seinen Teilen unrichtig. Wäre er richtig, so hätte Genosse Lomberg damit die Hauptposition der Verfechter des Grossbetriebs, dass dieser nämlich dank seiner stärkeren Maschinenverwendung mit viel weniger Menschenkraft je Produktionseinheit auskomme, in Trümmern gelegt. Zweitens aber hätte er damit seinen eigenen Warnruf gegen die „Intensivierungskampagne“ ad absurdum geführt. Bei diesem Feldzug gegen den „Intensivierungsrummel“, wie andere noch energischere Irrwegweiser sagen, marschiert Lomberg im Gefolge von grossagrarischen Schriftstellern, die vom rein privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt der Verzinsung des im Betrieb arbeitenden Kapitals ausgehen. Da verweisen sie auf die Tatsache, dass nach dem Bodenertragsgesetz der kapital-extensive, d. h. der mit sehr geringem Kapital je Bodeneinheit, arbeitende Betrieb, eine *relativ* höhere Verzinsung seines kleinen Kapitals herauswirtschaftet als der

intensivere Betrieb mit seinem grossen Kapitalaufwand. Von diesem Standpunkt aus geben sie die Parole aus: Zurück zum extensiven, mit wenig Kapital und wenig Menschen arbeitenden Betrieb!

Diese Parole hat auch einen gewissen Sinn; den nämlich, dass der grosse Körnerbetrieb der landwirtschaftlichen Innenzone die Konkurrenz mit der Getreideplantage der Fernzone nur dann aufnehmen kann, wenn er gleich diesem mit möglichst geringen Mitteln auf möglichst grosser und billiger Fläche extensiv wirtschaftet. Der westamerikanische und der kanadische Riesenbetrieb erzeugen nur die Hälfte und weniger des Rohertrags je Flächeneinheit als der ostelbische Grossbetrieb; aber sein Kapitalaufwand für die erzeugte Produkteinheit ist so viel geringer, dass er den Zentner Körner zu einem Preis auf den Markt werfen kann, bei dem dem intensiveren Körnerbetrieb der Innenzone die Luft ausgeht. Daher der Ruf: Zurück zum extensiven Betrieb auf möglichst grosser Fläche!

Dem hatte sich der Genosse Lomborg, geführt von seinem feinen „Fingerspitzengefühl“ für die privatwirtschaftlichen Belange der ostelbischen Grossgüter, angeschlossen. Aber diese Parole bedeutet andererseits weitere Entleerung der ostelbischen Gefilde von Menschen, Verschärfung der Landflucht und damit der grossen volkswirtschaftlichen und bevölkerungspolitischen Schäden, die sie verursacht. Angesichts dieser verhängnisvollen Konsequenz fühlt sich der Genosse Lomborg augenscheinlich nicht ganz wohl bei seinem ersten Ratschlag auf Extensivierung. So gibt er ihm denn kurzerhand wieder einen Fusstritt, indem er den *intensiven* Grossbetrieb preist, der angeblich *mehr* Menschen auf der Flächeneinheit beschäftigt als der Kleinbetrieb.

Die Gründe, warum der Grossbetrieb mit dem bäuerlichen Betrieb auf dem Wege zu „hochwertigeren und veredelten Produkten“ nicht konkurrieren kann, warum er jedenfalls auf diesem Wege weit, weit hinter dem bäuerlichen Betrieb zurückgeblieben ist, habe ich oben erwähnt und mit Zahlen belegt. Warum er *bei gleichbleibender Produktionsrichtung*, d. h. beim Beharren auf seinem Körner-, Kartoffel- und Grobkraut-, und Brachweidebetrieb mit der extensiven Fernzone nicht konkurrieren kann, habe ich im Kapitel XI meines Agrarwerkes, das die allgemeinen Gesetze der landwirtschaftlichen Produktionsentwicklung behandelt, eingehend dargelegt. Ich verweise darauf, insbesondere auf die Paragraphen über das Bodenertragsgesetz, die Ertragsbewegung unter dem Einfluss arbeitsmindernder Maschinerie und die Ertragsbewegung beim Übergang zu Kulturen mit höherem Arbeitsfassungsvermögen.

Was ich dort theoretisch entwickelte, prägt sich in dem Zahlenmaterial der Bevölkerungs- und Betriebsstatistik klar und deutlich aus:

Auf 100 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche entfiel eine *landwirtschaftliche Berufsbevölkerung* in Mecklenburg-Strelitz 270 Personen; im Regierungsbezirk Stralsund waren es 305, in Mecklenburg-Schwerin 309, im Regierungsbezirk Stettin 348, im Bezirk Königsberg 375 Personen. Für die Bezirke Rheinhessen, Badischer Schwarzwaldkreis, Koblenz, Freiburg i. B. und Karlsruhe lauten die Zahlen der landwirtschaftlichen Berufsbevölkerung auf 100 Hektar genutzter Fläche dagegen: 845 bzw. 917, 1084, 1090, 1278 Personen. Die letztgenannten fünf Bezirke sind ausgesprochen kleinbäuerliche, die erstgenannten ausgesprochen grossbetriebliche Gebiete.

Wir sehen, wie die ersteren eine doppelt bis dreifach so grosse Zahl an beruflich in der Landwirtschaft tätigen Personen festhalten als die letzteren.

Diese Tatsache wird auch durch die in den verschiedenen Betriebsklassen gezählten Arbeitskräfte bestätigt.

Nach der Betriebszählung von 1907 waren auf je 100 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche beschäftigt:

Grössenklasse	Arbeitende	
	überhaupt	davon ständige
2 bis 5 Hektar	90	64
5 „ 20 „	44	34
20 „ 100 „	22	30
über 100 „	17	20

Wie diesen Zahlen gegenüber Genosse Lomberg seine oben zitierte Behauptung von der grösseren Arbeiterfassungskraft der Grossbetriebe aufrechterhalten will, ist mir schleierhaft. Sie schlägt nicht nur aller statistisch belegten Forschung, sondern auch der jedem Laien durch den blossen Augenschein sich aufdrängenden Erfahrung so sehr ins Gesicht, dass mir nur *eine* Erklärung dafür übrigbleibt: Genosse Lomberg kennt überhaupt keine modern entwickelten kleinbäuerlichen Betriebe. Er hat keine Ahnung von der quantitativ und qualitativ entfalten Arbeitsintensität, mit der diese Betriebe alle die feinen pflanzlichen und fleischlichen Nahrungsmittel erzeugen, die auf den Tischen derer erscheinen, die sie bezahlen können. Er spricht nur von „rückständigen“ Kleinbetrieben und wirft Aereboe vor, „dass er scheinbar nicht daran denkt, dass der heutige Kleinbauer weder die zur Durchführung solcher Kulturen (nämlich hochproduktiver landwirtschaftlicher Erzeugung) notwendigen Kenntnisse noch Kapitalien besitzt“.

In was für einer grossväterlich „guten alten Zeit“ hat Lomberg seine Kenntnisse über den „heutigen Kleinbauer“ gesammelt. Ich empfehle ihm, seine nächsten Ferien doch zu einer Studienreise nach Dänemark zu benutzen, wo *die* „heutigen Kleinbauern“ am Werk sind, über deren Konkurrenz die deutschen Landwirte so laut klagen. Vielleicht findet er auch mal die Zeit, sich die holländische Kleinwirtschaft anzusehen, und von da mag er dann rheinaufwärts fahren, da bin ich bereit, ihm selbst zu einigen Tagen Anschauungsunterricht zu verhelfen. Vielleicht gelingt es ihm dann, seine landwirtschaftliche Vorstellungswelt einigermaßen mit der Wirklichkeit in Harmonie zu bringen.

9. Die Angst vor der „Überproduktion“.

Aber Genosse Lomberg hat noch ein Geschoss in seinem Köcher. Er stellt in bezug auf die kleinbäuerliche und gärtnerische Qualitätsproduktion die sorgenvolle Frage:

„Wie weit lässt sich bei Förderung dieser Kultur die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse steigern, bis Absatzstockungen eintreten? Die Aufnahmefähigkeit der Menschheit an Agrarprodukten ist beschränkt, und schon heute gehören Absatzkrisen durchaus nicht zu Seltenheiten. Vergegenwärtigen wir uns nur die Schwierigkeiten, die für die holländische und dänische Produktion entstehen müssen, falls Deutschland als Absatzgebiet ausscheidet.“

Hm! Schieben wir zunächst die Sorge für die holländische und dänische Landwirtschaft zur Seite und halten uns an den Satz: „Die Aufnahmefähigkeit der

Menschheit an Agrarprodukten ist beschränkt.“ Zweifellos! Wenn alle Erdbewohner so viel haben, wie in ihren Magen hineingeht, dann ist's genug. Es wundert mich nur, dass Genosse Lomberg über diese grosse Wahrheit nicht schon bei seinen hoffnungsvollen Betrachtungen über die produktive Entfaltung der landwirtschaftlichen Grossbetriebe gestolpert ist. Denn auf die Grenze der menschlichen und menschheitlichen Magenfassungskraft stossen die mit ihrer Körner-, Kartoffel- und sonstigen magenfüllenden Massenproduktion doch wohl zuerst. Ja, es will mir scheinen, die ostelbischen Plantagenbewirtschafter sind schon darauf gestossen. Es genügt ihnen ja schon nicht mehr, die ausländischen Körner durch Hochschutzzölle vom inländischen Markt fernzuhalten, darüber hinaus werfen sie einen Teil ihrer Produktion mit Hilfe von Ausfuhrscheinen auf den ausländischen Markt. Und trotzdem sitzen sie noch auf einem Teil ihrer Ernte fest und entfalten darum eine „nationale“ Kampagne für die Rückkehr der Bevölkerung zum Verzehr von heimischem reinem Roggenbrot.

Ist das dem Genossen Lomberg entgangen? — Dann ist ihm auch die immer stärker sich geltend machende Tendenz der städtisch-industriellen Arbeiterbevölkerung entgangen, in ihrer Ernährungsweise den Spuren *der* Bevölkerungsschichten zu folgen, deren Lebens- und Einkommensverhältnisse bisher schon so waren, dass sie sich eine den physiologischen Bedürfnissen des mit den Nerven arbeitenden Menschen angepasste Nahrung leisten konnten. Diese mit der Kulturentfaltung der breiten Volksmasse einhergehende Tendenz zu einer schlackenarmen, aber an leichtverdaulichen Eiweissarten reichen und durch die Zugabe einer nährsalz- und vitaminreichen pflanzlichen Feinkost ausgezeichnete Ernährungsweise ist eine Entwicklung, die die Sozialdemokratie nur begrüessen kann. *Sie zu fördern, ist unsere Pflicht.*

So erscheint also auch von dieser Seite aus gesehen die auf Qualitätsproduktion eingestellte bäuerliche Wirtschaft als *die* Betriebsform, der die Zukunft gehört. Dabei hat man sich unter bäuerlicher Wirtschaft natürlich nicht den isolierten, noch mit altväterlichen Mitteln und Methoden arbeitenden Kleinbetrieb vorzustellen. Der ist natürlich noch lange nicht ausgestorben, ebensowenig wie die ganz rückständigen grossen Lotterwirtschaften. Was ich meine, ist der moderne, in ein Netzwerk von Bezugs-, Verarbeitungs- und Verwertungsgenossenschaften eingeschlossene, intensive Kleinbauernbetrieb, wie wir ihn in Dänemark muster-gültig entwickelt vor uns sehen. Auf diesem Wege der *produzentengenossenschaftlichen* (nicht *produktivgenossenschaftlichen*) Organisation vollzieht sich auch der Sozialisierungsprozess in der Landwirtschaft, der gemäss der produktiven Eigenart der Landwirtschaft in ihr eben auch ein ganz anderes Gepräge hat als in der Sphäre der mechanischen Fabrikation²⁾.

Aber noch ein Wort zur „Überproduktion“ an landwirtschaftlichen Qualitätsprodukten. Früher gaben wir stets den Vertretern der kapitalistischen Gedanken- und Interessenwelt, wenn sie die Krampf- und Krisenerscheinungen der heutigen Wirtschaft mit der „Überproduktion“ zu erklären suchten, zur Antwort, es handle sich im Grunde dabei gar nicht um Überproduktion, sondern um *Unterkonsumtion*.

²⁾ Näheres darüber mag der, den es interessiert, in dem umfangreichen Kapitel XIII meines Buches über den Weg der Sozialisierung in der Landwirtschaft (S. 471 bis 530) nachlesen.

Seit wann ist das nicht mehr wahr? Und wahrhaftig, wenn das Wort Unterkonsumtion für *eine* Erscheinung zutrifft, so für den gelegentlichen Marktüberfluss an bäuerlichen Qualitätsprodukten. Die den Millionen der minderbemittelten Familien in dieser Hinsicht aufgezwungene Verbrauchseinschränkung schreit zum Himmel. Es ist eine der drastischsten Ausdrucksformen des sozialen *Massenelends*. Der Konsum an Frischfleisch, Milch, Geflügel, Eiern, Feingemüse und Frischobst aller Art könnte vervielfacht werden, wenn alle Männer und Frauen, Kinder, Greise und Kranke sich so ernähren könnten, wie es gut und heilsam ist für ein gesundes, frohgestimmtes langes Leben.

Und das gilt nicht nur für die städtisch-industriellen Volksmassen. Auch auf dem flachen Lande, wo alle diese schönen Dinge erzeugt werden, könnte noch ein Vielfaches davon verzehrt werden, wenn sich die Masse derer, die im Schwisse ihres Angesichts den Acker bestellen und sich in der Viehwirtschaft abmühen, so leben könnten, wie die „besseren Leute“. Wieviel Millionen Zentner kleinbäuerlicher Qualitätsprodukte könnten noch in den kleinbäuerlichen Familien selbst verzehrt werden, und welche Massen davon erst in den ostelbischen Guts-kathen!?

Wenn z. B. jeder der 64 Millionen Reichsbewohner, die heute pro Kopf 120 Eier im Jahre, also alle drei Tage eins, verzehren, sich täglich sein Frühstück auch nur mit *einem* Ei verbessern dürfte, wie es vielleicht 4 Millionen schon tun, so wäre das im Jahre ein Mehrverbrauch an Eiern von 21,9 Milliarden Stück. Erhielte der Bauer für das Stück auch nur 10 Pf., so flosse ihm daraus allein eine Mehreinnahme von 2,19 Milliarden Mark zu. Der Wert der ganzen deutschen Eierproduktion wird heute auf 400 Millionen Mark geschätzt, und etwa ebenso hoch war die Eiereinfuhr aus dem Ausland. Könnte sich jeder Mensch im Deutschen Reich einen Verbrauch von 2 Eiern täglich leisten, was doch physiologisch gewiss nicht zu viel ist, so wäre das eine Versechsfachung des heutigen „Bedarfs“. Was eröffnen sich da noch für Aussichten in bezug auf die Entwicklungsfähigkeit des Konsums. Und ähnlich liegt es für die mögliche Verbrauchssteigerung von bestem Frischfleisch, Geflügel, Milch, Butter, Frischobst und Feingemüse aller Art. Es wäre eine sehr verdienstvolle Arbeit, wenn jemand mal ausrechnen wollte, was die deutsche Volksmasse an allen diesen guten Dingen, die uns die bäuerliche Veredelungswirtschaft liefert, noch brauchen könnte, bis von einer *wirklichen*, d. h. physiologisch begründeten Überproduktion gesprochen werden könnte.

10. Der grosse Brückenschlag zwischen Arbeiterschaft und Bauernschaft.

Hier mündet die landwirtschaftliche Frage in die grosse soziale Frage der Behebung des Massenelends ein, die die Hauptaufgabe aller unserer Politik ist. Hier ist aber auch der Punkt, von dem aus diese *unsere* Politik dem Verständnis der kleinbäuerlichen Bevölkerung nahegebracht werden kann und muss. Von den 5,1 Millionen landwirtschaftlicher Betriebe sind 3,9, also nahezu $\frac{3}{4}$, unter 5 Hektar Grösse, also Betriebe, deren Besitzer mit ihrer Familie durchaus zur werktätigen Volksmasse gehören. Sie beschäftigen Lohnarbeiter kaum; ja sie müssen ihrerseits noch sehr häufig Lohnarbeit verrichten, damit es für eine

bescheidene Existenz reicht. Kein Arbeitgeberinteresse bringt sie also in Gegensatz zu unserer Politik; unsere Arbeiterforderungen sind oft genug auch die ihren. Wohl aber haben sie *Produzenteninteressen*, und deren haben wir uns anzunehmen, indem wir ihre intensive Qualitätsproduktion fördern, ihre genossenschaftliche Organisation mit der städtischen konsumgenossenschaftlichen Organisation verklammern und vor allem, indem wir ihnen für *einen aufnahmefähigen Markt* durch die Hebung der Einkommensverhältnisse der städtisch-industriellen Bevölkerungsmasse sorgen.

Der Umstand, dass diese kleinbäuerliche Wählermasse — es handelt sich um 10 bis 12 Millionen Wahlberechtigte — noch in ihrer überwältigenden Mehrheit im Lager unserer Gegner steht, zumeist in dem der Rechten, gibt der Reaktion ihre Kraft. Gelingt es, ihr diesen starken Rückhalt einer proletarischen Millionenmasse in den Kleinbauerngebieten zu nehmen, gelingt es dazu, dem ostelbischen Grundherrentum den Hauptstock seiner Arbeitssklaven politisch abzugewinnen, dann haben wir gesiegt. Diesen Brückenschlag zwischen den Millionenmassen des werktätigen Volkes der Städte und den landbebauenden proletarischen Bevölkerungsmassen draussen zu vollbringen, ist die Aufgabe unserer Agrarpolitik, wie sie in dem Kieler Programm vorgezeichnet ist. Alle Kräfte daranzusetzen, dieses grosse Werk zu vollbringen, ist ein Gebot der Stunde. *Von seinem Gelingen hängt die Erreichung unserer politischen und sozialen Ziele ab.*

Die sozialhygienische Schulung der künftigen Ärzte

Von F. K. Meyer-Brodnitz

Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass die Umgestaltung der ärztlichen Prüfungsordnung, die zurzeit im Reichsinnenministerium vorbereitet wird, zwar eine für die betroffenen Kreise wichtige Verwaltungsmassnahme ist, aber dem Arbeitsgebiet der Gewerkschaften verhältnismässig fernliegt. Wenn man aber bedenkt, dass die staatliche Prüfungsordnung für Ärzte der Niederschlag nicht nur dessen ist, was gemäss dem Stand der medizinischen Wissenschaft von dem verlangt werden muss, der in Deutschland ärztliche Praxis ausüben darf, sondern auch alles umfasst, was der künftige Kassenarzt von seinen entscheidend wichtigen Aufgaben innerhalb der verschiedenen Zweige der Sozialversicherung und des öffentlichen Gesundheitswesens von sozialen Fragen wissen muss, so versteht man ohne weiteres das Interesse der breiten Masse an der Ausbildung der künftigen Ärzte. Denn das Gesundheitswesen im weitesten Sinne ist nicht nur Sache der Behörden und der Ärzteschaft, deren Objekt die Betreten und Versicherten sind, sondern die „Laien“ müssen aus dieser passiven Rolle hinaus als Subjekt auch Einfluss auf die Ausbildung derjenigen haben, deren Lebensaufgabe als Ärzte die Durchführung gesundheitlicher Massnahmen ist.

Auf die naturwissenschaftlichen Anforderungen an die bei der ärztlichen Schlussprüfung auszuweisenden Kenntnisse soll im folgenden nicht eingegangen

werden, obwohl sich manches zu der souveränen Verachtung sagen liesse, mit der man an der homöopathischen Lehre und den Naturheilweisen, denen Millionen Deutsche im Krankheitsfalle vor der Staatsmedizin den Vorzug geben, vorbeigeht. Die völlige Ausschaltung dieser Fächer aus der Prüfungsordnung braucht noch nicht ohne weiteres ihre Vernachlässigung im Universitätsunterricht überhaupt bedeuten, denn nicht über jeden Universitätsunterricht muss sich der Prüfling im Examen auszuweisen. Manches bleibt seinen Privatwünschen und seiner Interessenrichtung vorbehalten. Dennoch gilt der Erfahrungssatz, dass die Fächer, die weder Pflichtkolleg noch Prüfungsfach sind, von dem mit zwingend notwendigen Unterrichtsstoff überlasteten Studenten nicht gehört werden. Was die zeitliche Länge des Studiums angeht, so ist es erfreulich, dass an eine Verlängerung über den derzeitigen Stand von 6½ Jahren (einschliesslich des praktischen Jahres) nicht gedacht ist.

Im folgenden soll nun dasjenige wissenschaftliche Fach beleuchtet werden, das, abgesehen von den Universitäten Berlin und München, überhaupt noch nicht in den medizinischen Fakultäten vertreten ist, obwohl sein Gegenstand für die sozialen Aufgaben des künftigen Arztes in der Volksgemeinschaft von grundlegender Bedeutung ist. Es handelt sich um den Unterricht in der *sozialen Hygiene*, der aus den ebenerwähnten Gründen zum Pflichtkolleg während des Studiums gemacht werden muss und über den sich der Prüfling auch im ärztlichen Schlussexamen ausweisen soll. In dieser Absicht haben die sozialdemokratischen Fraktionen in den verschiedenen Länderparlamenten, denen Universitäten unterstehen, schon wiederholt die Errichtung sozialhygienischer Universitätslehrstühle gefordert. Zuletzt vor zwei Jahren hat der ADGB. und mit ihm der AfA-Bund, der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Gewerkschaftsring, und in ähnlichem Sinne der Hauptverband Deutscher Krankenkassen, an die Länderparlamente und -regierungen und an die Reichsregierung hierüber eine Eingabe gerichtet.

In ihr wird etwa folgendes ausgeführt: Die Ausbildung der medizinischen Studenten und jungen Ärzte ist fast ausschliesslich auf die Erlernung der klinischen Methoden zur Erkennung und Heilung von Krankheiten eingestellt. Sie berücksichtigt nicht genügend die Beziehungen von Krankheit zur Volksgemeinschaft, zum sozialen Milieu und zur gewerblichen Arbeit. Zwar sind in den letzten Jahren in einigen grossen Städten Lehraufträge für soziale Hygiene, die nebenamtlich wahrgenommen werden, erteilt worden. Unsere Studenten und jungen Ärzte brauchen aber Hochschullehrer, die speziell eingestellt sind, sie in ihre sozialen Aufgaben einzuführen; sind doch 80 Prozent unserer Ärzte mit den Angelegenheiten der sozialen Versicherung beschäftigt und mehr als ein Viertel der Ärzte haupt- oder nebenamtlich im gesundheitlichen Fürsorgedienst der Länder und Kommunen tätig. Für diese Gebiete ist die Kenntnis der sozialen, medizinischen und arbeitshygienischen Gesichtspunkte und die Vertrautheit mit dem Sozialversicherungswesen, wie sie im sozialhygienischen Unterricht gelehrt wird, die unerlässliche Vorbedingung, um ärztliches Handeln wirklich fruchtbar für die Volksgemeinschaft zu gestalten.

Die Eingabe stellt nun die konkreten Forderungen an die Regierungen:

1. An jeder Universität neben dem Lehrstuhl für Hygiene auch Ordinariate (Professuren) für soziale Hygiene zu schaffen;

2. diese Lehrstellen mit einem Seminar, einer Bibliothek und Assistentenstellen auszurüsten;
3. bei der Neuordnung der ärztlichen Abschlussprüfung die soziale Hygiene als Prüfungsfach zu verlangen und dementsprechend die Studenten zum Hören dieses Kollegs zu zwingen.

Diese Eingabe hat im Preussischen, Bayerischen und Sächsischen Landtag Widerhall gefunden und zu Resolutionen geführt, die die Eingabe den entsprechenden Staatsregierungen zur Berücksichtigung überweisen.

Dass die sozialhygienischen Professuren im Sinne der Eingabe in den letzten zwei Jahren nicht geschaffen wurden, hat seine Ursache nicht nur in den finanziellen Schwierigkeiten der Länder, sondern auch in dem Umstande, dass diese Frage bei der jetzt aktuellen Umgestaltung der ärztlichen Prüfungsordnung mitgeregelt werden soll.

Man sollte nun meinen, dass diese aus der breiten Öffentlichkeit kommende Anregung, den hygienischen Universitätsunterricht nach der sozialhygienischen Seite zu erweitern und zu vertiefen, die dankbare Zustimmung der deutschen Hygieneprofessoren gefunden hätte. Dem ist aber keineswegs so. In einer Denkschrift haben die Ordinarien für Hygiene zum Universitätsunterricht in der „so genannten“ sozialen Hygiene in ablehnendem Sinne Stellung genommen. Dieses Verhalten ist kennzeichnend für die wirklichkeitsferne Einstellung der Hygieneprofessoren, die die wissenschaftliche Grundlegung der sozialen Pathologie, wie sie Grotzahn und andere Forscher gegeben haben, und den praktischen Niederschlag, den diese Wissenschaft in Gestalt der aufblühenden Gesundheitsfürsorge der Gemeinden und Versicherungsträger genommen hat, unbeachtet lassen. Um diesen Vorgang zu verstehen, muss man sich vor Augen halten, dass es wohl keinen Zweig der medizinischen Wissenschaft gibt, der in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht derartige Triumphe hat feiern können, wie gerade die *bakteriologische „Althygiene“*. Der Rückgang der Seuchen und die Bekämpfung der Infektionskrankheiten, die Assanierung der Städte durch Trinkwasser- und Kanalisationseinrichtungen ist ein Ruhmesblatt hygienischer Forschung, das durch die Anwendung naturwissenschaftlicher Methoden erreicht wurde. Die Bakteriologie und die Serologie sind die Forschungsmethoden gewesen, die in der zivilisierten Welt die furchtbarsten Seuchen, wie Schwarze Pocken, Cholera und Pest, ausgerottet und andererseits uns wirksames Serum zur Heilung der Infektionskrankheiten geliefert haben. So kommt es, dass bis jetzt noch in den hygienischen Universitätsinstituten rein naturwissenschaftlich mit chemischen, physikalischen, bakteriologischen und tierexperimentellen Methoden gearbeitet wird, obwohl die bewundernswürdigen und für die Hebung der Volksgesundheit grundlegenden Leistungen längst vollbracht sind und sich in den letzten 20 Jahren nur unwesentlich erweitert haben.

Inzwischen hat sich in der medizinischen Wissenschaft eine entscheidende Änderung der Grundorientierung vollzogen. Die Zeiten, da man glaubte, dass die „Lösung der Welträtsel“ nur eine Frage der Verfeinerung der naturwissenschaftlichen Erkenntnis sei, sind auf allen Gebieten des Geisteslebens überwunden.

Auch in der Medizin ist der Periode der *Überschätzung von Laboratorienergebnissen*, von Reagenzglas und Mikroskop eine andere Orientierung gefolgt, die den Menschen als Ganzes in den Vordergrund schiebt. Diese neue Betrachtungsweise in der medizinischen Wissenschaft erforscht die Konstitution des menschlichen Körpers, von deren Beschaffenheit es abhängt, wie der Kampf zwischen den äusseren Schädlichkeiten, zum Beispiel den bakteriellen Giften und anderen Krankheiten, ausgedht. Die körperliche Konstitution aber ist nicht nur das Ergebnis der Erbfaktoren und angeborenen Eigenschaften, sondern sie wandelt sich unter dem Einfluss der Bedingungen, unter denen der Mensch lebt. Was könnte nun auf die Konstitution von grösserem Einfluss sein als die soziale Umwelt! Die soziale Lage, die Wohnung, die Ernährungsverhältnisse und die Berufsarbeit sind Bedingungen, unter denen der Mensch dauernd steht und die ihren Einfluss auf den Körper und seine Widerstandsfähigkeit geltend machen.

Die gleiche Infektionsgefahr, das gleiche Unfallereignis wird je nach den körperlichen und sozialen Voraussetzungen, die der Mensch mitbringt, verschieden wirken. Die sozialen Umstände wirken bei der Entstehung und Verbreitung der Krankheit ebenso wie bei dem Heilungsverlauf und dem Krankheitsausgang. Daher erfasst eine hygienische Wissenschaft, die sich nur mit den Schädlichkeiten an sich, beispielsweise mit den Infektionserregern und deren Bekämpfung beschäftigt, nur die Hälfte ihrer Aufgabe. Die soziale Hygiene ist es, die berufen ist, diese Lücke zu schliessen.

Man könnte nun einwenden, und dieser Einwand ist in der Denkschrift der Fachgemeinschaft der Hygiene-Professoren auch gemacht worden, dass die Althygiene sehr wohl bereit sei, sich auf die sozialhygienische Problemstellung umzustellen. Es müsse künftig im hygienischen Unterricht in grösserem Masse als bisher das berücksichtigt werden, was der künftige Kassen- oder Kommunalarzt an theoretischen Vorkenntnissen braucht. Dies sei um so mehr möglich, als durch sozialhygienische Akademien, die nach Abschluss des ärztlichen Studiums besucht werden können, Vorbereitungsmöglichkeiten für den Fachsozialhygieniker gegeben seien. Dieser Einwand trifft aus zwei Gründen nicht zu. Erstens besucht nur der spätere Kommunalarzt die sozialhygienischen Akademien, der künftige Kassenarzt aber ergänzt seine Ausbildung, wenn er es überhaupt ermöglichen kann, nach Erlangung der ärztlichen Approbation lediglich durch eine mehrjährige Assistentenzeit. Gerade für das Gros der Ärzte, das sich der Kassenpraxis zuwendet, ist eine grundlegende Erörterung der sozialen Hygiene schon während des Universitätsstudiums ein unbedingtes Erfordernis, da es ihm später fast unmöglich ist, die nötigen Kenntnisse über seine Aufgaben in der Sozialversicherung zu erwerben.

Ferner aber stehen der etwas verspäteten Bereitwilligkeit der Hygiene-Professoren, auch die Sozialhygiene in ihrem Unterricht zu berücksichtigen, Bedenken entgegen, die sich aus dem Wesen dieses Fachs ableiten: denn die *Sozialhygiene als Grenzgebiet zwischen der naturwissenschaftlichen Medizin und den Sozialwissenschaften* hat andere Forschungsmethoden als die naturwissenschaftliche Hygiene und bedarf daher auch anderer Lehrer. Der Althygieniker benötigt

für seine Forschungstätigkeit neben der Kenntnis der Medizin im allgemeinen die Vertrautheit mit physiologischen, physikalischen und chemischen Methoden. Für den Sozialhygieniker ist die geistige Einstellung eine ganz andere. Er braucht ausser der Medizin in erster Linie Beherrschung der statistischen Methoden und Kenntnisse der Sozialwissenschaften. Wenn man sich dies vor Augen hält, versteht man, warum es unmöglich ist, den Althygiene-Professoren — deren Interessen auf die experimentelle Naturwissenschaft gerichtet sind — die Forschung und Lehre der Sozialhygiene auf den Universitäten anzuvertrauen.

Aus dem gleichen Grunde ist es sachlich nicht zu verantworten, wenn, was seitens des preussischen Kulturministeriums geschehen ist, *Lehraufträge* für soziale Hygiene an hygienische Universitätsassistenten vergeben werden, deren wissenschaftliche Leistungen als Laboratoriumsarbeiter mit rein naturwissenschaftlichen Methoden gewonnen sind. Vielmehr ist der für sozialhygienische Lehraufträge in Betracht kommende Personenkreis unter den Ärzten zu suchen, die praktisch im kommunalen Gesundheitswesen oder im Verwaltungsdienst der Krankenkassen stehen, und sonst schon durch wertvolle Publikationen in dem reichen sozialhygienischen Schrifttum, das abseits von den Universitäten blüht, zu suchen.

Die Universitäten in Berlin und München haben den Weitblick gehabt, die Bedeutung der sozialen Hygiene für den Universitätsunterricht zu erkennen, und sind vorangegangen, indem sie an ihren hygienischen Instituten neben der bakteriologischen und physikalisch-chemischen Abteilung eine sozialhygienische Abteilung einrichteten. Ihre Ausstattung mit Seminar- und Assistentenstellen entspricht allerdings noch nicht den berechtigten Anforderungen, die gestellt werden müssen. Wenn man bedenkt, dass diese sozialhygienischen Seminare die einzigen wissenschaftlichen Kristallisationspunkte auf der Universität für die grosse Zahl der als Sozialhygieniker und Kommunalärzte tätigen Mediziner darstellen, erscheint ihr Ausbau dringend geboten. *Es gilt nun, diese Einrichtung auf alle deutschen Universitäten zu übertragen, sozialhygienische Professuren zu schaffen und diese wenigstens, soweit es sich um grosse Universitätsstädte handelt, mit Seminar- und Assistentenstellen genügend auszustatten.*

Es bleibt unverstänlich, dass die berufensten Vertreter der hygienischen Wissenschaft diesen Bestrebungen Widerstand entgegensetzen, anstatt sich führend an ihre Spitze zu stellen. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass das ruhmreichste Forschungsgebiet der Hygieniker, die Bakteriologie und Serologie, in den letzten beiden Jahrzehnten eine gewisse Erschöpfung aufweist und daher nicht mehr die reichen Ergebnisse zeitigt wie in den vorangegangenen Jahrzehnten. Sie spielt daher nicht mehr die führende Rolle in der medizinischen Wissenschaft, die sie seinerzeit bei der Errichtung der hygienischen Institute und ihrer Ausgestaltung durch Forschungsmittel und Assistentenstellen gespielt hat. Man könnte angesichts des Missverhältnisses zwischen den mageren Ergebnissen der einst so fruchtbareren bakteriologischen Forschungsmethode und den reichen Etatmitteln, die den bakteriologischen Abteilungen der Universitäten und Forschungsinstitute zufließen, in gewissem Sinne von einem Leerlauf sprechen.

Es ist Aufgabe des Staates, bei der Gewährung von Etatmitteln an die Universitäten auf den Stand der Wissenschaft elastisch Rücksicht zu nehmen, aufblühende Wissenschaftszweige stärker zu unterstützen, dagegen sich erschöpfenden Gebieten Mittel zu entziehen. Dieser Fall liegt bei der Sozialhygiene einerseits und der bakteriologischen Althygiene anderseits vor! Aus diesem Grunde kann der von einigen Länderregierungen erhobene Einwand, dass die ungünstige allgemeine Finanzlage den Ausbau der hygienischen Universitätsinstitute durch sozialhygienische Professuren nicht gestatte, nicht durchschlagen. Denn es würde genügen, eine oder zwei der zahlreichen vorhanden bakteriologischen Assistentenstellen abzubauen und statt ihrer, ohne dass wesentliche Mehrkosten entstehen, Universitätslehrer anzustellen, die die Forschungsarbeit und den Unterricht der Studierenden übernehmen. Das gleiche gilt für die technischen Hochschulen, doch soll im Rahmen dieses Aufsatzes hierauf nicht eingegangen werden.

Zum Schluss soll noch die in Fachkreisen viel erörterte Frage berührt werden, ob und wieweit die *Gewerbehygiene* zur sozialen Hygiene zu rechnen ist und in dem ihr gewidmeten Unterricht berücksichtigt werden muss. Dass gewerbehygienische Kenntnisse über die Einwirkung der Betriebsverhältnisse und der Gewerbegifte auf den menschlichen Organismus vom künftigen Ingenieur verlangt werden müssen, liegt auf der Hand und wird schon jetzt, allerdings in ungenügendem Umfange, im Studienplan einiger technischer Hochschulen berücksichtigt. Aber auch für den Mediziner ist die Arbeitshygiene ein Gebiet, das er für seinen späteren Beruf notwendig braucht, denn die Gewerbehygiene hat in den letzten Jahren durch die Beteiligung von Gewerbemedizinalräten an der staatlichen Gewerbeaufsicht und durch die Gleichstellung von 22 Berufskrankheiten mit den entschädigungspflichtigen Betriebsunfällen einen wesentlichen Antrieb bekommen. Der künftige Arzt ist gezwungen, sich gutachtlich über die Berufskrankheiten zu äussern, und wird in seiner Praxis in zunehmendem Umfange vor arbeitsmedizinische Fragen gestellt. Auch in der Arbeitsvermittlung, wie sie auf Grund der Arbeitslosengesetzgebung in den Arbeitsämtern betrieben und ausgebaut werden wird, sind ärztliche Gesichtspunkte bei der Einstellung der Lehrlinge und der Umschulung Arbeitsloser wahrzunehmen.

Auch die kassenärztliche Praxis bringt dauernd gewerbehygienische und arbeitsmedizinische Fragen mit sich, denn bei jedem berufstätigen Menschen muss der Einfluss der Arbeit auf die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wie auf die Beurteilung der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit geprüft werden. Ohne Kenntnis der Betriebsverhältnisse und wenigstens der typischen, häufig vorkommenden gewerblichen Gesundheitsschäden ist dies unmöglich. Alle Zweige des medizinischen Studiums müssen hierauf Rücksicht nehmen und sich in arbeitsmedizinischer Hinsicht ergänzen: Die gewerblichen Vergiftungen durch Blei, Quecksilber, Benzol u. a. abzuhandeln, ist die innere Klinik der rechte Ort. Der Glasmacherstar und die Schädigungen des Auges durch Unfallverletzung und Strahlen gehören in die Augenklinik, die Lärmtaubheit in die Ohrenklinik usw. Die Gewerbehygiene in engerem Sinne aber, der Arbeiter-

schutz und die gewerbliche Toxikologie, fallen dem hygienischen Hauptkolleg zu. Die Vorlesung über soziale Hygiene kann sich mit der Gewerbehygiene nur insoweit befassen, als sie bei der Abhandlung der Sozialversicherungen, speziell der Unfallversicherung, und bei der Besprechung der allgemeinen Krankheitsverhütung berührt wird.

Universitätsangelegenheiten sind Ländersache! Ihre reichseinheitliche Regelung bietet daher erhebliche Schwierigkeiten. Aus diesem Grunde sind die Gewerkschaften bei ihrer Eingabe über die Schaffung sozialhygienischer Professuren nicht nur an die Reichsregierung, sondern auch an die Regierungen und Parlamente der Länder, denen Universitäten unterstehen, herangetreten. Jedoch die ärztliche Prüfungsordnung und ihre Umgestaltung ist Reichssache.

Das *Reichsinnenministerium* hat durch die ärztliche Prüfungsordnung die *Möglichkeit, die Universitäten zu beeinflussen*, denn diese sind gezwungen, den Medizinstudierenden Ausbildungsmöglichkeiten in denjenigen Studienfächern zu bieten, über die nach der Prüfungsordnung Kenntnisse vom Prüfling nachgewiesen werden müssen. Die Eingaben der Gewerkschaften aller Richtungen und des Hauptverbandes der Krankenkassen legen Zeugnis davon ab, wie wichtig es den in den Sozialversicherungen organisierten breiten Massen ist, dass die künftigen Ärzte, als die wichtigste Arbeitnehmerschicht der Sozialversicherung, für ihre sozialen Aufgaben sachgemäss während des Studiums vorbereitet werden.

Wir erwarten daher vom Reichsminister des Innern, dass er diesem Wunsche entspricht und das Fach der Sozialhygiene zum Prüfungsfach macht und dadurch die Länder und ihre Universitäten zwingt, sozialhygienische Professuren einzurichten.

Rundschau der Arbeit

Wirtschaftspolitische Chronik

Dr. Hans Arons.

Der „Neue Plan“.

Am 20. Januar wurden im Haag die Unterschriften unter das umfangreiche Vertragwerk gesetzt, das die Neuregelung der Reparationsfrage enthält. Damit wurden die eigentlichen Verhandlungen nach fast einjähriger Dauer *abgeschlossen*. Rechnet man freilich die langwierigen Vorbesprechungen und die Nachverhandlungen in den Parlamenten bis zur endgültigen Ratifizierung und „Ingangsetzung“ hinzu, dann ist die Zeitspanne, in der Europa durch die Neuregelung in Atem gehalten wurde, erheblich länger.

Der „Neue Plan“ umfasst den Young-Plan, soweit er nicht später abgeändert wurde, sowie die Haager Vereinbarungen vom August 1929 und Januar 1930. Über den Inhalt der beiden ersten Schriftstücke ist hier bereits kurz berichtet worden („Die Arbeit“ 1929, Heft 8, S. 522, und Heft 11, S. 734). Die zweite Haager Konferenz hatte die — gleichfalls schon erwähnten — noch offenen Punkte aufzuarbeiten und den technischen Teil zu erledigen, nämlich die genauen Formulierungen der bisher nur grundsätzlich vereinbarten Beschlüsse. Daher füllt ihre Arbeit einen stattlichen Band mit vielen Verfahrensvorschriften, Sonderabkommen, Notenwechsellern usw. Sie hatte insbesondere jene Streitfragen zu klären, die der Young-Plan von vornherein auf die späteren „politischen“ Verhandlungen abschob oder die die Sachverständigen stillschweigend offengelassen hatten, weil sie sich untereinander nicht einigen konnten. Es war demnach klar, dass Deutschland bei den Schlussverhandlungen in die Verteidigung gedrängt war: es musste versuchen, alle die Abstriche vom Young-Plan selbst oder seinen Leitgedanken abzuwehren, die die Gläubigerstaaten in letzter Minute noch zu erzielen versuchten. Das ist im allgemeinen gelungen, wenn auch hier und dort *Verschlechterungen* in Kauf genommen werden mussten, die man anfangs zu ver-

meiden gehofft hatte. Sie sind aber im Vergleich zur Gesamtregelung *geringfügig* und betreffen im allgemeinen nur Nebenfragen, so dass die Grundzüge des Young-Planes dadurch nicht verändert worden sind. Auf eine kurze Formel gebracht, lautet also das *Ergebnis* nach wie vor: Für den Abbau der Sachleistungen in zehn Stufen und die „Kommerzialisierung“ von rund einem Drittel seiner geldlichen Verpflichtungen tauscht Deutschland ein: den Fortfall des Wohlstandsindex, die Ermässigung seiner Zahlungen um rund ein Viertel und die Aufhebung der bisherigen Kontrollinstanzen.

Es berührt eigenartig, dass der letztere Erfolg, der die Wiederherstellung der *deutschen Souveränität* (mit später zu besprechenden Ausnahmen) bedeutet, in der Öffentlichkeit verhältnismässig wenig gewürdigt worden ist. Weder die baldige Räumung des Rheinlandes noch das Verschwinden des Reparationsagenten mitsamt seinem Gefolge an Überwachungskommissaren hat bisher nachhaltige Befriedigung ausgelöst. Anscheinend war man sich in weiten Kreisen der ausgedehnten Machtbefugnisse jener Kontrollbehörden gar nicht bewusst geworden, um so weniger, als diese sich in der Regel nach aussen kaum bemerkbar machten. Damit mag es zusammenhängen, dass auch die Bemühungen deutscher Staatsbürger, mit Hilfe des Auslandes die deutsche Selbstherrschaft (Reichsbahn, Reichsbank) weiterhin in Fesseln zu halten, vorerst mit erstanlicher Gleichgültigkeit hingenommen wurden.

Der „Neue Plan“ soll, wie im Text mit besonderem Nachdruck hervorgehoben wird, eine *völlige Neuregelung* des Reparationsproblems darstellen. Die Vergangenheit wird durch ihn also abgeschlossen. Er tritt dementsprechend an die Stelle *sämtlicher* früheren finanziellen Abmachungen, soweit sie nicht in die Neuregelung aufgenommen worden sind: „die vollständige Zahlung der ... vorgesehenen Annuitäten ... wird ... als endgültige Erfüllung aller noch aus-

stehenden Verpflichtungen Deutschlands angenommen“. Im Gegensatz zum Dawes-Plan wird Deutschlands Gleichberechtigung mit seinen Gläubigern anerkannt und dadurch gekennzeichnet, dass (mit wenigen Vorbehalten) seine Unterschrift unter den Vertrag „alle zurzeit etwa bestehenden Pfänder, Kontrollen, Garantien und Vorrechte ersetzt“. Demzufolge werden die von Deutschland früher ausgestellten Schuldverschreibungen (A-, B- und C-Obligationen, Reichsbahn- und Industrieobligationen) vernichtet. Sämtliche Streitfragen, die sich aus dem Verträge ergeben könnten, werden nicht mehr einseitig durch die Gläubiger, sondern ausnahmslos durch *paritätische Schiedsgerichte* geschlichtet.

Angesichts dieser tatsächlichen Neuregelung ist es um so bemerkenswerter, dass die *Vereinigten Staaten von Amerika* offiziell weder die Sachverständigenkonferenz beschickt noch den „Neuen Plan“ unterzeichnet haben. Sie haben ein besonderes deutsch-amerikanisches Schuldenabkommen vorgezogen und damit ihre bisherige Politik fortgesetzt, sich nicht an (in der Hauptsache) europäische Übereinkünfte und Einrichtungen zu binden. Es sei bei dieser Gelegenheit daran erinnert, dass sie den Vertrag von Versailles nicht unterzeichneten, sondern statt dessen 1921 einen eigenen Friedensvertrag und ein Jahr später ein eigenes Finanzabkommen mit Deutschland abschlossen; dass sie sich am Londoner Abkommen von 1924, durch welches der Dawes-Plan anerkannt wurde, nicht unmittelbar beteiligten; dass sie offiziell weder dem Völkerbund noch dem Internationalen Arbeitsamt angehören, wie sie sich auch (offiziell) von der neuen Weltbank, der Bank für den Internationalen Zahlungsverkehr, fernzuhalten beabsichtigen. Damit ist die vorwiegend *europäische* Bedeutung des „Neuen Planes“ deutlich gekennzeichnet, und man wird sich in Europa darauf vorbereiten müssen, allmählich die notwendigen Folgerungen zu ziehen. Die Entspannung in den politischen Beziehungen, die durch ihn gefördert worden ist, erleich-

tert und fördert die nächsten Schritte, die zu tun sind.

Das neue Reichsbahngesetz.

Die Reichsbahn galt und gilt auch heute noch den Reparationsgläubigern als eines der wertvollsten Sicherheitsobjekte. Sie wurde auf Empfehlung des *Dawes*-Komitees mit einer Hypothek von 11 Milliarden belastet und musste dementsprechend 660 Mill. (Goldmark!) jährlich zahlen. Dazu kamen 290 Mill. an Beförderungssteuern. Um dieses Pfand von seinem Eigentümer, dem Reich, unabhängig zu machen, wurde das Betriebsrecht bis Ende 1964 an eine besondere Körperschaft, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, übertragen, deren Verwaltungsrat zur Hälfte von dem ausländischen „Treuhänder“ ernannt wurde. Neben diesem stand der „Eisenbahnkommissar“, den die Ausländer im Verwaltungsrat wählten. Der Kommissar hatte ausserordentlich weitgehende Aufsichtsbefugnisse. Er durfte nach seinem Ermessen Auskünfte und Statistiken einfordern, alle Anlagen und Dienststellen besichtigen, an allen Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, ja, im Falle des Zahlungsverzuges einen anderen Generaldirektor verlangen und sogar — nach Entscheidung eines internationalen Schiedsrichters — das Betriebsrecht der Gesellschaft ganz oder teilweise verpachten. Demgegenüber waren die Aufsichts- und Einspruchsrechte des Reiches verschwindend gering.

Nach der neuen Regelung behält die Reichsbahn ihre *Sonderstellung* bei, wenn auch in erheblich gemilderter Form. Auch jetzt hat sie jährlich 660 Mill. (RM.) abzuführen, auch jetzt liegt das Betriebsrecht bei der *vom Reich unabhängigen* Reichsbahn-Gesellschaft. Die Hoffnung, dass Deutschland die selbständige Entscheidung über die Aufbringung der von ihm anerkannten Zahlungen überlassen werden würde, hat sich also nicht restlos erfüllt. Immerhin ist ein Fortschritt zu verzeichnen: die Sicherung der jährlichen Zahlungen erfolgt nicht mehr durch hypothekarische Belastung zugunsten der ausländischen Gläubiger, sondern durch eine einfache

direkte *Steuer*, die der Gesellschaft vermittels eines deutschen Gesetzes auferlegt wird. Damit ist der Gesellschaft die Aufnahme von Anleihen gegen Sicherheitshypotheken ermöglicht worden. Die ausländische *Kontrolle* fällt weg; die Aufsichtsrechte des Eisenbahnkommissars gehen grösstenteils auf die deutsche Regierung über, die nunmehr auch *sämtliche* Verwaltungsratsmitglieder ernannt. Letztere müssen Deutsche sein und werden auf 3 (bisher 6) Jahre ernannt; der Präsident des Verwaltungsrats ist alljährlich durch den Reichspräsidenten zu bestätigen. Diese Neuregelung erleichtert es der Regierung, nunmehr endlich Gewerkschaftsvertretern in angemessener Zahl den Zugang zum Verwaltungsrat zu eröffnen.

Nach dem neuen Gesetz verwaltet die Gesellschaft die Reichsbahn „für das Reich“. Sie unterliegt *grundsätzlich der allgemeinen Gesetzgebung*; sie kann also gegen die Anwendung deutscher Gesetze auf ihren Betrieb keinen Einspruch mehr erheben. Ihre *Sonderrechte* sind abgegrenzt; insbesondere ist ihre Sonderstellung auf dem Gebiete des Sozial- und Arbeitsrechts erheblich eingeschränkt; Schlichtungswesen und Arbeitszeitverordnung gelten jetzt auch für sie.

Das bisherige Reichsbahngesetz war durchweg *international gebunden*; es konnte also nur auf einer internationalen Konferenz abgeändert werden. Demgegenüber enthält das neue Gesetz wesentliche Erleichterungen. Jetzt ist *das Reich* grundsätzlich berechtigt, von sich aus Änderungen vorzunehmen, soweit sie nicht die Reparationszahlungen oder die Unabhängigkeit der Gesellschaft gefährden. Die Entscheidung hierüber unterliegt — verhältnismässig einfach — einem kleinen Ausschuss, der aus zwei Vertretern der deutschen Regierung und zwei Vertretern der Gläubigerstaaten besteht. Bestimmungen über die innere Verwaltung kann das Reich — sofern der Gesellschaft dadurch keine neuen Belastungen erwachsen, ferner ihre Unabhängigkeit und Zahlungsfähigkeit nicht berührt wird — *selbständig*, d. h. ohne Befragen dieses Ausschusses, abändern.

Die Wiedereingliederung dieses wertvollen Reichseigentums in die deutsche Gesetzgebung — eigentlich eine Selbstverständlichkeit für jeden Deutschen — ist einzig dem zähen Kampf der *Gewerkschaften* zu verdanken. Sie erreichten von der Regierung eine zweckmässige Umgestaltung der zuerst merkwürdig einseitig zusammengesetzten Verhandlungsdelegation, sie haben in Verbindung mit dem Reichsarbeitsministerium eine Reihe von Erfolgen für Deutschland erringen können, gegen die sich die Generaldirektion der Reichsbahn und der Vorsitzende des Verwaltungsrats mit Einsatz ihres ganzen Einflusses gesträubt hatten. Mit diesen Tatsachen hat sich die Öffentlichkeit bisher leider noch nicht genügend beschäftigt.

Das neue Reichsbankgesetz.

Das bisherige Bankgesetz beruhte — ebenso wie das Gesetz über die Reichsbahn — auf den Empfehlungen des *Dawes-Komitees*. Die Erfahrungen aus der Inflationszeit veranlassten die Gläubiger, die Unabhängigkeit der Reichsbank von der Reichsregierung vertragsmässig festzulegen, um Deutschlands Zahlungsfähigkeit zu sichern. Darüber hinaus sicherten sie sich selbst weitgehenden Einfluss auf die Leitung des Unternehmens. Sie bestellten einen „Kommissar“, der an allen Sitzungen des Direktoriums teilnehmen und alle Statistiken und Urkunden verlangen konnte, die ihm für die Durchführung seiner Aufgaben zweckdienlich erschienen. Banknoten durften nur mit seiner Genehmigung und unter seinem Siegel herausgegeben werden. Der Generalrat, der aus 14 Mitgliedern bestand, war zur Hälfte mit Ausländern besetzt, und zwar mit je einem Engländer, Franzosen, Italiener, Belgier, Amerikaner, Holländer und Schweizer.

Nach der neuen Regelung kommt der ausländische *Kontrollapparat* restlos in Fortfall. Aber die Bank bleibt weiterhin fast vollständig *unabhängig* von der Reichsregierung. Wie bisher, so wird auch jetzt der Reichsbankpräsident vom Generalrat gewählt. Wie bisher, so ergänzt sich dieses

oberste Organ — das nur noch aus 10 (reichsdeutschen) Mitgliedern besteht — auch weiterhin durch *Kooptation*, d. h. auf dem Wege der Neuwahl durch die noch im Amte befindlichen Mitglieder, bleibt also nach wie vor unter Herrschaft von Bankleitern und industriellen Generaldirektoren. Nur das *Bestätigungsrecht* des Reichspräsidenten ist erweitert worden: an seine Unterschrift ist jetzt ohne Einschränkungen die Ernennung oder Abberufung des Reichsbankpräsidenten (Amtsdauer 4 Jahre) und der Mitglieder des Direktoriums (Amtsdauer 12 Jahre) gebunden.

Diese Bestimmungen sind *international festgelegt*, können also durch deutsche Gesetze nicht abgeändert werden. Das gleiche gilt für die folgenden Bestimmungen: Die Pflicht zur *Einlösung der Reichsmark* — wie vor dem Kriege — in Gold oder Devisen, also die Rückkehr zur Goldwährung; die *Beteiligung* der Reichsbank und ihres Leiters an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich; die (technische) *Kontrolle der Notenausgabe* durch den Präsidenten des Rechnungshofes des Deutschen Reiches, ohne dass damit ein Einfluss auf die Kreditpolitik der Bank verbunden ist; die Gewährung eines kurzfristigen *Betriebskredits* von höchstens 100 Mill. RM. an das Reich, der jeweilig am 15. Juli jedes Jahres (bisher 31. Dezember) abzudecken ist.

Nur eine einzige wichtige Bestimmung beruht auf *deutschem* Rechte, kann also jederzeit durch den Reichstag beliebig abgeändert werden: Anleihen des Reiches, der Länder sowie von diesen garantierte Anleihen sind — wie vor dem Kriege — wiederum *lombardfähig*, d. h. durch die Bank beleihbar; sie erhalten also dadurch einen höheren Marktwert.

Immerhin ist die Unbeweglichkeit der internationalen Bindung — bis auf die Frage der Goldwährung — nicht mehr im gleichen Masse auf die Spitze getrieben, wie es bisher der Fall war. Deutschland kann *Abänderungsvorschläge* jederzeit der Bank für Internationalen Zahlungsverkehr unterbreiten; diese kann innerhalb von zwei

Monaten die bindende Entscheidung eines Schiedsgerichts anrufen, falls sie glaubt, dass die Abänderungen gegen den „Neuen Plan“ verstossen. Damit wird der ungefüge Apparat einer internationalen Konferenz vermieden.

Aus der jetzigen Fassung des Gesetzes ist ohne weiteres ersichtlich, dass die Gewerkschaften von den vorbereitenden Verhandlungen geflissentlich ferngehalten worden sind; ebenso leicht lässt sich die überragende Beeinflussung der Vorkonferenz durch das Reichsbankpräsidium herauslesen. Es scheint auch, dass die Missstimmung der Verhandlungsgegner gegen das persönliche Auftreten Dr. Schachts und ihre Bereitwilligkeit zu Änderungen des Vorentwurfs von den deutschen Unterhändlern nicht ausgenutzt worden ist. Einzelheiten hierüber wurden jedoch bisher öffentlich noch nicht bekannt.

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.

Der „Neue Plan“ hat eine neuartige internationale Einrichtung ins Leben gerufen: eine *Weltbank*, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ.), mit dem Sitze in Basel.

Ihr *Verwaltungsrat* (dessen Präsident der Amerikaner Mac Garrah wird) setzt sich zusammen aus den Notenbankpräsidenten von Deutschland, Frankreich, Belgien, England, Italien, einem Japaner und einem Amerikaner. Diese ernennen ein weiteres Mitglied (Deutschland und Frankreich je zwei) aus den Kreisen der Finanz, des Handels oder der Industrie ihres Landes. Schliesslich dürfen noch die Notenbankpräsidenten der übrigen Länder Mitglieder vorschlagen, unter denen höchstens neun von den Hauptmitgliedern des Verwaltungsrats gewählt werden. Der Verwaltungsrat leitet die Geschäfte der Bank; er beruft den Generaldirektor sowie die übrigen höheren Beamten.

Der *Wirkungskreis* der Bank umfasst alle Geschäfte, die in der Regel den Notenbanken gestattet sind: Handel mit Gold, Devisen, Wertpapieren (ausser Aktien), Schecks und Wechseln, sowie den Geschäftsverkehr mit Notenbanken und Privaten, soweit die

Zentralbank des betreffenden Landes keinen Einspruch erhebt. Verboten ist ihr u. a. die Ausgabe von Banknoten sowie die Gewährung von Darlehen an Regierungen. Ihre Geschäfte in einem Lande dürfen nicht auf den Widerspruch der betreffenden Notenbank stossen. Der Reingewinn wird fast gänzlich auf die üblichen Reservefonds und die Aktionäre verteilt.

Neben dieser allgemeinen Tätigkeit, die „die Zusammenarbeit der Zentralbanken fördern und neue Möglichkeiten für internationale Finanzgeschäfte schaffen“ soll, ist der Bank eine *besondere Aufgabe* zugewiesen. Sie ist „der gemeinsame und einzige Treuhänder“ der Gläubigerregierungen und hat als solcher die deutschen Zahlungen „in Empfang zu nehmen, zu verwalten und zu verteilen“. Sie empfängt also die jährlichen Abgaben der Reichsbahn und stellt sie der deutschen Regierung zum Zwecke des Transfers zur Verfügung, sie empfängt die übrigen Zahlungen Deutschlands, sie ist die Verwalterin der deutschen Schuldverschreibungen, sie begleicht die Abrechnungen für die Sachleistungen, sie empfiehl und fördert die Mobilisation, d. h. die Kapitalisierung von Teilen der deutschen Jahresraten. Ihr muss Deutschland die Inanspruchnahme des zweijährigen Moratoriums, d. h. des Transfer- und gegebenenfalls des Zahlungsaufschubs, anzeigen, worauf sie unverzüglich den „Beratenden Sonderausschuss“ zu berufen hat, der dann die wirtschaftliche Lage Deutschlands prüft. Der *Sonderausschuss* besteht aus 7 nichtamtlichen Personen, von denen je eine durch die Notenbankpräsidenten von Deutschland, Frankreich, England, Belgien, Italien, Japan und von einer amerikanischen Bank zu ernennen ist, sowie aus 4 weiteren Persönlichkeiten, die von den sieben ersten gewählt werden. Der Ausschuss erstattet den Gläubigerregierungen einen Bericht über Deutschlands Finanz- und Wirtschaftslage; er kann Empfehlungen hinzufügen, die jedoch weder Deutschland noch seine Gläubiger binden, solange sie nicht von diesen „angenommen und bestätigt“ sind. Schliesslich

hat die Bank — wie in der vorstehenden Schilderung des neuen Bankgesetzes bereits dargelegt — deutsche Abänderungsvorschläge zum *Reichsbankstatut* zu prüfen.

Die BIZ. ist keine Weltbank in dem Sinne, dass sie nach eigenem Ermessen oder auch nur nach den Anweisungen der Regierungen Weltfinanzpolitik treiben könnte. Sie wird *beherrscht* von dem engen Kreise der Notenbanken und Persönlichkeiten, die diesen genehm sind. Sie wird also die Politik der Notenbanken nicht durchkreuzen und den Rahmen ihrer Tätigkeit nur nach dem Willen dieser Banken ausfüllen können. Ihre *besondere* Bedeutung liegt zurzeit in ihrer Eigenschaft als *Treuhänder der Gläubigerregierungen*. Diesem Treuhänder stehen — im Gegensatz zu seinem Vorgänger, der Reparationskommission — *keinerlei Kontrollrechte* über Deutschland zu; er übt gegenüber Deutschland keine andere Tätigkeit aus als irgendeine andere Bank, die zur Entgegennahme und Verwaltung von Geldern befugt ist; er ist eine *unpolitische* Einrichtung und wird seinerseits durch die Teilnahme deutscher Reichsangehöriger am Verwaltungsrat beaufsichtigt. In dieser Eigenschaft ist die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich — darauf deutet schon ihr neutraler Name hin — ein Symbol für die weitere Entpolitisierung der Reparationsfrage, die durch den „Neuen Plan“ gefördert worden ist.

Sozialpolitische Chronik

Franz Spliedt.

Der neue Kampf um die Arbeitslosenversicherung.

Was unschwer vorauszusehen war, ist eingetreten. Die Arbeitslosenversicherung steht erneut im Mittelpunkt schwerer politischer Kämpfe, deren Ausgang zurzeit noch nicht abzusehen ist. Die Reform vom 3. Oktober 1929¹⁾ konnte die Arbeitslosenversicherung nicht sanieren, denn die Neuregelung, obwohl (soweit die Unterstützungsbekürzung in Betracht kommt)

¹⁾ Vgl. „Die Arbeit“ 1929, Heft 12, S. 797 ff.

für zahlreiche Versicherte von unerträglicher Härte, konnte die Ausgaben der Reichsanstalt nur um etwa 90 bis 100 Millionen RM. im Jahre senken. Die notwendige rechtzeitige Erhöhung der Beiträge war durch den Druck der Arbeitgeber abgelehnt. Erst als sich im Dezember die Finanznöte des Reiches katastrophal gestalteten, war mit Wirkung vom 1. Januar die Erhöhung der Beiträge um $\frac{1}{2}$ v. H. (von 3 auf $3\frac{1}{2}$) des Lohnes möglich. Hinzutrat die unerwartet starke Verschlechterung des Arbeitsmarktes. Die Folge war, dass über das zunächst geschätzte Mass hinaus Darlehen des Reiches in Anspruch genommen werden mussten. Einschliesslich der Darlehen aus dem Jahre 1928 (184 Millionen RM.) stiegen die der Reichsanstalt gewährten Darlehen bis zum 1. März auf etwa 520 Millionen RM., wobei bis zum Ablauf des Finanzjahres, also bis zum 30. März, noch der Zuschussbedarf für den März mit schätzungsweise 75 Millionen RM. offen ist. Insgesamt verlangt die Arbeitslosenunterstützung im Finanzjahr 1929/30 einen Aufwand von rund 1,3 Milliarden RM., wovon 890 Millionen RM. durch Beiträge gedeckt sind und 410 Millionen RM. Reichsdarlehen den Fehlbetrag decken. Hinzutreten 180 Millionen RM. für die Krisenunterstützung (150 Millionen durch das Reich und 30 Millionen durch die Gemeinden). Zusammen mit dem Darlehen aus dem Jahre 1928 wird bis Ende März das Reichsdarlehen auf etwa 594 Millionen RM. aufgelaufen sein. Aber auch das Finanzjahr 1930/31 droht mit einem weiteren Defizit. Der Haushaltsvoranschlag der Reichsanstalt geht von der Wahrscheinlichkeit aus, dass im Jahresdurchschnitt 1,2 Millionen Arbeitsloser zu unterstützen sind. Eine solche Belastung würde ein weiteres Darlehen für 1930/31 von 240 bis 250 Millionen RM. notwendig machen. Dabei ist bereits vorausgesetzt, dass die bis zum 30. Juni 1930 befristete Erhöhung des Beitrages auf $3\frac{1}{2}$ v. H. zunächst unbefristet bestehen bleibt. Ob unter den derzeitigen Arbeitsverhältnissen nicht eine Durchschnittsbelastung mit 1,2 Millionen zu

Unterstützender nicht zu *optimistisch* ist, ist fraglich. Das Institut für Konjunkturforschung glaubt eine erheblich höhere Zahl schätzen zu müssen.

Diese starke Inanspruchnahme der Reichsmittel stösst zusammen mit der allgemeinen Finanznot des Reiches und löst das Bestreben aus: erstens das Reich von der Darlehenspflicht gegenüber der Reichsanstalt zu befreien und zweitens die Ausgaben der Reichsanstalt zu senken.

Bezüglich dieses letzteren Zieles wurde wieder in der Öffentlichkeit der Eindruck zu erwecken versucht, dass eine weitere „Reform“ der Arbeitslosenversicherung unumgänglich sei; es müsse nachgeholt werden, was im vorigen Herbst nicht gelang. Die Angreifer verzichten im Gegensatz zur vorjährigen Taktik darauf, konkrete Beispiele über Missbrauch und Missstände anzuführen, sondern beschränken sich auf die immer wiederholte vage Forderung, die „dringend notwendige“ Reform endlich durchzuführen. Tatsächlich greift die vorjährige Reform sowohl in die Versicherungsleistungen wie in den Versicherungskreis sehr stark ein. Die „geringfügigen“ Beschäftigungen (unter 24 Arbeitsstunden wöchentlich, bis zu 8 RM. Wochenverdienst) sind jetzt weitgehend von der Versicherung ausgeschlossen. Soweit Regelarbeitszeiten bis zu 24 Stunden zur Versicherung zugelassen, sind die Anwartschaftszeiten verdoppelt (statt 26 dann 52 Wochen Beschäftigung Voraussetzung für den Leistungsanspruch). Die neugeschaffene Definition des Begriffs „arbeitslos“ schaltet zahlreiche Versicherte mit ganz kleiner nebenbetrieblicher Landwirtschaft (selbst kleinste Zwergbetriebe) oder mit kleinsten Gewerbebetrieben trotz Beitragszahlung von der Unterstützung aus, ebenso ihre erwerbslosen Angehörigen. In zahlreichen Fällen ist dieser Ausschluss sogar grimmigstes Unrecht und ist sozialpolitisch unerträglich. Die Anpassung der Unterstützungshöhe an das Lohnniveau des Wohnortes hat die Leistungen für grosse Massen stark und unberechtigt gesenkt. Die Sperre der Unterstützung bei Nichtannahme

von angebotener Arbeit oder Aufgabe von Arbeit ist ausserordentlich verschärft. Renten werden weitgehend, Ruhegelder werden völlig auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet. Zur Bekämpfung von Missbräuchen haben die Arbeitsämter jetzt weitgehende gesetzliche Mittel an der Hand. Sollen über die bereits durchgeführte Reform hinaus die Ausgaben gesenkt werden, so muss eine grundsätzliche Verminderung der Unterstützungssätze eintreten. Hiergegen wendet sich der Widerstand der Gewerkschaften. Es muss immer wieder betont werden, dass nicht Missbräuche oder ein zu weit gezogener Versichertenkreis oder zu hohe Unterstützungssätze die hohen Ausgaben verschulden, sondern einzig der Umfang der Arbeitslosigkeit. Es ist im Gegenteil notwendig, bezüglich der *Dauer* der Unterstützungsperiode erheblich mehr zu tun. Die *Krisenunterstützung* muss auf weitere Berufsgruppen erstreckt werden, und sie muss mindestens für bestimmte Orte über die zurzeit geltende Höchstdauer hinaus gewährt werden. Die an anderer Stelle dargestellte Unterschiedlichkeit der Zahl der „Arbeitsuchenden“ und der „Unterstützten“ zeigt, dass Hunderttausende von Arbeitslosen bereits von der Arbeitslosen- bzw. Krisenunterstützung ausgeschlossen sind. Nach einer Aufstellung des Deutschen Städte-tages, die nur Städte mit über 25 000 Einwohnern umfasst, leisten diese Städte zurzeit schon für 350 000 bis 400 000 Erwerbslose Unterstützung an sogenannte Wohlfahrtserwerbslose (meist Ausgesteuerte), für weitere rund 80 000 muss eine zusätzliche Unterstützung gewährt werden. etwa weitere 20 000 werden als sogenannte Wohlfahrtsarbeiter beschäftigt. Sind unter diesen Massen unbestreitbar auch zahlreiche Personen, die nicht als versicherungsfähige Arbeitnehmer in Frage kommen, so zeigen doch die Zahlen, dass das Problem der langfristig Arbeitslosen immer dringender wird. Die nächsten Monate werden es ausserordentlich verschärfen. Es ist überraschend, wie sehr bei den augenblicklichen Finanzdebatten dieses schwierige Problem in den Hintergrund gedrängt wurde.

Die weitere Streitfrage war die Entlassung des Reiches aus der Darlehnspflicht gegenüber der Reichsanstalt. Dieses sollte dem Finanzminister ermöglichen, das Haushaltsdefizit des Reiches für 1930/31 um die als Darlehen vorgesehenen 250 Millionen RM. zu senken. Der erste Vorschlag wollte für die nächsten Jahre eine *Solidarhaftung aller Sozialversicherungsträger*. Insbesondere die Invaliden- und die Angestelltenversicherung sollte an Stelle des Reiches die Darlehnspflicht an die Arbeitslosenversicherung übernehmen, allerdings unter Garantie des Reiches. Dieser Plan stiess aber allgemein auf so grosse Gegnerschaft, dass das Finanzministerium ihn aufgeben musste. Die Gewerkschaften mussten sich gegen diesen wie auch gegen einen später etwas abgeänderten, aber ähnlichen Plan erklären, weil er den Grundsatz, dass in Fällen ausserordentlicher Not das Reich helfend einzugreifen hat, vernichtete. Ausserdem bedeutete die Verwechslung des Gläubigers „Reich“ mit dem Gläubiger „Invaliden- oder Angestelltenversicherung“ eine ausserordentliche Bedrohung der Arbeitslosenversicherung. Die spätere Darlehnsregulierung würde der Entscheidung des Parlaments entzogen und ein reines Rechtsgeschäft zwischen den Trägern der einzelnen Versicherungszweige geworden sein, verbunden mit dem starken Druck, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung herabzumindern. Auch der Vorschlag, die Beamten als Beitragsträger in die Versicherung einzubeziehen, musste abgelehnt werden: desgleichen der Vorschlag, zugunsten der Arbeitslosenversicherung allen Festbesoldeten eine bestimmte Abgabe aufzuerlegen. Alle diese Vorschläge konnten nur den klaren und eindeutigen Grundsatz verwischen, dass das Reich als solches Garant der Arbeitslosenversicherung sein muss, wenn infolge starker Krisen die Ausgaben der Reichsanstalt ihre Beitragseinnahmen überschreiten. Der Bundesausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes beschäftigte sich am 17. und 18. Februar sehr eingehend mit der Sachlage²⁾. Er wies

²⁾ Siehe „Gewerkschafts-Zeitung“ 1930, Nr. 8, S. 113 ff.

die Gefahrgemeinschaft mit den übrigen Versicherungszweigen entschieden ab und erklärte, dass das Reich nicht aus der Haftung entlassen werden könne. Er anerkannte, wie auch schon früher, eine Erhöhung des Beitrages auf 4 v. H. des Lohnes. Zur Milderung der Arbeitslosigkeit forderte er weiter arbeitsmarktpolitische Massnahmen, besonders die verstärkte Förderung des Wohnbaues. Ausserdem wurde gefordert: Vermeidung von Überstunden und eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit. Zur Überwindung der *allgemeinen* Finanzmisere des Reiches und ohne einseitige Verquickung mit der Arbeitslosenfrage wurde ein allgemeines Notopfer aller höherverdienenden Steuerpflichtigen gefordert. — Nach langwierigen Verhandlungen einigte sich das *Reichskabinett* auf einen Beschluss, der bezüglich der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung kurz folgendes vorsieht: im Reichsetat werden als Darlehen an die Arbeitslosenversicherung für 1930/31 150 Millionen RM. vorgesehen. Diesen Betrag deckt das Reich dadurch, dass es für 150 Millionen RM. Reichsbahnvzugsaktien an die Invaliden- und die Angestelltenversicherung verkauft. Weitere 50 Millionen RM. sollen dem Reservefonds bei der Bank für Industrieobligationen entnommen und der Arbeitslosenversicherung als *Notfonds* überwiesen werden. Deckt dieser Betrag die Mehrausgaben der Reichsanstalt nicht, so ist die Möglichkeit einer Beitragserhöhung bis auf 4 v. H. vorgesehen. Für eine solche Beitragserhöhung ist aber eine mehr als merkwürdige Form vorgesehen. Beschlussberechtigt soll der Vorstand der Reichsanstalt sein, aber ohne Mitwirken der Vertreter der öffentlichen Körperschaften. Entscheidend soll die qualifizierte Mehrheit sein, d. h. Stimmenmehrheit sowohl bei den Arbeitnehmer- wie den Arbeitgebervertretern. Beschliesst der Vorstand jedoch eine „notwendige“ Erhöhung nicht, kommt also keine qualifizierte Mehrheit zustande, so hat die Reichsregierung den Beschluss an Stelle des Vorstandes zu fassen. Diese Form ist ein Possenspiel und ein unwürdiges, denn der Vorstand wird bei der Einstellung der

Arbeitgeber zur Beitragsfrage *nie* die erforderliche Mehrheit aufbringen. In *jedem Fall* müsste die Reichsregierung von sich aus den etwa notwendigen Beschluss fassen, oder er käme nie zustande. Man hat versucht, diesen Vorschlag als eine Erweiterung der wirtschaftlichen Selbstverwaltung zu preisen. Tatsächlich ist er eine Gefährdung, weil man der Selbstverwaltung eine unter den einmal gegebenen Verhältnissen von vornherein unlösbare Aufgabe zuweist. Der Vorschlag ist ein Verlegenheitsprodukt, eine sachlich unlogische Lösung, die lediglich vermeiden will, offen anzuerkennen, dass eine weitere Beitragserhöhung die Arbeitslosenversicherung am zweckmässigsten konsolidiert. Der Kabinettsbeschluss will dem Vorstand der Reichsanstalt auch das Recht geben (neben dem auf Beitragserhöhung), zum Ausgleich von Einnahme und Ausgabe *Vorschläge für eine Reform* der Arbeitslosenversicherung zu machen. Dieses Recht wird man auch jetzt schon dem Vorstand nicht bestreiten können. Aber auch hier ist, wie die Vergangenheit beweist, eine dem Gesetzgeber alleseitig imponierende und beeinflussende Willensbildung im Vorstand unmöglich. Dazu ist die Arbeitslosenversicherung bzw. ihr Ausmass zu sehr Streitobjekt der Exponenten: Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die anderweitige Festsetzung der Leistungen behält der Regierungsvorschlag auch ausdrücklich der Gesetzgebung vor. Ausser den 150 Millionen RM. im Reichsetat auszuweisendes Darlehen, den 50 Millionen RM. Zuweisung als Notfonds und der Möglichkeit einer Beitragserhöhung sollen der Arbeitslosenversicherung noch 30 Millionen RM. für ihren Notstock zufließen aus der Lohnsteuer, allerdings nur insoweit, als der Ertrag der Lohnsteuer jährlich 1450 Millionen RM. übersteigt (also eine erweiterte *Lex Brüning*). Ausserdem ist vorgeschlagen, von 1931 an jährlich 60 Millionen RM. aus der Lohnsteuer dem Notstock der Arbeitslosenversicherung zu überweisen. Dafür soll auf die derzeitige Lohnsteuerrückerstattung künftig verzichtet werden. Diesen letzteren Vorschlag dürfte die allseitige Kritik bereits

endgültig erledigt haben. Der Regierungsvorschlag wird zunächst den Reichsrat beschäftigen. Welch endgültiges Schicksal ihm in dem heftigen Streit um die allgemeine Finanzreform beschieden sein wird, ist nicht abzusehen. Die Volkspartei will nach wie vor die „Sanierung“ der Arbeitslosenversicherung durch einen Leistungsabbau erreichen. Auch für die Gewerkschaften ist der Vorschlag unbefriedigend. Wohl lässt er die Leistungen und die Darlehnspflicht des Reiches (auch über die zu etatisierenden 150 Millionen RM. hinaus) unangetastet, aber er bringt keine klare Lösung und konserviert dadurch den Kampf um das Ausmass der deutschen Arbeitslosenunterstützung, der steigend eines der wesentlichsten Unruhemomente der deutschen Innenpolitik geworden ist. Den brauchbarsten Ausweg zeigte der *Gewerkschaftsvorschlag*: Beibehaltung der unbeschränkten Darlehnspflicht des Reiches (verbunden mit sofortiger Beitragserhöhung auf 4 v. H.), Verzicht auf weiteren Leistungsabbau und Ausbau der Krisenfürsorge und, zur Erleichterung der Finanzlage des Reiches, Durchführung eines von den weitesten Volksschichten auch verstandenen allgemeinen Notopfers aller Höherverdienenden. Aber gerade dieser Weg, der eine innen- und aussenpolitisch ausserordentlich wertvolle Tat bedeuten würde, ist am heftigsten umstritten.

Die Verteilung der Arbeitslosigkeit auf Arbeiter und Angestellte.

Die Bemühungen der bürgerlichen Angestelltenverbände, die *Angestellten* von der einheitlichen Arbeitslosenversicherung abzulösen und sie einer Sonderregelung zu

unterstellen, und die Bemühungen aller Angestelltenverbände, den Angestellten unter Hinweis auf die besonderen Arbeitsmarktverhältnisse besondere arbeitsrechtliche Vergünstigungen zu erwirken (Einstellungszwang, verschärfter Kündigungsschutz, weitgehende Abfindungen bei Betriebseinstellungen usw.), machen die Prüfung der Wesensunterschiede des Arbeitsmarktes für Arbeiter und Angestellte notwendig. Bei einem Vergleich muss ausgegangen werden von der Zahl der verfügbaren Arbeitssuchenden (Meldungen bei den Arbeitsämtern und den nichtgewerbsmässigen Arbeitsnachweisen). Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen weicht von der Zahl der Arbeitssuchenden erheblich ab und lässt aus einer Reihe von Gründen zurzeit einwandfreie Vergleiche zwischen den einzelnen Erwerbsgruppen schwer zu.

Wie die Tabelle zeigt, übersteigt die Zahl der Arbeitssuchenden die Zahl der Unterstützten erheblich, und zwar Ende Juli um 611 000, Ende Oktober um 739 000, Ende November um 853 000, Ende Dezember um 1 046 000 und Ende Januar um 911 000. Die Ursache liegt teils in gewissen Fehlerquellen (Doppelzählungen), teils in der Nichtunterstützung infolge der am Zähltermin noch nicht erfüllten Wartefrist, der Aussteuerung, dem Versagen der Unterstützung wegen mangelnder Voraussetzungen für die Unterstützung. Bei einem anderen Teil der Arbeitssuchenden ist wohl eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt (oder nur beabsichtigt), aber es liegt noch keine Arbeitslosigkeit vor. Zum Teil handelt es sich um Arbeitssuchende, die der Versicherungspflicht nicht unterliegen oder bis-

Ende des Monats	Verfügbare Arbeitssuchende (Arbeitsämter und nichtgewerbsmässige Arbeitsnachweise)				Unterstützte Erwerbslose	
	insgesamt	davon weibl.	davon Angestellte insgesamt	davon weibl.	Arbeitslosen- unterstützung	Krisen- unterstützung
1929 Juli	1 474 654	382 344	213 832	62 088	710 499	153 095
Oktober	1 760 653	406 430	231 613	71 890	849 493	171 642
November.	2 240 257	492 083	238 013	73 014	1 200 396	186 683
Dezember	3 030 285	597 218	245 247	72 324	1 774 571	210 240
1930 Januar.	3 394 401	665 655	256 991	79 393	2 232 619	250 029

her noch nicht unterlagen. Trotz dieser Unsicherheitsfaktoren bieten die Zahlen der Arbeitssuchenden den sichersten Massstab für die Feststellung des Unterschiedes des Arbeitsmarktes der Arbeiter und der Angestellten.

Die Spanne zwischen Arbeitssuchenden und Unterstützten ist für Arbeiter und Angestellte unterschiedlich. Ende Dezember waren rund 65 v. H. aller Arbeitssuchenden unterstützt (Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung), jedoch nur 48 v. H. der arbeitssuchenden Angestellten. Hier sind jedoch Korrekturen nötig. Infolge der längeren Kündigungsfristen resp. infolge des Versuchs, aus noch ungekündigter Stellung in eine andere Stellung zu wechseln, sind rund 10 v. H. der arbeitssuchenden Angestellten wohl arbeitssuchend aber nicht arbeitslos (bei Arbeitern ganz selten vorkommend). Die Doppelzählung wirkt sich als Fehlerquelle besonders bei den Angestellten aus. Etwa ein Drittel aller arbeitssuchenden Angestellten ist bei den nichtöffentlichen (den Verbands-) Arbeitsnachweisen registriert. Die Zahl unkontrollierbarer Doppelseintragungen ist daher erheblich. Bei Einschätzung dieser Abweichungen dürften Ende Dezember etwa 55 bis 58 v. H. aller arbeitssuchenden und arbeitslosen Angestellten Unterstützung erhalten haben. Die Verhältniszahl für die Angestellten bleibt damit nicht unerheblich hinter der allgemeinen Zahl zurück. Es zeigt sich unverkennbar eine relativ stärkere Aussteuerung, d. h. die Arbeitslosigkeit der Angestellten ist langfristiger als der Gesamtdurchschnitt. Dieses zeigt auch das ungewöhnliche Verhältnis zwischen den Unterstützten aus der Arbeitslosenversicherung und aus der Krisenfürsorge.

Andererseits ist der Gesamtumfang der Arbeitslosigkeit bei den Angestellten erheblich geringer als bei den Arbeitern. Insgesamt sind etwa 20,7 Millionen Arbeitnehmer gegen Arbeitslosigkeit versichert (einschliesslich der versicherungsfreien Landarbeiter). Hier von dürften rund 3,5 Millionen Angestellte und 17,2 Millionen Arbeiter sein. Legt man diese Grössen zugrunde, so waren von

der Gesamtzahl der Versicherten „arbeitssuchend“:

	Angestellte v. H.	Arbeiter v. H.
Ende		
Juli	6,1	7,3
Oktober	6,6	9,0
November	6,8	11,7
Dezember	7,0	16,0
Januar	7,3	18,0

Selbst im günstigsten Zeitpunkt des Vorjahres, Ende Juli, war die durchschnittliche Arbeitslosigkeit der versicherten Arbeiter grösser als die der Angestellten, wobei noch beachtet werden muss, dass die Verhältniszahl für Angestellte zu hoch erscheint, weil sie, wie oben dargelegt, von Zahlen ausgeht, die sowohl etwa 10 v. H. noch nicht Arbeitslose, wie auch erhebliche Doppelzählungen einschliessen. Die Krise der Wintermonate lässt die Zahl der arbeitssuchenden Angestellten unvergleichlich weniger ansteigen als die Zahl der arbeitssuchenden Arbeiter. Zum Teil wirkt die längere Kündigungsfrist zurückhaltend, aber ausserdem setzt sich unverkennbar auch während der Krise die Tendenz in der Wirtschaft fort, den Angestelltenstab stärker zu steigern als den Arbeiterstab. Gerade die Rationalisierung verändert das Zahlenverhältnis zwischen Angestellten und Arbeitern zugunsten der ersteren und lässt daher die Produktionskrise für die Angestellten sehr viel weniger schlimm als für die Arbeiter erscheinen. Im ganzen kann daher gesagt werden: der Arbeitsmarkt für Angestellte ist viel weniger den zeitlichen Schwankungen unterworfen als im Gesamtdurchschnitt (auch wenn die saisonale Arbeitslosigkeit ausser Betracht bleibt); der zahlenmässige Umfang der Arbeitslosigkeit der Angestellten ist geringer als der der Arbeiter; dafür ist die Arbeitslosigkeit der Angestellten im Einzelfall hartnäckiger und andauernder als der Gesamtdurchschnitt. Zu letzterem trägt insbesondere bei, dass die berufliche Umstellung langfristig erwerbsloser Angestellten schwieriger ist als die Umstellung von Arbeitern.

Zweifellos stellen die Angestellten daher ein relativ günstigeres Versicherungsrisiko als die Arbeiter. Ihre Herausnahme aus

der einheitlichen Arbeitslosenversicherung würde also das Risiko der verbleibenden Arbeiter beträchtlich steigern und die Lösung der Finanzierung noch schwieriger machen. Um so mehr als es das Streben auslösen würde, auch andere vom Arbeitsmarkt begünstigte Schichten aus der gemeinsamen Gefahrendeckung zu lösen. Über die besonderen arbeitsmarktpolitischen Gefahren einer Trennung der Versicherung soll in diesem Zusammenhang nicht geredet werden. — Auch besondere, über die schon bestehenden noch hinausgehende arbeitsrechtliche einseitige Vergünstigungen der Angestellten rechtfertigt der Arbeitsmarkt keineswegs. Es ist nicht einzusehen, warum (wie in den Anträgen der Angestelltengewerkschaften gefordert) allein nur der Angestellte, dem schon der Kündigungsschutz zur Seite steht, durch einen noch weiter verschärften Entlassungsschutz und durch weitgehende Abfindungen gegen die Gefahren der Betriebsstillegung geschützt sein soll und nicht zugleich der Arbeiter. Sie trifft den Arbeiter nicht weniger als den Angestellten, sondern meist sogar noch härter, weil ihm keine Kündigungsfrist einen längeren Auslauf der Beschäftigung sichert und weil für ihn der Arbeitsmarkt noch ungünstiger ist. Gleiches trifft zu bezüglich des geforderten Zwanges zur Benutzung der öffentlichen Arbeitsnachweise und des Zwanges zur Einstellung älterer Angestellten. Sind diese Massnahmen berechtigt und praktikabel, so müssten sie auf alle Glieder des Arbeitsmarktes erstreckt werden. Eine einseitige gesetzliche Regelung nur für die Angestellten wäre im höchsten Grade ungerecht und findet in der derzeitigen besonderen Lage des Arbeitsmarktes für Angestellte keine Stütze. Es ist daher begreiflich, dass die Arbeitergewerkschaften den diesbezüglichen Ausbau des Arbeitsrechtes nur für die Angestellten entschieden ablehnen.

Arbeitszeit.

Der Bundesausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes nahm am 17. und 18. Februar in Verbindung mit der Arbeitslosenfrage auch Stellung zur Arbeits-

zeit. In einer Entschliessung wurde die „Vermeidung jeglicher Überarbeit“ verlangt. „Alle Verbandsvorstände wie auch die Arbeiter in den Betrieben sollen daher der Überarbeit, die heute mehr als je unberechtigt ist, den schärfsten Widerstand entgegensetzen.“ Darüber hinaus sei es „das aus der gesamten Entwicklung der Wirtschaft und der Technik sich notwendig ergebende Ziel, die Arbeiterschaft gegen nachteilige Folgen der Rationalisierung und Technisierung und zugleich vor den steigenden gesundheitlichen Gefahren zu schützen“. Gefordert wurde daher „eine der erhöhten Leistungsfähigkeit des Produktionsapparates und der gesteigerten Leistung der Arbeiter entsprechende *allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit*“. Es wurde als unerträglich erklärt, „dass die Schlichtungsinstanzen auf die aus der Rationalisierung sich ergebende Steigerung der Arbeitsintensität in ihren Schiedssprüchen keinerlei Rücksicht nehmen“. — Diesen letzteren Gesichtspunkt hat der Vorstand des Metallarbeiter-Verbandes in einem Schreiben an den Reichsarbeitsminister besonders betont und sich dagegen verwahrt, dass gerade in der Metallindustrie die Schiedssprüche zum Teil unerträglich lange Arbeitszeiten vorsehen. — Der *preussische Handelsminister* hat Anfang Februar verfügt, dass die Gewerbeaufsichtsbeamten nur dann Ausnahmen von der gesetzlichen Normalarbeitszeit gewähren sollen, wenn die erforderliche Mehrarbeit nicht durch Neueinstellungen geleistet werden kann. Die behördliche Genehmigung zur Überarbeit soll nur bei unabweisbarem Bedürfnis und nur nach Benehmen mit dem Arbeitsamt für kurze Frist erteilt werden. — Der Versuch der *Buchdrucker* in Verbindung mit der Neuberatung des Tarifvertrages die Regelarbeitszeit um wöchentlich drei Stunden zu verkürzen, misslang. — Der Entwurf des *Arbeitsschutzgesetzes*, dessen meistemstrittener und wichtigster Abschnitt die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit ist, ruht seit Januar 1929 im Sozialpolitischen Ausschuss des Reichstags, ohne dass abzusehen ist, wann der Ausschuss die Beratung des Gesetzes aufnehmen wird. Unverkennbar ist

zurzeit auf keiner Seite des Hauses irgendeine Neigung, den Streit um die endgültige gesetzliche Regelung des Arbeitsschutzes, insbesondere der Arbeitszeit, auszukämpfen. — Dadurch wird auch der Gesetzentwurf des Reichsarbeitsministers, betreffend Ratifizierung des Washingtoner Abkommens durch Deutschland, verzögert.

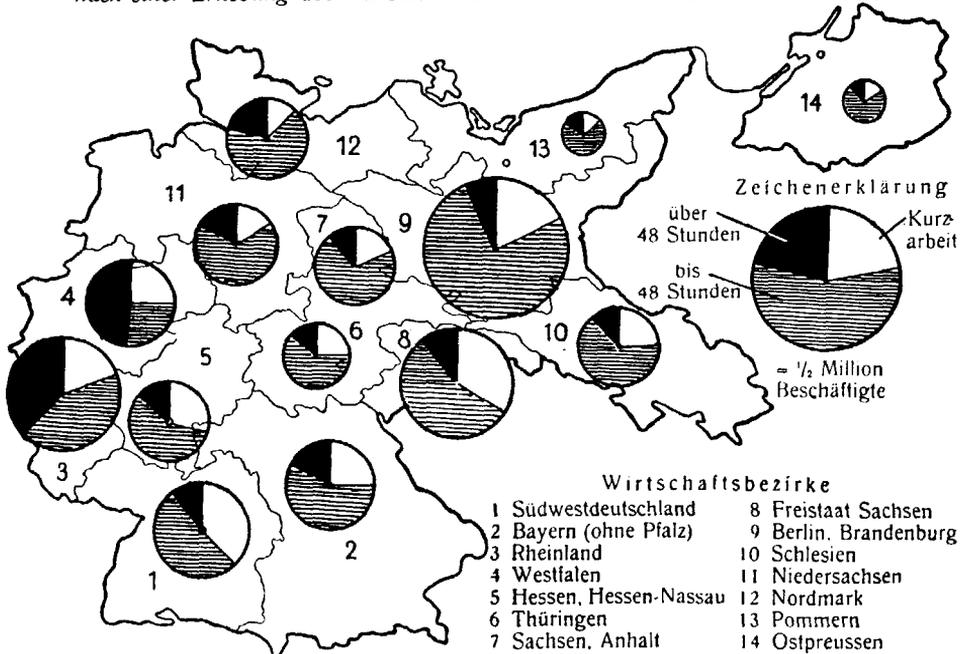
Besondere Beachtung verlangen die Arbeiten der *Genfer Bergbaukonferenz*. Die Absatz- und Konkurrenzorgen des europäischen Kohlenbergbaues zwingen zu dem Versuch, zu einer internationalen Regelung der Arbeitsbedingungen zu gelangen. Die vom 6. bis 18. Januar in Genf tagende Vorbereitende Konferenz war der erste Schritt. Im Vordergrund stand die Frage der einheitlichen internationalen Regelung der Arbeitszeit im Kohlenbergbau. Wenn es auch nicht zu positiven Vorschlägen an die Mitte dieses Jahres tagende Arbeitskonferenz kam, so

ist doch sehr wertvolle Vorarbeit, besonders nach der technischen Seite hin, geleistet, und vor allem zeigte sich, dass der Gedanke einer internationalen Arbeitszeitregelung sich durchsetzt. Bezeichnenderweise waren es die Vertreter der Arbeitgeber, die sich der geplanten Regelung widersetzen. — Die Frage der *internationalen* Regelung der Arbeitszeit beschäftigte auch die im Oktober 1926 in Genf abgehaltene *Seemännische Arbeitskonferenz*. Auch hier lässt die Konkurrenz es ratsam erscheinen, die gesetzliche Festlegung der Arbeitszeit an Bord unter den Schifffahrt treibenden Nationen gemeinsam zu vereinbaren. Auch hier erhoben die Reeder Einwände. Jedoch beschloss die Arbeitskonferenz mit 76 gegen 17 Stimmen die internationale Regelung der Arbeitszeit zur zweiten Beratung auf die Tagesordnung der nächsten Seemännischen Konferenz zu setzen. Vorgeschlagen ist, den

Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit

(einschliesslich der Überstunden)

nach einer Erhebung des ADGB. in der Woche vom 10. bis 15. Februar 1930



beteiligten Staaten den Entwurf eines Übereinkommens (nicht einer Empfehlung) zu unterbreiten. Die Regierungen sollen befragt werden, ob die internationale Regelung „auf dem Grundsatz des Achtstundentages oder der 48-Stunden-Woche beruhen solle“. Sie sollen auch befragt werden über die Regelung einer Reihe von Nebenfragen, z. B. Arbeitsbereitschaft, Überstunden, Schichtregelung, Ruhetag usw.

Eine Untersuchung über den Umfang der *Fünf-Tage-Woche in den Vereinigten Staaten* ergab, dass Ende 1928 in den eigentlichen Fabrikbetrieben (vor allem in der Automobil- und Flugzeugindustrie) für etwa 217 000 Arbeiter die Fünf-Tage-Woche durchgeführt ist. Dieses würden etwa 2,6 v. H. der insgesamt in den eigentlichen Fabrikbetrieben der Vereinigten Staaten beschäftigten Arbeiter sein. In den übrigen Betrieben (besonders Baugewerbe, Druckereien und Bekleidungs-gewerbe) unterstehen etwa weitere 400 000 Arbeiter dieser Arbeitszeitregelung. Es wird geschätzt, dass die Gesamtzahl der Arbeiter mit regelmässiger Fünf-Tage-Woche etwa $\frac{3}{4}$ Millionen beträgt. Die geographische Verteilung zeigt, dass die Fünf-Tage-Woche am weitesten verbreitet ist in den Mittel-Atlantik-Staaten. Auf sie entfallen allein 82 v. H. aller festgestellten Arbeiter (davon auf New-York 70 v. H.), 10 v. H. waren in den Neu-England-Staaten beschäftigt und nur 5 v. H. in den Zentralstaaten bzw. 3 v. H. in den Südstaaten. Es wird weiter berichtet, dass 86 v. H. der befragten 219 Firmen bei Einführung der Fünf-Tage-Woche die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden verkürzten. Wo die Einführung auf Grund von Vereinbarungen mit den Gewerkschaften erfolgte, beträgt die Arbeitszeit meist 40 Stunden wöchentlich.

Neue Arbeitszeiterhebung des ADGB. Für die Woche vom 10. bis 15. Februar hat der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes erneut eine Erhebung über den tatsächlichen Umfang der Arbeitszeit durchgeführt³⁾. Sie erstreckt sich, wie die früheren Erhebungen, auf 7 grosse Berufsgruppen (Baugewerbe, Buchdruckereien,

chemische Industrie, Holzgewerbe, Metall-, Schuh- und Textilindustrie) und umfasst 2,7 Millionen Beschäftigte. Nachfolgend sind die Ergebnisse der sechs bisher durchgeführten Erhebungen zusammengestellt:

Von 100 Arbeitern und Arbeiterinnen

	standen in Kurzarbeit	arbeiteten einschliesslich der Überstunden				
		unter 48 Std.	48 Std.	über 48 b. 51 Std.	über 51 b. 54 Std.	mehr als 54 Std.
Mai 1924 . . .	?	5,8	39,5	8,3	33,4	13,0
Nov. 1924 . .	9,3	4,1	41,2	6,7	28,0	10,7
April 1927 . .	4,6	6,3	41,1	10,5	25,2	12,3
Okt. 1927 . .	1,7	6,0	49,6	14,4	22,1	6,2
Okt. 1928 . .	11,3	6,5	55,6	11,3	11,9	3,4
Febr. 1930 . .	22,9	6,4	53,5	8,1	7,1	2,0

Nach *Berufen* aufgeteilt, ergibt sich für die Woche vom 10. bis 15. Februar 1930 folgendes Bild⁴⁾:

	Erfasste Personen	Auf 100 Beschäftigte kommen			
		Kurzarbeiter	Vollarbeitende mit einer Arbeitszeit		
			bis 48 Std.	über 48 Std.	davon über 54 Std.
Baugewerbe . .	198 238	—	95,2	4,8	0,5
Buchdruckgew.	93 430	3,6	93,6	2,8	0,3
Chem. Industrie	231 405	19,6	73,0	7,4	1,8
Holzgewerbe . .	188 461	20,5	76,8	2,7	0,4
Metallindustrie	1476 862	24,7	53,1	22,2	3,0
Schuhindustrie	71 899	36,0	60,6	3,4	0,1
Textilindustrie	439 738	31,9	45,2	22,9	0,9

Der starke Rückgang der Gruppen mit einer 48 Stunden überschreitenden Arbeitszeit (Oktober 1927 = 42,7 v. H., Oktober 1928 = 26,6 v. H., Februar 1930 = 17,2 v. H.) ist unverkennbar sehr stark durch den ungünstigen Arbeitsmarkt beeinflusst. Fast ein Viertel aller Erfassten (22,9 v. H.) standen in Kurzarbeit. Die schlechte Geschäftslage hat zweifellos auch sonst 48 Stunden überschreitende Regelarbeitszeiten auf 48 Stunden verkürzen lassen. Beträchtlich überschritten wird die 48-Stunden-Grenze von der Metallindustrie (22,2 v. H.) und der Textilindustrie (22,9 v. H. der Erfassten).

⁴⁾ Über die territoriale Gestaltung der Arbeitszeit siehe nebenstehende graphische Darstellung.

³⁾ Siehe „Gewerkschafts-Zeitung“ 1930, Nr. 11, S. 166.

Arbeitsmarktlage und Angestelltenfragen im Reichstag. Fritz Schröder.

Die allgemeine Verschlechterung der Arbeitsmarktlage hat auch die Angestellten erfasst. Damit tritt zwangsläufig das Arbeitslosenproblem wieder stärker in den Vordergrund. Immer zwingender drängt sich für jeden objektiven Beobachter der Entwicklung die Erkenntnis auf, dass ohne tiefeinschneidende gesetzgeberische Massnahmen einfach nicht auszukommen ist. Das haben auch die Erfahrungen nach Erscheinen der Denkschrift des Reichsarbeitsministers (vom 20. Dezember 1927) gezeigt.

Man kann der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht den Vorwurf machen, dass sie im Rahmen der ihr zustehenden gesetzlichen Befugnisse irgend etwas Wesentliches unterlassen hätte. Die vom Vorstand und Verwaltungsrat einstimmig beschlossenen Massnahmen sind mit erfreulicher Tatkraft in Angriff genommen worden. Zwar bleibt noch mancherlei hinsichtlich des organisatorischen, technischen und personellen Ausbaues der Angestelltenvermittlung in der Reichsanstalt zu tun übrig, aber all das, was hier noch notwendig ist, trifft doch nicht den Kern der Dinge, die sich aus der besonderen Struktur des Angestelltenarbeitsmarktes ergeben. Sicher gehört es noch zu den vordringlichen Aufgaben der Reichsanstalt, die Vermittlung für die technischen Berufe auszubauen und im kommenden Rechnungsjahr gründlich nachzuprüfen, ob die Gesamtorganisation der Angestelltenvermittlung in all ihren Teilen — mitwirkende Arbeitsämter, Stützpunkte und Angestelltenabteilungen — auch den grössten Anforderungen gewachsen ist. Das hängt natürlich wesentlich von der Zahl und der Qualifikation der mit der Durchführung betrauten Arbeitskräfte ab, und hier muss leider ausgesprochen werden, dass noch nicht überall in der Reichsanstalt das notwendige Verständnis für die Bedeutung der hier vorliegenden Aufgaben besteht. Die Haushaltsberatungen haben darüber hinaus gezeigt, dass vielfach bei

den Vertretern der Arbeitgeber und teilweise auch der öffentlichen Körperschaften das ausreichende Verständnis für die Grösse der hier vorliegenden Aufgaben fehlt. Um so weniger ist man deshalb von Arbeitgeberseite berechtigt, den Forderungen nach gesetzlichen Zwangsmassnahmen entgegenzuhalten, dass es richtiger sei, durch freiwillige Zusammenarbeit alle vorhandenen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Wie wenig mit Freiwilligkeit auszukommen ist, zeigen mit erschreckender Eindringlichkeit die ausgezeichneten monatlichen Übersichten der Reichsanstalt über die Arbeitsmarktlage für Angestellte, die als Beilage zum „Reichsarbeitsmarktanzeiger“ erscheinen. Die Zahl der stellensuchenden Angestellten hat die erste Viertelmillion überschritten. Dieses erhebliche Ansteigen ist um so ernster zu bewerten, da seit Jahren eine fast konstante Zahl von arbeitssuchenden Angestellten in der Grössenordnung von rund 200 000 bis 220 000 vorhanden war. Ist schon diese Tatsache höchst charakteristisch für die besondere Arbeitsmarktlage der Angestellten, so weisen andererseits die Zahlen über den Umfang der Unterstützungsempfänger aus Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge und das Verhältnis beider Gruppen zueinander auf weitere besondere Eigenheiten hin. Es gibt auch keine Berufsgruppe, wo das Verhältnis der Unterstützungsempfänger zu der Zahl der Stellensuchenden so schlecht ist wie bei den Angestellten. Über die Hälfte der Stellensuchenden sind keine Unterstützungsempfänger. Die Angestellten stellen deshalb nach den Feststellungen des Deutschen Städtetages prozentual auch den grössten Anteil bei den sogenannten Wohlfahrtserwerbslosen. Von den Unterstützungsempfängern wiederum befindet sich ein sehr grosser Anteil in Krisenunterstützung. Auch hier weist keine andere Berufsgruppe ein gleiches Verhältnis auf.

Diese Tatsachen beweisen, dass es sich in weitem Umfange um langfristige Arbeitslosigkeit handelt; sie zeigen andererseits die ungeheuren Schwierigkeiten bei der Arbeitsvermittlung. Daraus erklärt sich ja auch

das besondere Problem der älteren Angestellten, das jedoch einer befriedigenden Lösung nur im Rahmen einer Gesamtlösung zugeführt werden kann.

Nach den Feststellungen der Reichsanstalt besteht der erhebliche Neuzugang an Arbeitssuchenden in grossem Umfange aus solchen Kräften, die bisher noch nie arbeitslos gewesen sind. Darunter waren wiederum ältere Angestellte stark vertreten, sie kamen vielfach aus langjährigen, zum Teil leitenden Stellungen. So setzte nach dem Bericht der Reichsanstalt z. B. in Leipzig gleich zu Anfang des Monats Januar ein grosser Zugang an Bewerbern ein, von denen 70 v. H. noch niemals stellenlos waren. Von den dort im Laufe des Monats Januar insgesamt neugemeldeten männlichen Bewerbern sind 99 bis zu 5 Jahren, 50 bis zu 10 Jahren, 14 bis zu 20 Jahren, 12 bis zu 30 Jahren, 5 bis zu 40 Jahren und 2 über 40 Jahre in einem Betriebe beschäftigt gewesen. Ähnlich lagen die Verhältnisse bei anderen Arbeitsämtern.

Es zeigt sich also auch hier immer wieder, wie unzureichend der Kündigungsschutz namentlich für die älteren Angestellten ist. Sind sie erst einmal arbeitslos, dann nützen nach allen bisherigen Erfahrungen auch die besten Kenntnisse nichts, um wieder eine dauernde Stellung zu erlangen. Dass bei den Kündigungen immer nach sozialen Gesichtspunkten verfahren wird, widerspricht ebenfalls allen Beobachtungen. Daraus ergibt sich dann auch, dass immer wieder mit Nachdruck die Entlassung der sogenannten Doppelverdiener verlangt wird.

Doch nicht nur von der Seite des Angebots von Arbeitskräften ist die Lage des Arbeitsmarktes trostlos, sie ist ebenso trostlos von der Seite der Nachfrage. Charakteristisch ist, dass nach den regelmässigen Feststellungen der Reichsanstalt immer wieder in erster Linie junge Kräfte im Alter von 18 bis 22 Jahren mit guter Schulbildung und einwandfreier Berufsausbildung verlangt werden, wobei regelmässig umfangreiche Spezialkenntnisse und bei Verkaufspersonal vollständige Branchenkenntnisse zur Bedingung gemacht werden.

Bei einem solchen widersinnigen Verhalten der Arbeitgeber ist es nicht nur unmöglich, tüchtige ältere Kräfte unterzubringen, es stehen bei den hohen Anforderungen an die Leistungen und Fähigkeiten auch der jüngsten Bewerber die angeforderten Arbeitskräfte gar nicht zur Verfügung, und so ergibt sich der paradoxe Zustand, dass für die Nachfrage kein Angebot vorhanden ist. Es kann auch gar nicht vorhanden sein, da so umfassende Kenntnisse bei normaler Ausbildung von den jugendlichen Kräften nicht erworben werden können, wie die Reichsanstalt mit Recht hervorhebt. Als weitere Schwierigkeit bezeichnet sie bei der Besetzung der gemeldeten offenen Stellen die vielfach zu gering bemessene Bezahlung. Für weibliche Kräfte unter 20 Jahren wurde nicht selten ein Monatsgehalt von 40 RM. bis 60 RM. geboten.

Gegenüber soviel Unverstand hilft nur ein gesetzlicher Zwang, der ja nichts anderes ist als ein Zwang zur sozialen Logik. Es ist deshalb zu begrüßen, dass der soziale Ausschuss des Reichstages wieder einen Unterausschuss eingesetzt hat, der in einigen wichtigen Fragen, über die nachher noch zu sprechen sein wird, bereits erfreuliche Beschlüsse gefasst hat. Zu dem vorerwähnten Problem des Arbeitsmarktes liegt dem Unterausschuss eine Reihe von Vorschlägen und Gesetzentwürfen vor, zu denen er demnächst Stellung nehmen wird.

Der volksparteiliche Reichstagsabgeordnete und deutschnationale Handlungsgehilfenführer Otto Thiel hat einen Gesetzentwurf zur Wiederunterbringung stellenloser älterer Angestellten eingebracht. Thiel sieht das Problem nicht in seiner Totalität, er beschränkt sich deshalb auf Massnahmen für die älteren Angestellten. Er will bei den Arbeitsämtern paritätische Ausschüsse, bestehend aus Arbeitgebern und Angestelltenvertretern, bilden. Diese sollen sich auf Grund des Materials des Arbeitsamtes und der wirtschaftlichen Vereinigungen eine vollständige Übersicht über die Stellenlosigkeit älterer Angestellten in ihrem Bezirk verschaffen, sie sollen sich auch bemühen, von der Berufseignung und den

Verhältnissen der stellenlosen älteren Angestellten nach Möglichkeit einen *persönlichen* Eindruck zu gewinnen.

Wer praktische Erfahrungen hat, kann sich ausmalen, mit welcher Hingabe, aber auch mit welcher Erfolglosigkeit diese *paritätischen* Ausschüsse die Qualitäten der stellensuchenden älteren Angestellten untersuchen werden. Bei einer Übertragung dieser Aufgaben auf das Arbeitsamt in Form eines Melde- und Benutzungszwanges wäre dieser Arbeitsaufwand gegenstandslos, weil natürlich der Stellenvermittler die Qualitäten seiner Bewerber genau kennen muss.

Neben diesen Qualifikationsuntersuchungen der älteren Angestellten sollen die Ausschüsse auch prüfen, in welchem Verhältnis die Arbeitgeber zur Gesamtzahl ihrer Angestellten ältere Angestellte beschäftigen und inwieweit von den Arbeitgebern ohne unbillige Härte die Beschäftigung einer höheren Zahl älterer Angestellten verlangt werden kann. Die Arbeitgeber sollen verpflichtet werden, den Ausschüssen oder ihren Beauftragten auf Verlangen über alles Auskunft zu geben, was für die Erfüllung der Aufgaben wichtig ist. Der Ausschuss soll das Recht haben, Arbeitgeber, die unverhältnismässig wenig ältere Angestellte beschäftigen, zur Einstellung älterer Angestellten zu verpflichten. Kommt der Arbeitgeber seiner Einstellungsverpflichtung nicht fristgerecht nach, so hat der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes die zwangsweise Einstellung zu veranlassen und, soweit Tarifverträge nicht bestehen, den Inhalt des Anstellungsvertrages zu bestimmen. In diese Verlegenheit wird der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes jedoch nicht kommen, denn da die Ausschüsse keinen unparteiischen Vorsitzenden haben, wird es zu den erforderlichen Mehrheitsbeschlüssen nicht kommen können.

Für eine gewisse Wandlung der Auffassungen im Lager der Angestelltengewerkschaften ist jedoch charakteristisch der Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Angestellten, der gemeinsam vom Kollegen Aufhäuser und dem Vorsitzenden des Ge-

werkschaftsbundes der Angestellten und demokratischen Reichstagsabgeordneten Gustav Schneider eingebracht worden ist. Ähnlich wie bei der Angestelltenversicherung, ist es auch bei den hier vorliegenden wichtigen arbeitsmarktpolitischen Fragen gelungen, zu einer weitgehenden Übereinstimmung beider Richtungen zu kommen. In den entscheidenden Fragen handelt es sich um jene Forderungen, die seit Jahren vom AfA-Bund vertreten werden. Zunächst sollen die Betriebe und Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechts verpflichtet werden, alle zu besetzenden Stellen für Angestellte bei einem öffentlichen oder sonstigen nichtgewerbmässigen Arbeitsnachweis anzumelden (*Meldepflicht*). Diese Meldepflicht soll auch umfassen die Berichterstattung über die erfolgte Stellenbesetzung.

Angesichts der eingangs geschilderten Erfahrungen soll es jedoch mit der Meldepflicht nicht sein Bewenden haben, sie soll ergänzt werden durch eine Verpflichtung der Arbeitgeber, alle freiwerdenden Stellen mit dem vom Arbeitsamt oder einem nicht gewerbmässigen Arbeitsnachweis zugewiesenen zu besetzen (*Benutzungszwang*). Die Zuweisung durch die Arbeitsnachweise hat zu erfolgen unter Berücksichtigung:

1. der fachlichen Eignung für den Betrieb,
2. der Dauer der Stellenlosigkeit in Verbindung mit den Familienverhältnissen und
3. des Lebensalters.

Der Arbeitgeber darf vorgeschlagene Bewerber nur zurückweisen wegen angeblich mangelnder fachlicher Eignung. Dem Angestellten soll das Recht gegeben werden, wenn sich der Arbeitgeber weigert, ihn einzustellen, das zuständige Arbeitsgericht anzurufen. Entscheidet dieses auf Anstellung, so gilt der Arbeitsvertrag als abgeschlossen.

Würden die hier vorgeschlagenen Massnahmen in die Tat umgesetzt, so würden sie also gewährleisten, dass alle freien Stellen entsprechend den sozialen Erfordernissen besetzt werden. Darin liegt zwangsläufig auch die einzig mögliche praktische Lösung des Problems der älteren

Angestellten, müssen sie doch nötigenfalls zuerst berücksichtigt werden. Diesen so eingestellten älteren Angestellten soll ausserdem noch ein weiter gehender Kündigungsschutz zur Seite stehen. Zu ihrer wirksamen Kündigung müssen seit Beginn des Anstellungsverhältnisses mindestens 6 Monate vergangen sein. Soweit keine längere Kündigungsfrist vereinbart, gilt eine Frist von 6 Wochen vor Vierteljahrschluss. Das Recht zur fristlosen Entlassung aus gesetzlichen Gründen wird davon natürlich nicht berührt.

Der Gesetzentwurf Aufhäuser-Schneider enthält in seinem Artikel 2 gleichzeitig Vorschriften zur Einschränkung der Zahl der Doppelverdiener, soweit es sich um pensionierte oder auf Wartegeld gesetzte Beamte handelt. Auch hier zeigen die Erfahrungen immer wieder, dass diese vielfach Angestelltenstellungen bekleiden oder freiwerdende Stellen mit solchen Kräften besetzt werden. Die Bereitwilligkeit der Arbeitgeber zu solchen Einstellungen wird dadurch erhöht, dass diese pensionierten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten dank ihrer öffentlichen Bezüge sich leicht damit abfinden können, unter Tarif zu arbeiten. Der Vorschlag Aufhäuser-Schneider sieht nun vor, dass die Einstellung der pensionierten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten nur durch den öffentlichen Arbeitsnachweis erfolgen darf. Soweit ihre öffentlichen Bezüge mehr als den doppelten Betrag dessen ausmachen, was sie für sich und ihre Angehörigen als Arbeitslosenunterstützung erhalten würden, wenn die Voraussetzungen zum Bezüge vorhanden wären, darf ihre Vermittlung nur erfolgen, wenn unter den stellensuchenden Angestellten keine geeigneten Bewerber für den betreffenden Posten vorhanden sind. Werden solche Pensions- und Wartegeldempfänger bereits beschäftigt, so sind sie unter Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist zu entlassen, damit diese Stellen durch arbeitslose Angestellte besetzt werden können. Strafbestimmungen sollen die Erfüllung der vorgesehenen Massnahmen sichern. Arbeitsverträge von Pensions- und Warte-

geldempfängern, die unter Ausserachtlassung der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmung zustande kommen, sollen ausserdem nichtig sein.

Der Gesetzentwurf sieht ausserdem die allgemeine Einführung eines *Abkehrgeldes* bei einer Kündigung von Angestellten durch den Arbeitgeber vor, wenn die Kündigung nicht aus einem wichtigen oder auf einem Verschulden des Angestellten beruhenden Grunde erfolgt. Soweit nach dem Betriebsrätegesetz oder anderen gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf eine Abgangsentschädigung besteht, sollen die für den Angestellten günstigsten Bestimmungen Anwendung finden.

Die Melde- und Benutzungspflicht gewährleistet nicht nur eine soziale Vermittlungspolitik, sie enthält auch die einzige Möglichkeit, das Problem der älteren Angestellten ernsthaft in Angriff zu nehmen. Dass der Zeitpunkt für eine allgemeine gesetzliche Einführung des Melde- und Benutzungszwanges gekommen ist, zeigen auch die Erfahrungen der Reichsanstalt über die Vereinbarungen mit den Reichsministerien wegen Benutzung der Arbeitsämter bei den von diesen einzustellenden Arbeitern und Angestellten. Wenn in der bereits erwähnten Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums über die Not der älteren Angestellten gesagt wird, dass man davon ausgehen dürfe, soweit die öffentlichen Verwaltungen als Arbeitgeber in Frage kommen, dass sie ihre nicht beamteten Arbeitskräfte mit Selbstverständlichkeit über den Arbeitsnachweis beziehen, so ist das leider nicht selbstverständlich. Auch die bindenden Verwaltungsanordnungen des Reichsfinanzministeriums und der anderen Reichsministerien haben nicht vermocht, diesen Zwang durchzuführen. In dem letzten Bericht über die Arbeitsmarktlage für Angestellte wird von der Reichsanstalt mitgeteilt, dass bei verschiedenen Reichsdienststellen noch ein erheblicher Widerstand zu überwinden ist und dass dort nach alter Gewohnheit weiter offene Stellen unter Umgehung der Arbeitsämter besetzt werden. Aber auch sonst liesse sich mancherlei

Arbeitsgelegenheit für stellenlose Angestellte schaffen. So haben nach Feststellungen des ZdA. verschiedene Landesversicherungsanstalten bei der Umrechnung der Renten vielfach die entstandene umfangreiche Mehrarbeit nicht durch Aushilfskräfte, sondern durch Überarbeit der Beamten, natürlich gegen Bezahlung, teilweise auch als Hausarbeit erledigen lassen. In der Landesversicherungsanstalt Königsberg hat das sogar dazu geführt, dass die Beamten für die Erledigung der Mehrarbeit ihre Urlaubszeit verwandten und einen Nebenverdienst von durchschnittlich 400 RM. erreichten.

In zwei wichtigen Fragen hat der Unterausschuss des Reichstages bereits Beschlüsse gefasst, die mit dazu beitragen werden, eine Ausbeutung der stellensuchenden Angestellten zu verhindern. In der Frage der *Provisionsvertreter*, wo vielfach die Arbeitgeber versuchen, ein Handlungsgehilfenverhältnis in ein Agentenverhältnis umzufälschen, um so von den sozialen Schutzbestimmungen freizukommen, hat der Unterausschuss folgende Änderungen des zweiten Absatzes des § 59 des Handelsgesetzbuches angenommen:

„Wer, ohne ein selbständiges Handelsgewerbe zu betreiben, damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des anderen abzuschliessen, ist Handlungsgehilfe, auch wenn er als Vergütung ausschliesslich oder vorwiegend Provision erhält.

Besteht Zweifel darüber, ob ein Handlungsgehilfenverhältnis nach Abs. 1 und 2 oder ein Agenturverhältnis nach § 84 vorliegt, so ist der Beschäftigte als Handlungsgehilfe anzusehen.“

Welche arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen das Vorgehen der Arbeitgeber hat, zeigen wiederum die Feststellungen der Reichsanstalt. Es heisst da:

„Eine charakteristische Verschlechterung der Arbeitsmarktlage für kaufmännische Angestellte ist die zunehmende Nachfrage

nach Provisionsvertretern. In dem gleichen Masse wie diese Nachfrage steigt, sinkt das Angebot an offenen Stellen mit Festgehalt. Vielfach handelt es sich um Artikel, die in Konkursen oder Ramschkäufen erworben worden sind und nun durch Provisionsvertreter vertrieben werden sollen. Wiederholt ist festgestellt worden, dass Provisionsreisende von ihren Auftraggebern veranlasst werden, stillschweigend die Arbeitslosenunterstützung während der Dauer ihrer Tätigkeit weiter zu beziehen.“

Zur Bekämpfung der Missstände, die sich auf dem Gebiete der *Chiffreanzeigen* herausgebildet haben, hatte das Plenum des Reichstages bereits in einer Entschliessung vom 2. Juli 1926 die Reichsregierung er sucht, unverzüglich eine Ergänzung des Reichspressegesetzes in die Wege zu leiten. Dieser Beschluss ist bis heute nicht durchgeführt worden. Der Unterausschuss des Reichstages hat deshalb vorgeschlagen, das Reichspressegesetz in folgendem Sinne zu ändern:

„Wer durch Chiffreanzeige eine offene Stelle ausschreibt, ist verpflichtet, dem Bewerber innerhalb einer Frist von 2 Wochen, wenn die Bewerbung erfolglos ist, die Bewerbungspapiere (Zeugnisabschriften, Lichtbild) zurückzusenden. Geschieht dies nicht, hat der Bewerber das Recht, von dem Verlag des Organs, in welchem die Anzeige erschien, die Anschrift des Empfängers der Bewerbung zu fordern. Dieser Forderung hat der Verlag innerhalb einer Frist von 2 Wochen stattzugeben. Eine Chiffreanzeige darf nur aufgenommen werden, wenn der Auftraggeber dem Verleger eine Bescheinigung eines öffentlichen oder sonstigen nichtgewerbmässigen Arbeitsnachweises über die dort erfolgte Anmeldung der Stelle vorlegt.“

Nachdem die Reichsregierung die Notwendigkeit einer Änderung des § 59 des Handelsgesetzbuches und des Reichspressegesetzes selbst anerkannt hat, muss erwartet werden, dass die vom Unterausschuss vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen nunmehr baldigst zur Wirklichkeit werden.

Schriftenübersicht.

Lutz Richter: *Grundverhältnisse des Arbeitsrechts*. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1928. 158 S.

Nach Kaskel, Sinzheimer und Jakobi war es nicht gerade leicht, ein arbeitsrechtliches Compendium mit eigener Note und besonderen Vorzügen auszustatten. Der Leipziger Universitätsprofessor Richter hat trotzdem diesen Versuch gemacht, wobei er sich allerdings von vornherein auf eine mehr referierende Darstellung beschränkt hat. Was seinem Buche den besonderen Charakter verleiht, nämlich die neuartige Einteilung des Stoffes verbunden mit starker Beschränkung in den Einzelheiten, ist allerdings gerade bei dieser kurz gefassten Übersicht nicht immer und unbedingt als Vorzug anzusehen. Die Einleitung des Hauptabschnittes „Grundverhältnisse des Arbeitsrechts“ in folgende zwei Kapitel: „1. Die arbeitsrechtlichen Grundverhältnisse und Personen, 2. Der Inhalt der einzelnen Grundverhältnisse des Arbeitsrechts“, nötigt bisweilen zu Zerreibungen und Wiederholungen. So finden wir z. B. über Tarifvertrag und Schlichtungswesen nicht weniger als dreimal (auf S. 47 ff., S. 70 ff. und S. 98 ff.) durchaus zusammengehörige und sich teilweise überschneidende Ausführungen, die in diesem wie in anderen Gebieten eine Orientierung über die Stellung des Verfassers ausserordentlich erschweren.

Andererseits entspricht dieser sehr wissenschaftlichen Disposition nicht immer die entsprechende Vertiefung im einzelnen. Vielfach, wo neue Klärung oder Wegweisung gesucht wird, verzichtet der Verfasser auf eigene Stellungnahme. Eine Auseinandersetzung mit Literatur und Judikatur findet nicht statt.

In manchen Einzelheiten sind jedoch neuartige Gedanken und Formulierungen zu finden. Als Ergänzung zur bisherigen arbeitsrechtlichen Literatur ist Lutz Richters Buch jedenfalls beachtenswert, zumal es nirgends die sozialpolitische Zweckbestimmung des Arbeitsrechts verkennt und

von dem ehrlichen Bemühen durchdrungen ist, nicht nur juristisches Wissen, sondern auch sozialpolitische Erkenntnisse zu vertiefen.
Dr. Bruno Broecker.

Geld und Boden. Von Paul Nagel. Verlag Buchhaus der Schaffer, Frankfurt a. M., Bern. 261 Seiten. 4,50 Mk.

Der Verfasser entwickelt eine neue Wirtschaftstheorie. Mit zwei Grundforderungen — Abschaffung der Grundrente — Beseitigung des Kapitalzinses — hofft der Verfasser, zu einer idealen Weltwirtschaft zu gelangen. Die erste Forderung deckt sich zum Teil mit denen der Bodenreformer. Nur geht sie noch weiter, da Nagel das Privateigentum am Boden überhaupt abschaffen will. Die zweite Forderung zielt auf die Beseitigung des Kapitalzinses ab. Das Geld in der bisherigen Form soll überhaupt abgeschafft werden. Nach Nagels Auffassung versperrt die feste Währung, die ja erst seit verhältnismässig kurzer Zeit wieder hergestellt ist, den Weg zu besseren wirtschaftlichen Verhältnissen. Er propagiert ein Währungssystem, in welchem das Geld etwa jährlich 5 Prozent seines Wertes einbüsst. Davon verspricht er sich eine ungeahnte Ankurbelung der Wirtschaft. Durch die „Geldschwundtheorie“ Nagels soll ein rascher Umlauf des Geldes erreicht und die Ansammlung grosser Kapitalmassen verhindert werden. Wie aber die aus der Inflationszeit noch bekannte Flucht in die Sachwerte verhindert werden kann, ist in dem Buche nicht näher erörtert.

Nagel ist Anhänger der „Freiwirtschaft“. Er will möglichst wenig Bindungen des Wirtschaftslebens seitens des Staates. Schutzzölle, Ein- und Auswanderungsverbote u. dgl. lehnt er ab. Alles soll sich nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage regeln. Rentner und arbeitslose Einkommen soll es nicht mehr geben. Nagel verspricht sich bei der Verwirklichung seiner Ideen eine so starke Belebung der Wirtschaft, dass die Nachfrage nach Arbeitskräften kaum gedeckt werden kann. Deshalb soll es auch dem einzelnen überlassen werden, unumschränkt lange zu arbeiten. Auch ein Ein-

greifen des Staates zum Schutze der Arbeiter gegen Unfälle und gesundheitliche Schädigungen soll dann zu entbehren sein, da im Hinblick auf die starke Nachfrage nach Arbeitskräften jeder Arbeiter sich den Arbeitsplatz aussuchen kann, an dem ihm der grösste Schutz gewährt wird.

In auffallendem Widerspruch zu der Tendenz des Buches, Bindungen der Wirtschaft und des einzelnen zu beseitigen, steht seine Auffassung, dass die Menschen zu besseren Verhältnissen *gezwungen* werden müssen. Er sieht dabei keine andere Möglichkeit, als die einer diktatorischen Einführung seines Systems zunächst in Sowjetrußland. Nicht wegen des Kommunismus, sondern wegen der Diktatur.

Bei dem komplizierten Wirtschaftsmechanismus unserer Zeit ist nicht anzunehmen, dass seine Vorschläge Aussicht auf Verwirklichung haben. *Robert Sachs.*

Emma Woytinsky: Sozialdemokratie und Kommunalpolitik (Gemeindearbeit in Berlin). E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, Berlin 1929.

In einer Zeit, in der die verbrecherische Agitation des Privatkapitals gegen die öffentliche Wirtschaft und Verwaltung die deutsche Selbstverwaltung in eine Vertrauenskrise zu stürzen droht, ist nichts notwendiger, als sich auf die grossen produktiven Leistungen zu besinnen, die von den deutschen Gemeinden in dem Nachkriegsjahrzehnt geleistet worden sind. Die Bedeutung, die die Arbeit der Selbstverwaltungskörper heute — das heisst nach Beseitigung des Dreiklassenwahlrechts — für die unmittelbare Erleichterung des Schicksals des arbeitenden Menschen gewonnen hat, steht in einem krassen Widerspruch zu dem Interesse, das man heute

dieser Arbeit entgegenbringt. Zumal nach der Sklarek-Affäre scheint es ausgemacht, dass die Arbeit der Kommunen sich in unproduktiven Luxusbauten, in repräsentativen Ausstellungen usw. erschöpft. Es ist deshalb heute mehr denn je notwendig, den Massen eine intimere Kenntnis des grossen kommunalpolitischen Arbeitskreises zu vermitteln. Hier ist das Büchlein von Emma Woytinsky zu begrüssen, das sich, ohne weit auszuholen, darauf beschränkt, die grosse Bedeutung der kommunalen „Kleinarbeit“ für die Verwirklichung der sozialistischen Aufgabe durch einen Überblick über die sozialdemokratische Kommunalarbeit in der grössten deutschen Stadt aufzuzeigen. Alle Gebiete der Berliner Kommunalarbeit finden eingehende Berücksichtigung. Wir bekommen einen wirklichen Einblick in die Vielgestaltigkeit der Probleme, mit denen es jede Kommunalpolitik heute zu tun hat.

Das Büchlein ist lebendig und überlegt geschrieben. Es reiht nicht nur Tatsachen aneinander, sondern versucht, die Einzelheiten zu einem geschlossenen Bilde zu runden.

In der Fussnote auf Seite 79 beruft sich die Verfasserin auf eine statistische Arbeit des Preussischen Statistischen Landesamts, um die Behauptung von der höheren Rentabilität der Privatbetriebe gegenüber den öffentlichen Werken zu widerlegen. Die herangezogene statistische Arbeit sagt nicht nur nichts über den Unterschied in der Rentabilität von öffentlichen und privaten Versorgungsbetrieben aus, sondern ist zudem in ihren methodischen Grundlagen falsch. Es ist deshalb davor zu warnen, auf diese Arbeit des Statistischen Landesamts in irgendeiner Publikation über kommunale Betriebe zu verweisen. *Dr. Walter Pahl.*